



LEITLINIEN DER AUTOMOBILINDUSTRIE ZU REACH

VERSION 3.1

Der AIG wurde erstellt von:



European Automobile
Manufacturers Association

icama
Korea Automobile Manufacturers Association

JAMA
JAPAN AUTOMOBILE MANUFACTURERS ASSOCIATION, INC.

CLEPA
European Association of
Automotive Suppliers

VDA | Verband der
Automobilindustrie



AIAG
Automotive Industry Action Group

Comité des Constructeurs Français d'Automobiles

SMMT
DRIVING THE
MOTOR INDUSTRY

Zusammenfassung	4
Vorwort: Über diese Leitlinien	7
Kapitel 1: Einleitung – REACH und die Automobilindustrie	8
Kapitel 2: Begriffsbestimmungen und Abkürzungen	10
2.1 Begriffsbestimmungen	10
2.2 Abkürzungen	17
Kapitel 3: Merkblatt „Wichtige Daten und Fristen“	20
Kapitel 4: Einhaltung der REACH Bestimmung – Schritt für Schritt	23
4.0 Navigator	24
4.1 Registrierung von industriell genutzten Stoffen/Stoffen in Gemischen	25
4.2 REACH Zulassungsverfahren	26
4.3 Registrierung von Stoffen mit beabsichtigter Freisetzung in Erzeugnissen	27
4.4 REACH Anmeldung von Kandidatenstoffen in Erzeugnissen	28
4.5 Rolle des Alleinvertreters	29
4.6 Pflichten der Importeure	30
4.7 REACH Beschränkungen	31
4.8 REACH Artikel 33 Kommunikation	32
4.9 Pflichten aus dem SDB für nachgeschaltete Anwender	33
Kapitel 5: Branchenhilfestellungen	35
5.1 Verantwortlichkeiten in der Lieferkette	35
5.2 REACH Geltungsbereich und Ausnahmen	36
5.3 Bestandsaufnahme	38
5.4 Importe von Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen	41
5.5 Pflichten der nachgeschalteten Anwender (DU) gemäß REACH, Titel V	44
5.6 REACH SDS Verpflichtungen für nachgeschaltete Anwender	47
5.7 Meldung der CLP Einstufung und Kennzeichnung	54
5.8 Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen	56
5.9 Anmeldung von Kandidatenstoffen in Erzeugnissen	58
5.10 Informationspflichten für Kandidatenstoffe in Erzeugnissen	64
5.11 Das Zulassungsverfahren	66
5.12 Das Beschränkungsverfahren	70
5.13 REACH und Abfall – Auswirkungen auf die Automobilindustrie	72
5.14 REACH-EN-FORCE-1 und REACH-EN-FORCE-2 Projekte	74
5.15 Liste der ECHA Leitlinien	75
Kapitel 6: AIG 5-Punkte-Plan	76
Liste der Anhänge	80

Die Europäische Verordnung REACH (**R**egistration, **E**valuation and **A**uthorisation of **C**hemicals)¹ trat am 01. Juni 2007 in Kraft. Sie hat nicht nur Auswirkungen auf die Chemische Industrie sondern auf alle Industriezweige. Auch die Automobilindustrie (Fahrzeughersteller und Fahrzeugzulieferer) ist von dieser Verordnung unmittelbar betroffen. So unterliegen besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern - SVHC) der Zulassungspflicht und ihre Verwendung kann beschränkt werden. Unternehmen, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) tätig sind, müssen die Anforderungen nach REACH erfüllen, ebenso solche Unternehmen, die Geschäfte mit Kunden oder Niederlassungen im EWR tätigen.

Um die Einführung von REACH in der Automobilindustrie vorzubereiten, haben Vertreter aller wesentlichen Automobilhersteller und Zulieferer eine Arbeitsgruppe REACH (Task Force-TF REACH) gebildet. Die Arbeitsgruppe hat Leitlinien und eine Kommunikationsstrategie für eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb der Automobilindustrie erstellt, mit dem Ziel Missverständnisse zu vermeiden und den Arbeitsaufwand zu minimieren. Die deutsche Fassung der Vorschläge der Arbeitsgruppe REACH finden Sie in dieser Broschüre.

Seit der Veröffentlichung der Leitlinien der Automobilindustrie zu REACH (AIG) Version 2.1 im Mai 2008 ist der REACH Prozess fortgeschritten und hat einige Meilensteine wie zum Beispiel die Vorregistrierung, die Veröffentlichung der Kandidatenliste (CL) mit SVHC, die erste Registrierungsphase von Stoffen Ende 2010 sowie die erste Veröffentlichung der Zulassungsliste (Anhang XIV REACH).

Durch die Zusammenarbeit in der TF REACH und die Einführung neuer Prozesse, wie zum Beispiel Zulassung von Verwendungen, Anmeldung von Substanzen der Kandidatenliste in Erzeugnissen sowie die Kommunikation über die ständig wachsende Zahl von Stoffen auf der CL wurden wertvolle Erfahrungen gesammelt. Eine Aktualisierung der Leitlinien ist nach Meinung der TF REACH hilfreich für die Automobilhersteller sowie die gesamte Lieferkette der Automobilindustrie.

Während in der Vergangenheit die Industrie besorgt war, wie die Vorgaben der Verordnung zeitgerecht umgesetzt werden können, ist die Industrie heute zuversichtlich, die auftretenden Pflichten angemessen umsetzen zu können. Die Automobilindustrie schätzt die Anstrengungen, die in der Lieferkette unternommen wurden, um Ersatzstoffe für SVHC zu finden, um

die menschliche Gesundheit und die Umwelt besser zu schützen. Dies kommt sowohl den Menschen in den Werken der gesamten Lieferkette, der Händlerschaft als auch den Kunden zu Gute.

Wesentliche Inhalte

- In der REACH-Verordnung haben die verschiedenen Ebenen der Lieferkette je nach Aktivität unterschiedliche Verpflichtungen: als nachgeschalteter Anwender (Down-Stream User) von Stoffen (z.B. Magnesium) und Gemischen (z.B. Motoröl), als Produzent von Erzeugnissen (z.B. Auto, Motor, Stoßfänger, jeweils in dem EWR produziert) oder als Importeur von Erzeugnissen/Gemischen/Stoffen von außerhalb des EWR. Das Ablaufdiagramm in Kapitel 5 soll dem Leser anschaulich darlegen, wo Verpflichtungen auftreten und soll ihn direkt zum entsprechenden Text in den Leitlinien weiterleiten.
- In Abhängigkeit von der Rolle, die REACH den Unternehmen zuweist, sollten diese ein Inventar aller Stoffe/Gemische, die im Unternehmen verwendet werden, erstellen. Das erleichtert es die Verpflichtungen abzuschätzen und die nächsten Schritte zu planen.
- Die nachgeschalteten Anwender erwarten, dass ihre Verwendungszwecke von ihren Lieferanten registriert werden.
- Diese Leitlinien empfehlen zudem, dass außerhalb des EWR ansässige Lieferanten einen Alleinvertreter bestellen, der die Verpflichtungen für Importeure übernimmt, damit nicht jeder einzelne Kunde den Verpflichtungen eines Importeurs nachkommen muss (siehe Kapitel 5.4).
- Um die REACH-Anforderungen zu erfüllen, muss zwischen allen Beteiligten in der gesamten Lieferkette eine effektive Kommunikation hinsichtlich Daten, Verwendungen und Maßnahmen für den sicheren Gebrauch etc. erfolgen (siehe Kapitel 5.5 und Informationsbrief in Anhang B)
- Jeder Akteur in der Lieferkette sollte einen REACH-Ansprechpartner benennen und einen Aktionsplan entwickeln, um die Gesetzeskonformität mit REACH sicherzustellen und die Geschäftsrisiken durch REACH zu minimieren.
- In Kapitel 5.8 wird erläutert, wann die REACH Bestimmungen für Stoffe, die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden, anzuwenden sind.

- In Kapitel 6 werden die wesentlichen Verpflichtungen und Anforderungen an die Automobilindustrie zu REACH zusammengefasst. Dabei werden die verschiedenen Hilfsmittel in einen Zeitplan integriert. Die einzelnen Schritte dieses Zeitplans werden in einem 5-Punkte-Plan unter folgenden Überschriften zusammengefasst: Erstinformation, Erstellung von Inventarlisten, Absichtserklärung der Lieferanten (drei Schritte), SVHC und Risikomanagementmaßnahmen und Verwendungen.
- Die Kapitel 5 und 6 beschreiben die verschiedenen Prozesse der Kommunikation in der Lieferkette einschließlich der Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter (SDS) und erweiterten Sicherheitsdatenblätter (eSDS) mit Schwerpunkt auf die nachgeschalteten Anwender. Ebenso werden Informationen zur neuen Einstufungs- Kennzeichnungs- und Verpackungsverordnung der EU (CLP) und der Anmeldepflichten gegeben.

Die Leitlinien sind ein "lebendes" Dokument, das entsprechend der REACH Hilfestellungen und der praktischen Erfahrungen der TF REACH Mitglieder aktualisiert wird.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Haftungsausschluss

Die deutsche Fassung der Leitlinien der Automobilindustrie für REACH wurde von Mitgliedern des VDA Arbeitskreises Gefahrstoffe erstellt. Es sind Empfehlungen, die jedermann frei zur Anwendung stehen. Wer sie anwendet, hat für die richtige Anwendung im konkreten Fall Sorge zu tragen.

Sie berücksichtigen den zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe herrschenden Stand der Technik und Kenntnisse. Durch das Anwenden dieser Empfehlungen entzieht sich niemand der Verantwortung für sein eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr. Eine Haftung des VDA und derjenigen, die an diesen Empfehlungen beteiligt sind, ist ausgeschlossen. Jeder wird gebeten, wenn er bei der Anwendung der Empfehlungen auf Unrichtigkeiten oder die Möglichkeit einer unrichtigen Auslegung stößt, dies dem VDA, Verband der Automobilindustrie, Abt. Umweltpolitik und techn. Umweltschutz, Behrenstraße 35, 10117 Berlin, umgehend mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können

4. April 2012



Die neue europäische REACH-Verordnung betrifft alle Industriezweige. Da die Automobilindustrie aus Fahrzeugherstellern und vielen Lieferanten mit Unterlieferanten besteht, müssen unterschiedliche Rollen mit verschiedenen Verpflichtungen berücksichtigt werden (siehe Kapitel 5). Zur Vorbereitung auf REACH haben Vertreter verschiedener großer Fahrzeughersteller (ACEA, JAMA, KAMA), Lieferanten der europäischen Automobilindustrie (CLEPA), nordamerikanische Hersteller und Lieferanten (AIAG) sowie die Vertreter der deutschen (VDA) und britischen Automobilverbände (SMMT) eine Arbeitsgruppe gebildet (TF-REACH²). Diese Arbeitsgruppe strebt innerhalb der Automobilindustrie eine abgestimmte Vorgehensweise für die Einführung und Umsetzung der REACH-Verordnung an. Dies soll mit einem gemeinsamen Zeitplan und einer gemeinsamen Strategie für die externe Kommunikation sowie diesem Leitfaden, einer Empfehlung, die dazu beitragen soll, Doppelarbeit und Missverständnisse innerhalb der Lieferkette zu vermeiden. Die Aussagen in diesen Leitlinien basieren auf dem Konsens aller Beteiligten, nicht auf Mehrheitsentscheidungen.

Die Leitlinien sind ein "lebendes" Dokument, das entsprechend zukünftiger Änderungen der REACH-Verordnung und, der ECHA Hilfestellungen sowie der während der Einführung von REACH gesammelten praktischen Erfahrungen ständig weiterentwickelt wird.

Diese Leitlinien (Automotive Industry Guideline - AIG) geben Hilfestellungen für die nachgeschalteten Anwender (Down Stream User) für den Einsatz von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen in ihren jeweiligen Prozessen. Sie richten sich außerdem an Hersteller und Importeure von Erzeugnissen. Sie sollten als Gedächtnisstütze betrachtet werden, wenn es darum geht, die Verordnung umzusetzen. Sie gehen jedoch nicht detailliert auf die Verpflichtungen von Herstellern oder Importeuren von chemischen Stoffen oder Gemischen ein; ebenso wenig wie auf die Verpflichtungen von „Formulierern“ (nachgeschaltete Anwender „erster Ordnung“).

Die Leitlinien basieren auf dem Verordnungstext von REACH „Registration, Evaluation, Authorisation (and Restriction) of Chemicals“ und regelt also Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Die EU-Vorschrift zu REACH Nr. 1907/2006 und die EU-Richtlinie 2006/121/EC, die den Nachtrag zu der Richtlinie 67/548/EEC bildet, wurden in dem „Official Journal“ am 30. Dezember 2006 und der korrigierten Textfassung vom 29. Mai 2007

veröffentlicht, nachzulesen im Internet unter: http://www.reach-clp-helpdesk.de/reach/de/Downloads/VO-Gesetze/REACH-Verordnung-1907-2006?__blob=publicationFile&v=3

Die Leitlinien sollten nur in Verbindung mit der bestehenden REACH-Verordnung und den ECHA Hilfestellungen angewendet werden, um die jeweiligen Verpflichtungen der einzelnen Akteure innerhalb der Automobilindustrie und ihrer Lieferkette zu verstehen.

Der Aufbau und wesentliche Inhalte dieser Leitlinien der Automobilindustrie basieren auf der ersten Fassung des „Orgalime REACH Guide, A Practical Guide for Downstream Users, Article Producers and Article Importers“ (Stand Mai 2007).

Große Teile der Strukturen und Inhalte der vorherigen Fassung des AIG wurden beibehalten und mit ihnen Teile der ersten Version des „ORGALIME REACH Guide“. Spätere Entwicklungen des ORGALIME Guide werden in diesem Dokument nicht berücksichtigt. Diese aktuelle Leitlinie berücksichtigt die Arbeit der Automobilindustrie. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf den Kursivtext, der die Orgalime Zitate kennzeichnete, in dieser Version verzichtet. Diese können in der vorherigen Version (AIG v2.1) nach gelesen werden.

Kommentare und Aktualisierungen der „Automotive Industry Guideline on REACH“

Diese Fassung und weitere Aktualisierungen der „Automotive Industry Guideline on REACH“ stehen kostenlos im Internet unter http://www.acea.be/index.php/collection/reach_background die deutsche Fassung zusätzlich unter <http://www.vda.de/de/arbeitsgebiete/reach/index.html> zum download zur Verfügung. Kommentare und Vorschläge können dem TF-REACH-Sekretariat unter folgender Adresse mitgeteilt werden: reach@acea.be. Um die Arbeitsbelastung zu teilen, bitten wir Sie sich bei Fragen mit Ihrem Verband in Verbindung zu setzen (siehe Anhang A). Eine Liste der Änderungen im Vergleich zur vorherigen Version finden Sie im Anhang F dieser Leitlinie.

² Siehe Anhang A, Dort finden Sie eine Liste aller TF-REACH-Mitgliedsorganisationen und den Fahrzeugherstellern, die durch ACEA, JAMA und KAMA vertreten werden.

KAPITEL 1: EINLEITUNG – REACH UND DIE AUTOMOBILINDUSTRIE

Diese Einleitung erläutert die Beweggründe für die Erstellung der Leitlinien. Sie bietet jedoch keinen kompletten Überblick über alle Vorschriften von REACH.

Die Verordnung der Europäischen Union (EU) zu REACH³ wurde im Dezember 2006 verabschiedet und trat am 1. Juni 2007 in Kraft. Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten, so dass sie nicht in nationales Recht überführt werden muss, wie es bei einer Richtlinie der Fall wäre. Jedes Mitgliedsland ist aber verpflichtet, REACH unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gesetzgebung um zu setzen.

REACH-Realität

- REACH betrifft nicht nur die chemische Industrie, sondern auch Hersteller oder Importeure von Erzeugnissen.
- REACH betrifft nicht nur europäische Firmen
- REACH ist keine Verordnung, die nur Umweltschutz- oder Arbeitsschutzspezialisten betrifft.
- Unternehmen, die die Anforderungen von REACH nicht erfüllen, können vom Markt ausgeschlossen werden. REACH ist eine Gefährdung für die Geschäftstätigkeit von Firmen, die die Anforderungen von REACH nicht erfüllen (dies gilt auch für Geschäfte mit Kunden oder Lieferanten, die Geschäfte in dem EWR abwickeln, ohne die erwähnten Bedingungen zu erfüllen).
- REACH kann die Geschäftstätigkeit von Firmen nachteilig beeinflussen, und Lieferketten können unterbrochen werden.
- Firmen, die die Erfordernisse von REACH kennen und entsprechende Strategien entwickeln, können einen Wettbewerbsvorteil gegenüber denen erreichen, die dies nicht tun.
- Falls Substitution von Stoffen erforderlich ist, sollte dies frühzeitig in Produktentwicklungsprogrammen berücksichtigt werden, um Kosten zu minimieren.

Ziele von REACH

REACH zielt darauf ab, ein hohes Niveau an Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten, einschließlich der Förderung alternativer Testmethoden zur Abschätzung der Gefährdung durch Stoffe. Ebenso soll der freie Warenverkehr von Stoffen im Binnenmarkt gewährleistet und Wettbewerbsfähigkeit und Innovation gefördert werden (Artikel 1.1 REACH).

Die wesentlichen Ziele von REACH sind daher:

- Minimierung der von Chemikalien ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt sowie Reduzierung von Tierversuchen

- Hinwirken auf den Ersatz schädlicher Substanzen, die in REACH, Anhänge XIV und XVII aufgeführt sind
- Beantragung der Zulassung für die Verwendung oder Beschränkung oben erwähnten Stoffe

Um diese Ziele zu erreichen, fordert REACH von allen Automobilherstellern und Lieferanten sofortige sowie über die kommenden Jahre hinausgehende Aktivitäten.

Es muss sichergestellt werden, dass alle für die Automobilindustrie relevanten Stoffe als solche oder in Gemischen in der Lieferkette für unsere Verwendungen registriert sind oder registriert werden.

Nicht im EWR ansässigen Lieferanten wird empfohlen, einen Alleinvertreter im EWR zu ernennen, der die Verantwortlichkeiten eines Importeurs übernimmt. Dadurch kann der Nicht-EWR Lieferant weiterhin seine Kunden beliefern, ohne dass diese die Rolle eines Importeurs gemäß REACH übernehmen müssen.

Neben der Registrierung bringt REACH eine Reihe weiterer Verpflichtungen, die die Automobilindustrie als eine Schlüsselindustrie in Europa zwingt, ihre Prozesse anzupassen und neue einzuführen.

Verpflichtungen

REACH verpflichtet die Industrie zu Stoffen Sicherheitsangaben zu machen, um mit den Risiken beim Gebrauch richtig umzugehen. Dies ist eine neue Situation. Nach den bisherigen Vorschriften hatten die Behörden den Beweis zu erbringen, dass manche Stoffe unsicher waren und hatten dann entsprechend ihren Gebrauch einzuschränken. REACH umfasst alle Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Ausnahme von radioaktiven Stoffen, nicht isolierten Zwischenprodukten, dem Transport gefährlicher Stoffe und Abfällen (Artikel 2 REACH), da diese von anderen Vorschriften geregelt werden. Mitgliedstaaten können auch Ausnahmeregelungen für Stoffe erteilen, die zum Zwecke der Verteidigung eingesetzt werden sollen.

Gemäß REACH sind sowohl Hersteller als auch Importeure verpflichtet, Stoffe und Stoffe in Gemischen, die sie ab einer Tonne pro Jahr und pro Unternehmen (juristischer Person) herstellen oder importieren, zu registrieren, es sei denn, der Stoff ist von der Registrierungspflicht ausgenommen. Registrierungspflichtig sind auch jene Stoffe, die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden. In diesem Fall ist der Erzeugnishersteller bzw. Importeur des Erzeugnisses

für die Registrierung verantwortlich. Um diese Verpflichtungen erfüllen zu können, müssen Informationen über die gesamte Lieferkette ausgetauscht werden (über z.B. den Gebrauch, die Menge, Maßnahmen für einen sicheren Einsatz). Nachgeschaltete Anwender haben bei REACH bestimmte Rechte und Pflichten. Sie müssen eng mit den Lieferanten zusammenarbeiten, um ihre Verwendungen registrieren zu lassen.

Jedes Mitglied der Lieferkette sollte einen strategischen Aktionsplan erarbeiten (siehe Kapitel 6), um die Vorschriftenkonformität sicherzustellen und die durch REACH entstehenden Geschäftsrisiken zu minimieren.

Die Automobilindustrie umfasst Produzenten von Erzeugnissen (z.B. Autos, Motoren, Stoßfänger), Importeure von Erzeugnissen (z.B. Schrauben aus Übersee), Importeure von Gemischen (z.B. Maschinenöl aus Amerika) und Importeure von Stoffen (z.B. reines Magnesium aus Australien). Im Rahmen von REACH haben die Hersteller und die Importeure von Erzeugnissen bestimmte Verpflichtungen, in erster Linie die Registrierung von Stoffen, die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden, und gegebenenfalls die Information/Benachrichtigung der nachgeschalteten Anwender und der Europäischen Chemikalien Agentur (ECHA) über die in dem Erzeugnis enthaltenen CL-Stoffe. Die Registrierung dieser Stoffe oder die Anmeldung bei der Agentur ist gemäß REACH nicht erforderlich, wenn diese Stoffe bereits für diese Verwendung angemeldet oder zugelassen wurden. Allerdings müssen in diesem Fall die nachgeschalteten Anwender darüber informiert werden, wenn Erzeugnisse CL-Stoffe enthalten.

HINWEIS

- » Firmen, die Stoffe oder Gemischen von außerhalb des EWR importieren, werden nicht als nachgeschaltete Anwender, sondern als Importeure betrachtet, die natürlich auch die Pflichten von Importeuren unter REACH erfüllen müssen.
- » Firmen, die Erzeugnisse herstellen, welche bestimmungsgemäß Stoffe freisetzen, werden nicht als nachgeschaltete Anwender betrachtet sondern müssen diese registrieren, wenn die Verwendung noch nicht durch die Registrierung abgedeckt wurde.
- » Stoffe oder Gemische, die wieder eingeführt werden und die ursprünglich in der Europäischen Union hergestellt wurden, gelten als registriert.

Stoffe müssen ein Zulassungsverfahren durchlaufen, wenn sie als besonders besorgniserregend gelten und dann in den REACH-Anhang XIV (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) überführt wurden. Das Zulassungsverfahren kann die Verfügbarkeit eines Stoffes auf dem Markt einschränken. Nachgeschaltete Anwender brauchen jedoch keine Zulassung für ihre Verwendung zu beantragen, wenn die Zulassung für diese Verwendung bereits einem anderen vorgeschalteten Anwender in der Lieferkette erteilt wurde.

Zusätzlich zu diesen Registrierungs- und Anmeldepflichten enthält REACH auch bestehende Rechtsvorschriften bezüglich der Einschränkung, Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen, die mehrfach ergänzt wurden.

Die Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP Verordnung 1272/2008 EU⁴) ist die Umsetzung des globalen harmonisierten Systems (GHS) zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien. Die führt zu weiteren Anpassungen von REACH, welche auch die Automobilindustrie betreffen. Ein Beispiel sind erweiterte Verpflichtungen zu Anmeldungen und Sicherheitsdatenblättern.

Überprüfung von REACH

Artikel 138(6) REACH verlangt von der Kommission eine Überprüfung zum 1. Juni 2012, ob der Anwendungsbereich von REACH erweitert werden soll, um Überlappungen mit anderen EU Gesetzen zu vermeiden. Auf der Basis dieser Überprüfung kann die Kommission einen neuen Gesetzesvorschlag vorlegen.

³ Für weitere Details des Gesetzestextes siehe Links im Vorwort.

⁴ Weitere Informationen:
http://ec.europa.eu/enterprise/reach/ghs_en.htm

KAPITEL 2: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUNGEN

2.1 Begriffsbestimmungen

Ablauftermin

“der/die Zeitpunkt/e, ab dem/denen das Inverkehrbringen und die Verwendung des Stoffes verboten sind, es sei denn, es wurde eine Zulassung erteilt. Stoffspezifische Ablauftermine sind in Anhang XIV REACH aufgeführt.

Abnehmer eines Erzeugnisses

“industrieller oder gewerblicher Anwender oder Händler, dem ein Erzeugnis geliefert wird; Verbraucher fallen nicht darunter” (Artikel 3.35 REACH).

Hinweis

In der Automobilindustrie können Kunden sowohl Verbraucher oder Empfänger eines Erzeugnisses sein. Der Kunde ist ein Verbraucher, wenn er/sie ein Auto kauft und es privat nutzt.

Agentur

“die mit dieser Verordnung errichtete Europäische Chemikalienagentur” (Artikel 3.18 REACH).
Abkürzung: **ECHA**.

Akteure der Lieferkette

“alle Hersteller und/oder Importeure und/oder nachgeschalteten Anwender in einer Lieferkette” (Artikel 3.17 REACH).

Alleinvertreter

eine natürliche oder juristische Person mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die eine Stoff als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen herstellt, ein Gemisch formuliert oder ein Erzeugnis herstellt, das in die Gemeinschaft eingeführt wird, kann in gegenseitigem Einverständnis eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft bestellen, die als ihr alleiniger Vertreter die Verpflichtungen für Importeure nach REACH erfüllt. Der Alleinvertreter kann einen oder mehrere Hersteller, Formulierer oder Produzenten von Erzeugnissen außerhalb des EWR vertreten, die in den EWR exportieren. (Artikel 8 REACH)

Allgemeine Expositionsszenarien

Diese Definition ist im Gesetzestext von REACH nicht aufgenommen. Im Sinne der ECHA Hilfestellungen umfassen allgemeine Expositionsszenarien die typischen Bedingungen der Verwendung eines Stoffes in den entsprechenden Industriebereichen. Ein allgemeines Expositionsszenario kann als ein einzelnes Expositionsszenario definiert werden, das die relevanten Arbeitsbedingungen und Risikominderungsmaßnahmen (RMM) beschreibt. Nachgeschaltete Anwender brauchen deshalb nur die für ihren Sektor relevanten Allgemeinen Expositionsszenarien auszuwählen.

Hilfestellung geben die “Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung” der ECHA.

Angemeldeter Stoff

“Stoff, der gemäß der Richtlinie 67/548/EWG angemeldet wurde und in Verkehr gebracht werden darf” (Artikel 3.21 REACH). Angemeldete Stoffe haben eine ELINCS Nummer. (Diese Anmeldung ist nicht zu verwechseln mit der Anmeldung unter REACH oder der CLP-Verordnung).

Beabsichtigte Freisetzung

bedeutet, dass die Freisetzung bestimmungsgemäß ist und eine spezifische Funktion für das Erzeugnis hat, die nicht die Hauptfunktion des Erzeugnisses ist, aber eine zusätzliche Eigenschaft darstellt. Eine zufällige Freisetzung ist keine beabsichtigte Freisetzung. In den Fällen, wo eine beabsichtigte Freisetzung von Stoffen die Hauptfunktion eines Gegenstandes ist, soll dieser als Behälter betrachtet werden, der Stoffe/ Gemischen enthält. Grundlegendes Kriterium: Ist das Erzeugnis ohne die Freisetzung voll funktionsfähig? Wenn ja, ist die Freisetzung nicht beabsichtigt.

Eine Liste mit spezifischen Beispielen der Automobilindustrie der beabsichtigten Freisetzung finden Sie in Kapitel 5.7.

In den folgenden Beispielen wird eine Freisetzung nicht als eine beabsichtigte Freisetzung betrachtet:

- Eine Schlichte (Versteifung) wird auf ein Stoffgewebe aufgetragen, um seine Prozessfähigkeit zu verbessern. Die Schlichte kann während der weiteren nassen Verarbeitung des Gewebes freigesetzt werden.
- Freisetzung von Stoffen aus brennenden Erzeugnissen und Freisetzung von Ozon aus Kopierern.
- Abrieb von Reifen oder Gummireifen, Bremsbelägen und -scheiben, Kohlebürsten, usw.

Besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of very high concern - SVHC)

Die nachfolgenden Stoffe werden als besonders besorgniserregend gemäß Artikel 57 REACH betrachtet:

- a) Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als krebserzeugend (karzinogen), erbgutverändernd (mutagen), oder fortpflanzungsgefährdend (reproduktionsstoxisch) der Kategorien 1a oder 1b entsprechend der Richtlinie 67/548/EWG erfüllen bzw. der Kategorien 1a oder 1b der Verordnung 1272/2008/EG („CMR-Stoffe“).
- b) Stoffe, die in der Umwelt schwer abbaubar sind, sich in der Nahrungskette anreichern und toxisch sind (persistente, bioakkumulierende u. toxische Stoffe) entsprechend Anhang XIII REACH (“PBT-Stoffe“).



- c) Stoffe, die in der Umwelt sehr schwer abbaubar sind und sich sehr stark in der Nahrungskette anreichern (sehr persistente u. sehr bioakkumulierende Stoffe) entsprechend Anhang XIII REACH ("vPvB-Stoffe").
- d) Stoffe, die Störungen des Hormonsystems verursachen (endokrine Eigenschaften) oder persistente, bioakkumulierende und toxische oder sehr persistente und sehr bioakkumulierende Eigenschaften haben, und die im Verdacht stehen, ebenso besorgniserregend zu sein wie die in den Punkten (a-c) genannten Stoffe und die im Einzelfall gemäß dem in Artikel 59 REACH beschriebenen Verfahren ermittelt werden.

Derived No-Effect Level (DNEL)

ist das Expositionsniveau eines Stoffes, über das hinaus Menschen nicht ausgesetzt werden sollten. Als Teil der Stoffsicherheitsbeurteilung (CSA) gemäß Anhang I REACH müssen Hersteller und Importeure chemischer Stoffe DNELs für Chemikalien berechnen, die in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr verwendet werden. Die DNELs werden im Stoffsicherheitsbericht (CSR) veröffentlicht und in den erweiterten Sicherheitsdatenblättern (eSDS) kommuniziert.

Environmental Release Category (ERCs) (Umweltfreisetzungskategorie)

repräsentieren verschiedene Verwendungskategorien verbunden mit konservativ geschätzten Umweltparametern, die zur Vorhersage von Expositionen mit Hilfe von IT Werkzeugen wie ECETOC TRA dienen. Sie stellen den ungünstigsten Fall der Emissionen für jede Kategorie dar, sollen in einer ersten Näherung die Vorhersage der Exposition ermöglichen. Sie sollen auch die Risikocharakterisierung (zum Beispiel durch Vergleich mit dem PNEC eines Stoffes) und Berechnung der maximal sicher verwendbaren Tonnage möglich machen.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Gegenwärtig besteht der EWR aus den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen (Türkei und Ukraine mit der Option sich anzuschließen).

Exporteur

eine natürliche oder juristische Person außerhalb des EWRs angesiedelt, welche Waren in den EWR verbringen will. (Siehe auch Definition des Importeurs)

Eigene Verwendung des Registranten

"industrielle oder gewerbliche Verwendung durch den Registranten" (Artikel 3.25 REACH).

Einfuhr

"physisches Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft" (Artikel 3.10 REACH).

Erzeugnis

"Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt" (Artikel 3.3 REACH).

Beispiele: Auto, Motor, Airbags, Sitz, Generator, Scheibenwischer, Stahlcoil, Windschutzscheibe, Scheinwerfer, Schraube, Bolzen, Bremsbelag.

Nicht als Erzeugnis gelten zum Beispiel: Ausbesserungslackstift, Reinigungsmittel in Kanistern, flüssiger Reifenreparaturatz, Motoröl in Dosen/Kanistern, usw.; sie gelten als Gemischen in Behältern (Grenzfälle).

Expositionsszenarium

„Zusammenstellung von Bedingungen einschließlich der Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt. Diese Expositionsszenarien können ein spezifisches Verfahren oder eine spezifische Verwendung oder gegebenenfalls verschiedene Verfahren oder Verwendungen abdecken" (Artikel 3.37 REACH).

Gefährliche Stoffe

So werden Stoffe bezeichnet, die nach den Kriterien der EU Verordnung 1272/2008 (über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, sogenannte CLP-Verordnung) als gefährlich eingestuft werden. Die Kriterien werden in Anhang I Teil 2 bis 5 beschrieben.

Gemisch

"Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen" (Artikel 3.2 REACH).

Beispiele: Farbe, Schmierstoff, Klebstoff, Scheiben-Waschflüssigkeit, Motoröl, Legierung (metallisch) (z.B. Stahl, Messing; Artikel 3.41 REACH und "Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen")

Händler

"natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen oder in einer Mischung lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt; darunter fallen auch Einzelhändler" (Artikel 3.14 REACH).

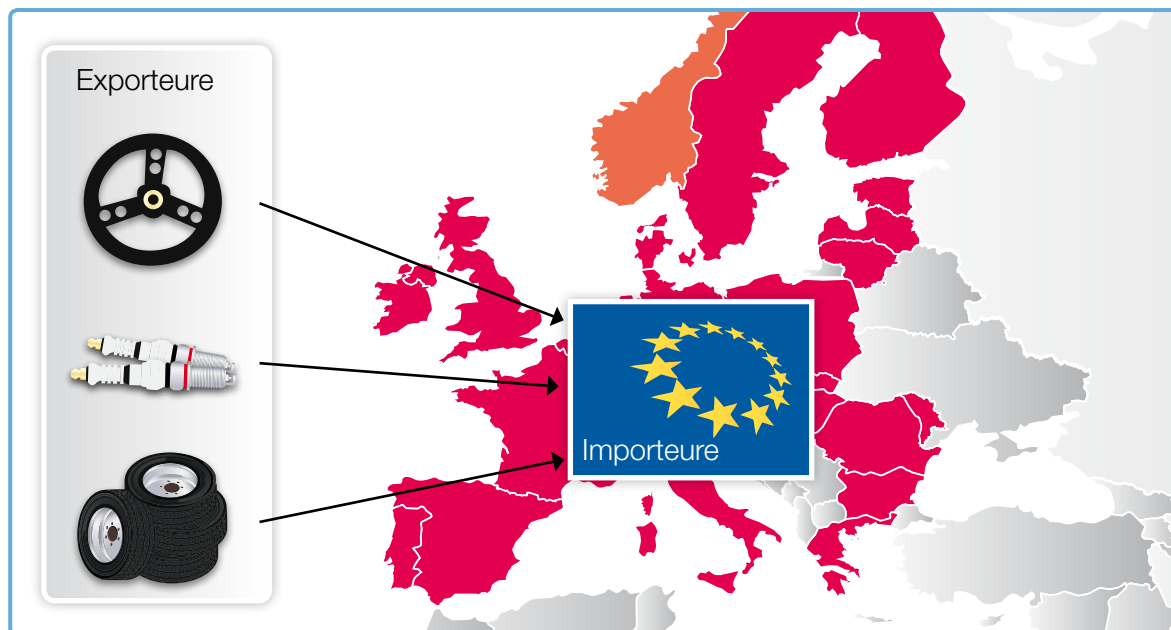


Bild 2.1.2 Definition Importeur

Anmerkung: Island, Liechtenstein und Norwegen (die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) aber nicht der EU sind) haben REACH eingeführt. Stoffe, die von diesen Ländern stammen, gelten nicht als Importe. Siehe auch Q51 dieser Leitlinie in Anhang D.

Hersteller

“natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt” (Artikel 3.9 REACH) Beispiele: Hersteller von Ethanol, Hersteller von Kupfer

Herstellung

“Produktion oder Extraktion von Stoffen im natürlichen Zustand” (Artikel 3.8 REACH).

Identifizierte Verwendung

“Verwendung eines Stoffes als solchen oder in einem Gemisch oder Verwendung eines Gemisches, die ein Akteur der Lieferkette, auch zur eigenen Verwendung, beabsichtigt oder die ihm schriftlich von einem unmittelbar nachgeschalteten Anwender mitgeteilt wird” (Artikel 3.26 REACH).

Importeur

“natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist” (Artikel 3.11 REACH). Der Alleinvertreter hat den selben Status unter REACH wie ein Importeur.

Inverkehrbringen

“die entgeltliche bzw. unentgeltliche Abgabe an Dritte od. Bereitstellung für Dritte, wie auch die Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft.” (Art. 3.12 REACH).

Juristische Person

bedeutet jede Person, Teilhaberschaft, Korporation, Gesellschaft oder andere Organisation, die in den Augen des Gesetzes die Vollmacht hat, einen Vertrag oder eine Vereinbarung abzuschließen, eine Verpflichtung einzugehen und für ihr Fehlverhalten belangt werden kann. Eine juristische Person ist rechtsfähig und für ihre Tätigkeiten verantwortlich.

Kandidatenliste

Stoffliste mit besonders besorgniserregenden Stoffen für die potentielle Aufnahme in REACH Anhang XIV, der die zulassungspflichtigen Stoffe enthält (Artikel 59 REACH). Die Erstellung der Kandidatenliste ist speziellen Regeln unterworfen, die in Artikel 59 REACH beschrieben sind.

Leitlinien

(der ECHA, ehemals RIP = REACH Implementation Projects) gewähren Hilfestellungen für Prozesse und Methoden unter REACH. Für Industrie und Behörden sollen sie die Einführung von REACH erleichtern. Sie beschreiben gute Praktiken zur Erfüllung der Verpflichtungen unter REACH. Diese Dokumente sind mit Beteiligung der Mitgliedsländer, Nichtregierungsorganisationen und der Industrie erstellt worden, sind aber nicht rechtlich bindend.

<http://echa.europa.eu/de/web/guest/guidance-documents/guidance-mainly-for-industry-use>

Lieferant eines Erzeugnisses

“Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, Händler oder anderer Akteur der Lieferkette, der das Erzeugnis in Verkehr bringt” (Artikel 3.33 REACH).

Lieferant eines Stoffes oder eines Gemisches

“Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler, der einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch oder Gemische in Verkehr bringt” (Artikel 3.32 REACH).

Nachgeschalteter Anwender (Down Stream User)

“natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender. Ein aufgrund des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c ausgenommener Re-Importeur gilt als nachgeschalteter Anwender” (Artikel 3.13 REACH).

HINWEIS

Wer Erzeugnisse nur durch Montage von Unterkomponenten herstellt, ohne dabei Stoffe oder Gemischen zu verwenden wird nicht als nachgeschalteter Anwender unter REACH betrachtet.

Monomer

“ein Stoff, der unter den Bedingungen der für den jeweiligen Prozess verwendeten relevanten polymerbildenden Reaktion im Stande ist, kovalente Bindungen mit einer Sequenz weiterer ähnlicher oder unähnlicher Moleküle einzugehen” (Artikel 3.6.REACH).

Nanomaterialien

REACH bezieht sich auf Stoffe, egal welcher Größe, Form oder Aggregatzustand, daher gelten die REACH Anforderungen auch für nanoskalige Stoffe. Das Dokument CA-59-2008 rev.1, der zuständigen Behörden, das von der Commission veröffentlicht wurde, enthält nützliche Informationen für Unternehmen in der automobilen Lieferkette, die schon heute mit Nanomaterialien zu tun haben. <http://ec.europa.eu/environment/chemicals/reach/pdf/nanomaterials.pdf>

Non-phase-in Stoff

“Stoff, der kein Phase-in-Stoff ist“, (siehe unter Phase-In-Stoff) d. h. der Stoff wurde vor dem Inkrafttreten von REACH in der EU weder hergestellt noch in Verkehr gebracht.

Pro Jahr

heißt hier pro Kalenderjahr.

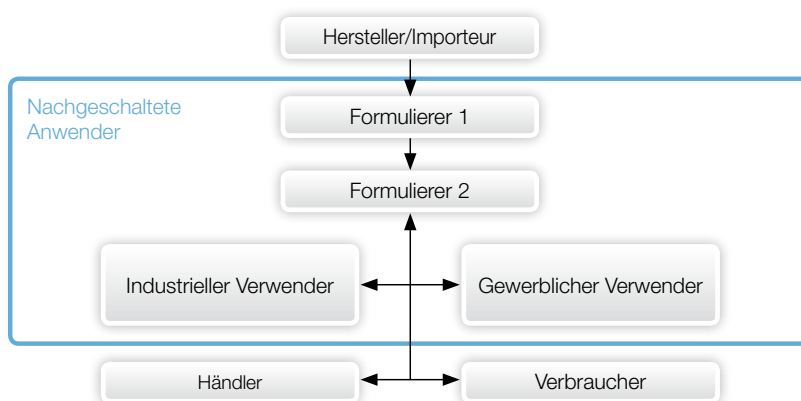


Bild 2.1.1 Definition Nachgeschalteter Anwender



Phase-in-Stoff

“Stoff, der mindestens einem der folgenden Kriterien entspricht:

- a) der Stoff ist im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) aufgeführt;
- b) der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den am 1. Januar 1995 oder am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Ländern hergestellt, vom Hersteller oder Importeur jedoch in den 15 Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mindestens einmal in Verkehr gebracht, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen
- c) der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den am 1. Januar 1995 oder am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Ländern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vom Hersteller oder Importeur in Verkehr gebracht und galt als angemeldet im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG, entspricht jedoch nicht der Definition eines Polymers nach der vorliegenden Verordnung, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen“ Artikel 3.20 REACH

HINWEIS

EINECS

(European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances) ist eine Liste von Stoffen (Altstoffverzeichnis der EU), welche zum 18. September 1981 auf dem Markt waren. Sie werden durch die sogenannte EINECS Nummer (EC-Nummer) identifiziert. Diese Liste enthält gegenwärtig 100.204 Substanzinträge.

ELINCS

(European List of Notified Chemical Substances) ist eine Liste von Stoffen die nach dem 18. September 1981 auf den Markt gebracht wurden (Neustoffverzeichnis). Sie wurden schon unter Artikel 8(1) der Richtlinie 67/548/EWG, erweitert durch Richtlinie 79/831/EWG angemeldet und werden durch die sogenannte ELINCS-Nummer identifiziert, die meistens mit der Zahl 4 beginnen. Sie gelten unter REACH als registriert.

Diese Listen sind einsehbar unter:

<http://esis.jrc.ec.europa.eu>

Persistent Organic Pollutant (POP)

ist ein langlebiger organischer Stoff, der aufgrund seiner chemischen Eigenschaften sehr stabil ist und somit in der Umwelt nur sehr langsam bzw. praktisch gar nicht abgebaut bzw. umgewandelt wird. Aufgrund der Langlebigkeit in der Umwelt können diese Verbindungen weltweit verteilt werden und sich in Menschen und Tieren anreichern und stellen ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. Auf internationaler Ebene, UNECE, Stockholm Konvention, werden POPs in der Herstellung und im Einsatz eingeschränkt bzw. ganz verboten.

HINWEIS

Offiziell sind POPs in der EU in der Verordnung 50/2004 und den späteren ergänzenden Verordnungen 757/2010 und 756/2010 geregelt, REACH beschäftigt sich mit PBT und vPvB Stoffen. REACH kann internationale Konventionen nicht aufweichen, deshalb können POPs nicht unter REACH zugelassen werden, wenn sie offiziell als POP verboten sind. In Artikel 61.6 REACH wird der Hinweis auf die POPs gegeben und die Kommission zieht die Zulassung zurück. Wenn die Konvention Ausnahmen zulässt, werden diese in der Verordnung 850/2004 geregelt.

Polymer

“Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind. Diese Moleküle müssen innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs liegen, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind“. (Artikel 3.5. REACH)

Ein Polymer enthält:

- a) eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit mindestens drei Monomereinheiten, die zumindest mit einer weiteren Monomereinheit bzw. einem sonstigen Reaktanten eine kovalente Bindung eingegangen sind;
- b) weniger als eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit demselben Molekulargewicht. Im Rahmen dieser Definition ist unter einer „Monomereinheit“ die gebundene Form eines Monomerstoffes in einem Polymer zu verstehen.

Beispiele: PP, PA6, PVC, POM, PTFE, EPDM, SBR, NBR, ECO, usw.

HINWEIS

Es gibt auch noch sogenannte "No-longer-polymers" (NLP)

Polymere mussten in der Vergangenheit nicht berichtet werden und sind deshalb nicht in EINECS aufgeführt. In der 7. Ergänzung (92/32/EWG) der Richtlinie 67/548/EWG wurde der Begriff Polymer neu definiert. Als Folge fielen einige Stoffe aus der Definition der Polymere heraus (NLP). Die NLP Liste enthält Stoffe, die zwischen dem 18. September 1981 und dem 31. Oktober 1993 auf dem EU Markt waren und nicht in EINECS aufgeführt sind. Siehe auch unter: <http://esis.jrc.ec.europa.eu>

Predicted No Effect Concentration (PNEC)

ist die Konzentration eines Stoffes, unterhalb der negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung (PPORD)

(Product and process orientated research and development)

"mit der Produktentwicklung oder der Weiterentwicklung eines Stoffes als solchem, in Gemischen oder Erzeugnissen zusammenhängende wissenschaftliche Entwicklung, bei der zur Entwicklung des Produktionsprozesses und/oder zur Erprobung der Anwendungsmöglichkeiten des Stoffes Versuche in Pilot- oder Produktionsanlagen durchgeführt werden" (Artikel 3.22 REACH).

Registrant

"Hersteller oder Importeur eines Stoffes oder Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, der ein Registrierungs-dossier für einen Stoff einreicht" (Artikel 3.7.REACH).

Re-Import

Wenn ein Stoff zuerst im EWR hergestellt und anschließend exportiert wird (zum Beispiel zur Formulierung eines Gemisches) und dann in den EWR zurück gebracht wird (zum Beispiel zur Vermarktung oder Weiterverarbeitung) handelt es sich um einen Re-Import. Solche Re-Importe sind von der Registrierung unter folgenden Bedingungen ausgenommen:

- Der Stoff muss registriert worden sein, bevor er aus dem EWR exportiert wurde
- Der schon registrierte und exportierte Stoff muss der gleiche sein, das heißt er muß die gleiche chemische Identität und Eigenschaften haben, wie der reimportierte Stoff (der Re-Importeur muss in der Lage sein, das zu belegen).

- Der Re-Importeur muss über die notwendigen Informationen des exportierten Stoffes verfügen (Artikel 2.7c REACH, Leitlinie zur Registrierung, 1.6.4.6)

Specific Environmental Release Categories (SpERC)

ermöglichen realistischere Ermittlungen von Emissionen als die ERCs bestimmter Stoffe, die in der chemischen Industrie und von den nachgeschalteten Anlagen verwendet werden.

Standort

"zusammenhängende Örtlichkeit, in der im Falle mehrerer Hersteller eines oder mehrerer Stoffe bestimmte Teile der Infrastruktur und der Anlagen gemeinsam genutzt werden" (Artikel 3.16 REACH).

Stoff

"chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können" (Artikel 3.1 REACH).

Beispiele: Methan, Kohlenwasserstoffe, Schwefelsäure, Ethanol, Calciumcarbonat, Siliciumdioxid, Reinmetalle (z.B. Kupfer, Aluminium)

(Ausführliche Informationen über Kennzeichnung und Benennung von Stoffen in REACH finden Sie in der "Leitlinie zur Kennzeichnung und Benennung der Stoffe unter REACH").

Verbraucher

jede natürliche Person, die in erster Linie Aktivitäten durchführt, die nicht mit seinem oder ihrem Handel, Geschäft oder Beruf verbunden sind.⁵

Verwendung

"Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behälter, Umfüllen von einem Behälter in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch" (Artikel 3.24 REACH).

⁵ Europäisches Parlament, Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, „Working Document on European Contract Law and the revision of the Acquis; State of play and the notion of consumer“, 17.5.2006, 615453EN

Verwendungs- und Expositions-kategorie

Expositionsszenarium, das ein breites Spektrum von Verfahren oder Verwendungen abdeckt, wobei die Verfahren oder Verwendungen zumindest in Form der kurzen, allgemeinen Angaben zur Verwendung bekannt gegeben werden" (Artikel 3.38 REACH).

Abkürzung: **VEK**

Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung

"unter kontrollierten Bedingungen durchgeführte wissenschaftliche Versuche, Analysen oder Forschungsarbeiten mit chemischen Stoffen in Mengen unter 1 Tonne pro Jahr" (Artikel 3.23 REACH).

Zuständige Behörde

"die von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung eingerichtete/n Behörden bzw. Stellen" (Artikel 3.19 REACH).

Zwischenprodukt

"Stoff, der für die chemische Weiterverarbeitung hergestellt und hierbei verbraucht oder verwendet wird, um in einen anderen Stoff umgewandelt zu werden (nachstehend "Synthese" genannt) (Artikel 3.15 REACH):

a) nichtisoliertes Zwischenprodukt:

Zwischenprodukt, das während der Synthese nicht vorsätzlich aus dem Gerät, in dem die Synthese stattfindet, entfernt wird (außer für Stichprobenzwecke). Derartige Gerät umfasst Reaktionsbehälter und die dazugehörige Ausrüstung sowie jegliches Gerät, das ein oder mehrere Stoffe in einem kontinuierlichen oder diskontinuierlichen Prozess durchläuft/durchlaufen, sowie Rohrleitungen zum Verbringen von einem Behälter in einen anderen für den nächsten Reaktionsschritt; nicht dazu gehören Tanks oder andere Behälter, in denen der Stoff/die Stoffe nach der Herstellung gelagert wird/werden;

b) standortinternes isoliertes Zwischenprodukt:

Zwischenprodukt, das die Kriterien eines nichtisolierten Zwischenprodukts nicht erfüllt, dessen Herstellung und die Synthese eines anderen Stoffes/ anderer Stoffe aus ihm am selben, von einer oder mehreren Rechtspersonen betriebenen Standort durchgeführt wird;

c) transportiertes isoliertes Zwischenprodukt:

Zwischenprodukt, das die Kriterien eines nichtisolierten Zwischenprodukts nicht erfüllt und an andere Standorte geliefert oder zwischen diesen transportiert wird.



AC

Artikel Kategorie

ACEA

Europäischer Automobilverband
(European Automobile Manufacturers Association)

AIAG

Amerikanische Automobilindustrie Vereinigung
(Automotive Industry Action Group)

AIG

Leitlinien der Automobilindustrie zu REACH
(Automotive Industry Guideline on REACH)

CAS

Eine eindeutige numerische Bezeichnung chemischer Stoffe, die von der amerikanischen Chemiengesellschaft (American Chemical Society) vergeben wird (Chemical Abstracts Service).

CEFIC

Europäischer Verband der chemischen Industrie
(Conseil Europeen de l'Industrie Chimique)

CLEPA

Europäischer Zulieferverband
(European Association of Automotive Suppliers)

CLP

Verordnung (EU) No 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
(Classification, Labelling, Packaging)

CL-Stoffe

Stoffe die auf der Kandidatenliste (CL, KL) zur Zulassung stehen oder im Anhang XIV REACH aufgeführt sind

CMR

Krebserzeugende (carcinogenic), erbgutverändernde (mutagenic) und fruchtbarkeitsgefährdende (reprotoxic) Stoffe

CSR

Chemischer Sicherheitsbericht
(Chemical Safety Report)

DNEL

Derived No Effect Level

DU

Nachgeschalteter Anwender (Downstream User)

DUCC

Downstream Users of Chemicals Coordination group

ECHA

Europäische Chemikalien Agentur
(European Chemical Agency)

EDAS

Elektronischer Datenaustausch von Sicherheitsdatenblättern über eine Schnittstelle für strukturierten Austausch auf der Basis des XML Formats

EINECS

Europäische Altstoffverzeichnis (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)

ELINCS

Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
(European List of Notified Chemical Substances)

ELV

EU-Richtlinie Nr. 2000/53/EC über Altfahrzeuge
(End of Life Vehicle Directive)

ERC

Environmental Release Categories

ES

Exposure Scenario

EWR

Europäischer Wirtschaftsraum

GADSL

Liste für deklarationspflichtige Stoffe als Nachfolger der VDA 202-101 (Global Automotive Declarable Substance List); nähere Informationen im Internet: <http://www.gadsl.org>

GES

Generic Exposure Scenario

GHS

Global harmonisiertes System der Vereinten Nationen zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (Globally Harmonised System for classification and labelling of chemicals); nähere Informationen im Internet: http://ec.europa.eu/enterprise/reach/ghs_en.htm

IMDS

Internationales Materialdatenblattsystem (International Material Data System); nähere Informationen im Internet: <http://www.mdsystem.com>



**IUCLID**

kostenfreies EU-Programm für die chemische Industrie, um ihren Datenmeldeverpflichtungen nachzukommen (International Uniform Chemical Information Database)

JAMA

Japanischer Automobilverband
(Japan Automobile Manufacturers Association, Inc.)

KAMA

Koreanischer Automobilverband
(Korea Automobile Manufacturer Association)

MACSI

Materialdatenblatt des Automobilherstellers PSA
(Material Composition Information System)

NGO

Nicht-Regierungs Organisation
(Non-Governmental Organisation)

OC

Operational Conditions

OEM

Original Equipment Manufacturer
(Meist für Fahrzeughersteller gebraucht)

OR

Alleinvertreter (Only Representative)

ORGALIME

Europäischer Maschinenbau- und Elektroverband
(The European Engineering Industries Association)

OSOR

Eine Substanz = eine Registrierung
(One Substance, One Registration)

PBT

Dauerhaft, bioakkumulierbar und toxisch
(Persistent, Bio-accumulative and Toxic)

PC

Produkt Kategorie

PNEC

Predicted No Effect Concentration

PPORD

Stoffe, für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung (Product and Process Oriented Research and Development)

PROC

Prozess Kategorie

PRTR

EU-Verordnung Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregisters (Pollution Release and Transfer Register)

REACH

EU-Verordnung Nr. 1907/2006/EG zur Registrierung, Bewertung und Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

RMM

Risiko Minimierungsmaßnahmen
(Risk Management Measures)

RRR

EU-Richtlinie 2005/64/EG über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit

SDS

Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet) –
eSDS: erweitertes SDS

SIEF

Forum zum Austausch von Substanzinformationen
(Substance Information Exchange Forum)

SMMT

Britischer Automobilverband
(Society of Motor Manufacturers and Traders)

SpERC

Spezifische ERC

SU

Sector Uses

SVHC

Besonders besorgniserregende Stoffe und Gemischen
(Substance of Very High Concern)

TARIC Code

Produktspezifischer Code für Importe in die europäische Gemeinschaft
http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=en&Screen=0&Expand=true&SimDate=20101023

TGD

Technische Dokumente aus dem RIP Verfahren
(Technical Guidance Document)

TPA

Jahrestonnen (Tonnes per Annum)

VDA

Deutscher Automobilverband

(Verband der Automobilindustrie e. V.)

vPvB

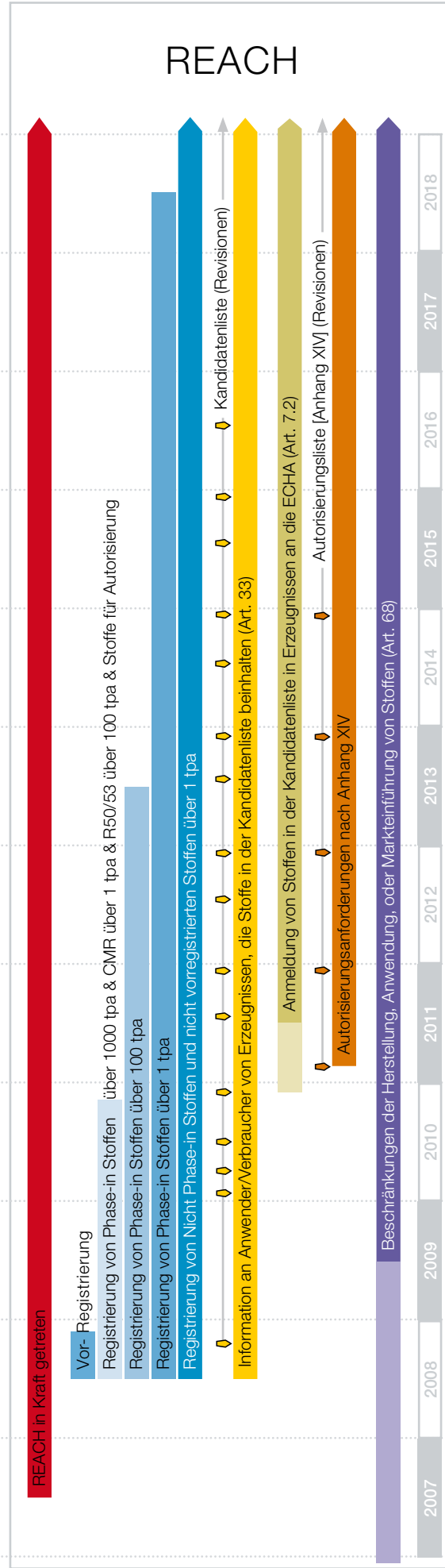
sehr dauerhaft, stark bioakkumulierbar

(very Persistent and very Bioaccumulative)

KAPITEL 3: MERKBLATT „WICHTIGE DATEN UND FRISTEN“

2011	
Ab 1. Juni 2011	Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen (Artikel 7.2 REACH) 6 Monate, nachdem sie in die Kandidatenliste aufgenommen wurden. (Artikel 7.8 REACH) Warnung: Die Pflicht zur Information der DU gilt ab dem Zeitpunkt, an dem die Stoffe in die Kandidatenliste aufgenommen wurden.
2012	
Bis 31. Mai 2012	DU setzen ihre Stofflieferanten über ihre Verwendungen (schriftlich) in Kenntnis, um diese zu einer identifizierten Verwendung zu machen.
Ab 1. Dezember 2012	Die Verwendung des neuen CLP SDS Formats für Stoffe ist jetzt auch für Abverkauf von Lagerbeständen verpflichtend.
2013	
Bis 31. Mai 2013	- Registrierung von Stoffen als solche, in Gemischen oder wenn sie bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden, in Mengen von 100-1000 tpa je Hersteller/Importeur. (Artikel 23.2 REACH) - Sicherheitsdatenblätter für registrierte Stoffe sollen um Expositionsszenarien für alle identifizierten Verwendungen erweitert werden. (Artikel 14 REACH)
2015	
Ab 1. Juni 2015	- Gemäß CLP Verordnung ist die Kennzeichnung und Verwendung des neuen SDS Formats nun auch für Gemische verpflichtend. - Die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG werden zurückgezogen.
2017	
Bis 31. Mai 2017	DU setzen ihre Stofflieferanten über ihre Verwendungen (schriftlich) in Kenntnis, um diese zu einer identifizierten Verwendung zu machen.
Ab 1. Juni 2017	Ende der Übergangsperiode für Abverkauf von Lagerbestände von Gemischen mit alter Kennzeichnung (CLP Verordnung).
2018	
Vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2018	- Registrierung von Stoffen als solche, in Gemischen oder wenn sie bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen freigesetzt werden, in Mengen von 1 bis 100 Tonnen/Jahr je Hersteller/Importeur. (Artikel 23.3 REACH) - Sicherheitsdatenblätter für registrierte Stoffe sollen um Expositionsszenarien für alle identifizierten Verwendungen erweitert werden. (Artikel 14 REACH)





A hand is holding a small, silver-colored electronic device with a black monochrome screen. The screen displays the text "Destination: REACH Compliance" in a yellow, monospaced font. The device is connected to a black cable. The background is a blurred outdoor scene with a blue sky and green grass.

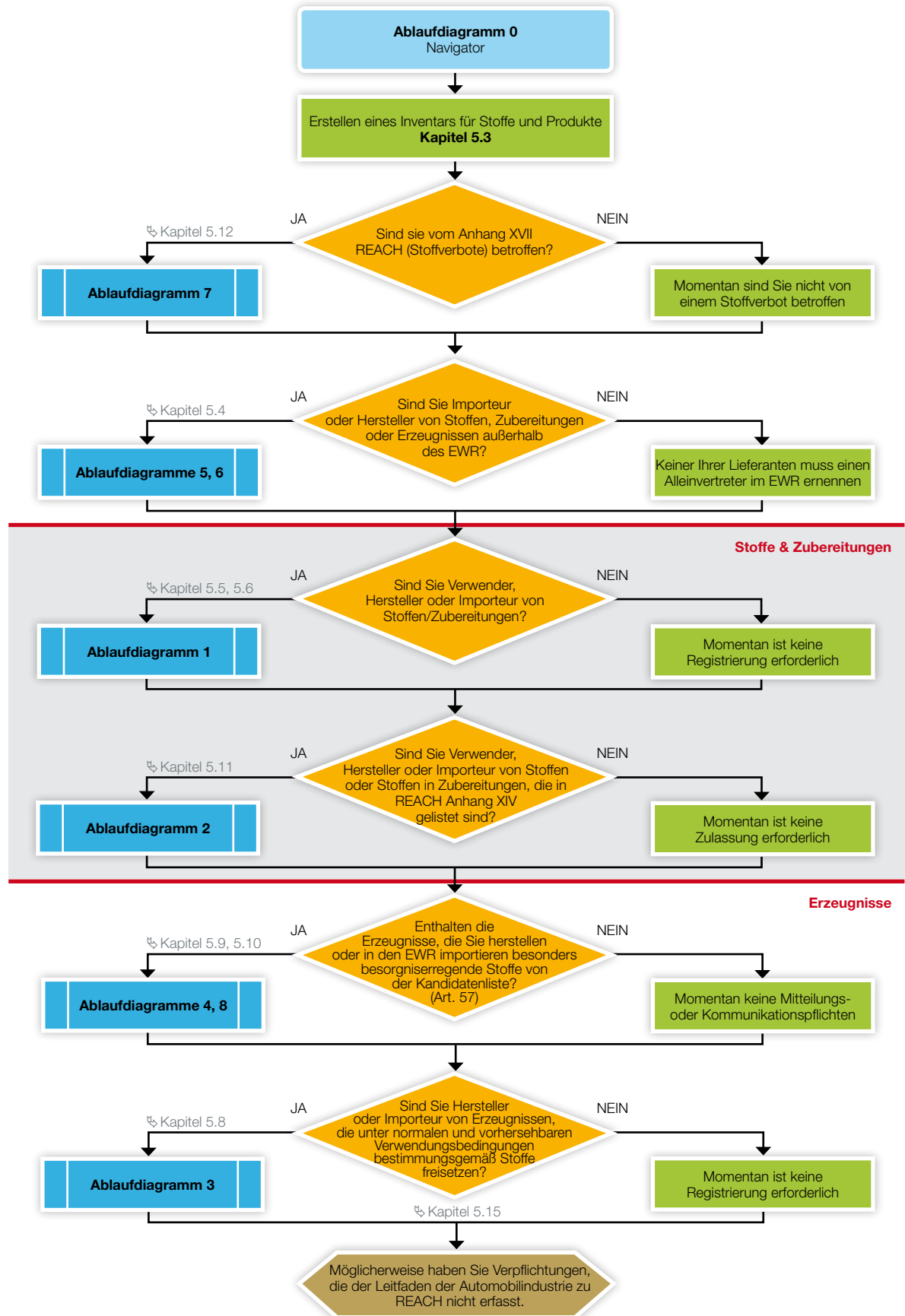
Destination:
REACH Compliance

KAPITEL 4: EINHALTUNG DER REACH BESTIMMUNGEN – SCHRITT FÜR SCHRITT

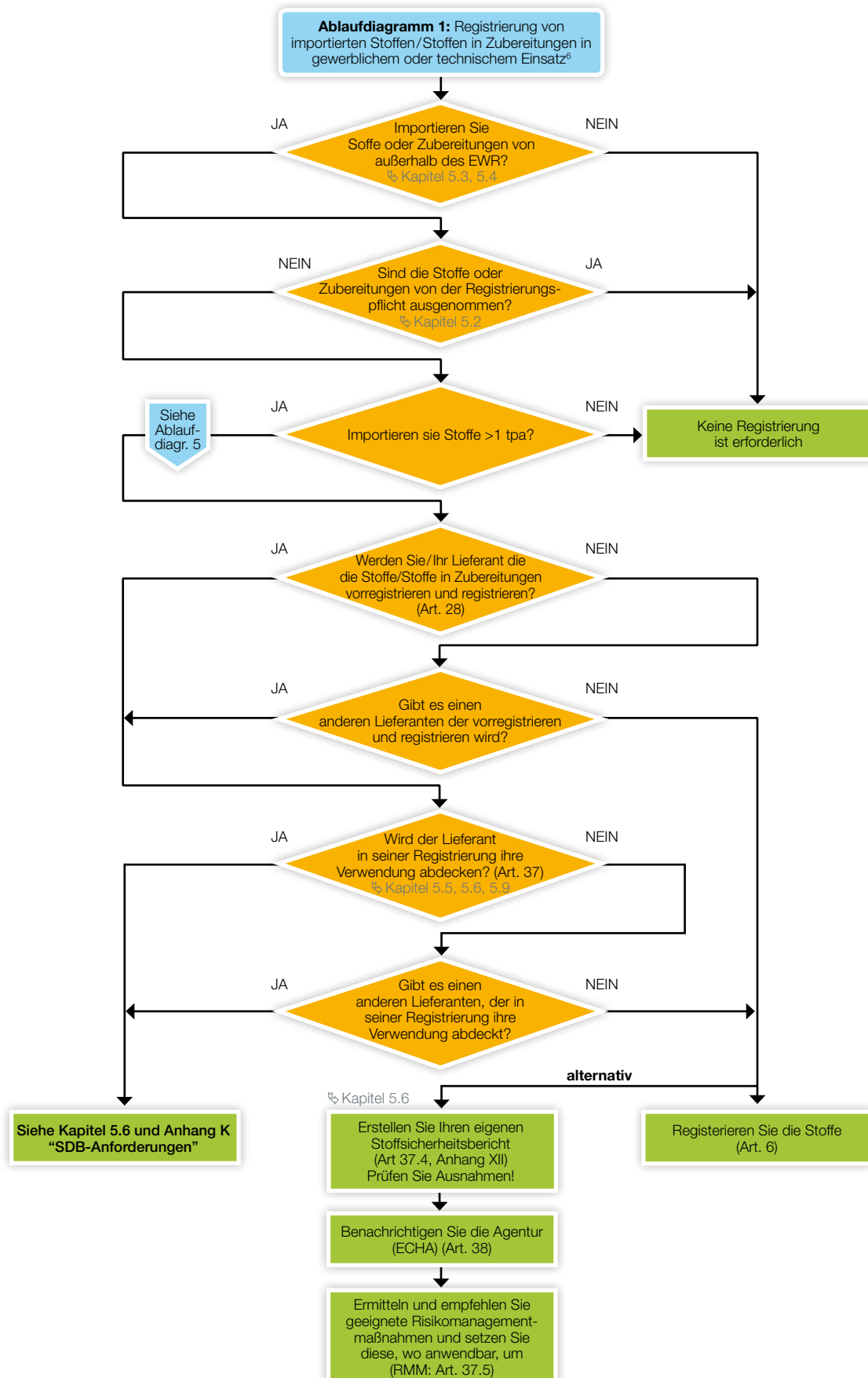
Die folgenden Ablaufdiagramme wurden erstellt, um den Unternehmen bei der Ermittlung ihrer REACH Verpflichtungen zu helfen. Die Ablaufdiagramme 1 bis 8 ergänzen sich gegenseitig. Wo entsprechende Hilfestellungen bestehen, wurden Verweise in die Ablaufdiagramme und den AIG 5-Punkte-Plan (Kapitel 6) aufgenommen.

Für nachfolgende REACH Aufgaben wurden Ablaufdiagramme entwickelt, durch Anklicken gelangt man direkt zu dem entsprechenden Ablaufdiagramm:

4.0	REACH Ablaufdiagramm 0	Navigator
4.1	REACH Ablaufdiagramm 1	Registrierung von industriell genutzten Stoffen/Stoffen in Gemischen
4.2	REACH Ablaufdiagramm 2	REACH Zulassungsprozesse
4.3	REACH Ablaufdiagramm 3	Registrierung von Stoffen mit beabsichtigter Freisetzung aus Erzeugnissen
4.4	REACH Ablaufdiagramm 4	REACH Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen
4.5	REACH Ablaufdiagramm 5	Rolle des Alleinvertreters
4.6	REACH Ablaufdiagramm 6	Pflichten der Importeure
4.7	REACH Ablaufdiagramm 7	REACH Beschränkungen
4.8	REACH Ablaufdiagramm 8	REACH Artikel 33 Kommunikation
4.9	REACH Ablaufdiagramm 9	Pflichten aus dem Sicherheitsdatenblatt für nachgeschaltete Anwender

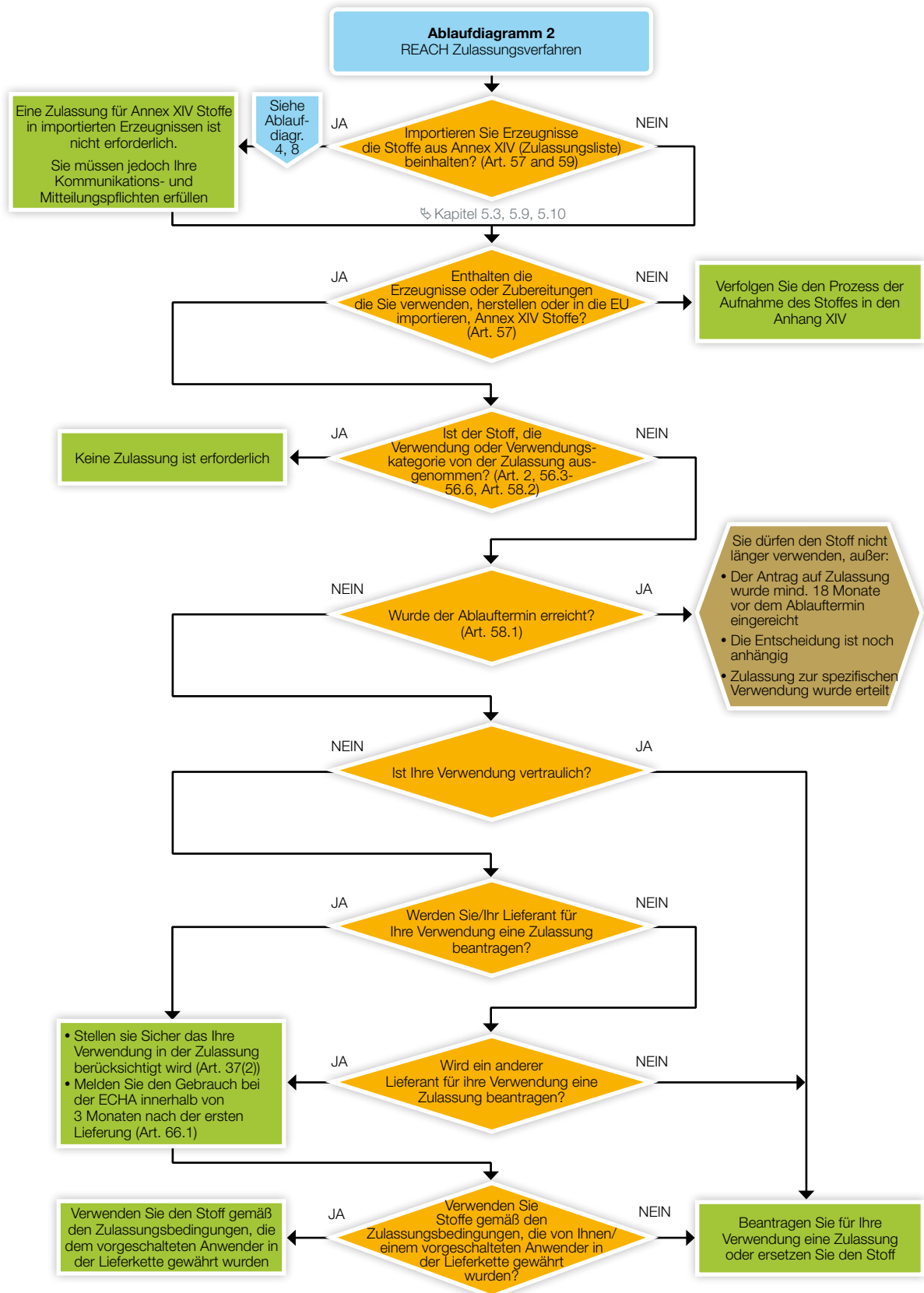


4.1 Registrierung von industriell genutzten Stoffen/ Stoffen in Gemischen

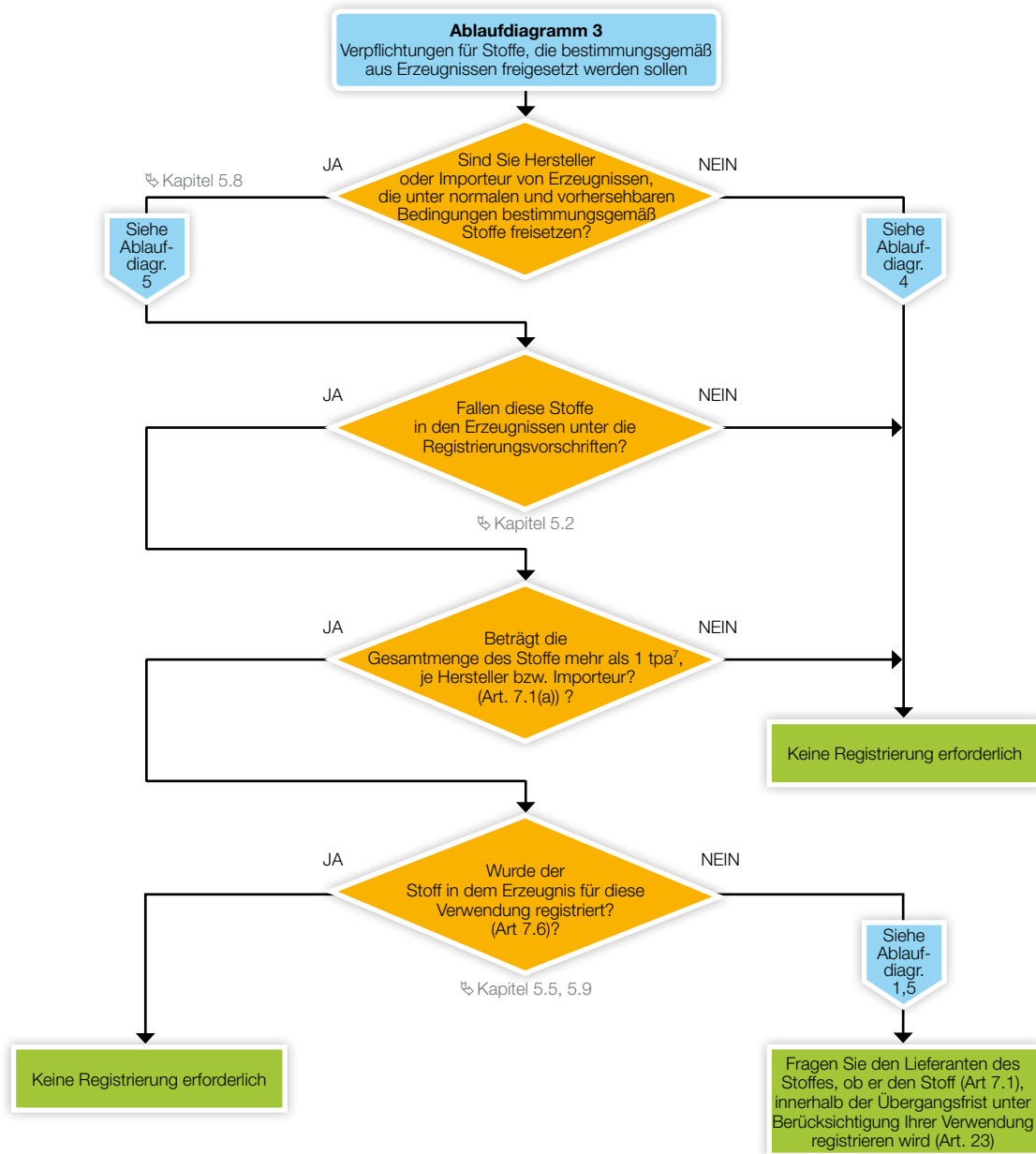


⁶ Registrierungsverpflichtung der Hersteller von Substanzen ist nicht in der AIG und deren Ablaufdiagrammen enthalten

4.2 REACH Zulassungsverfahren

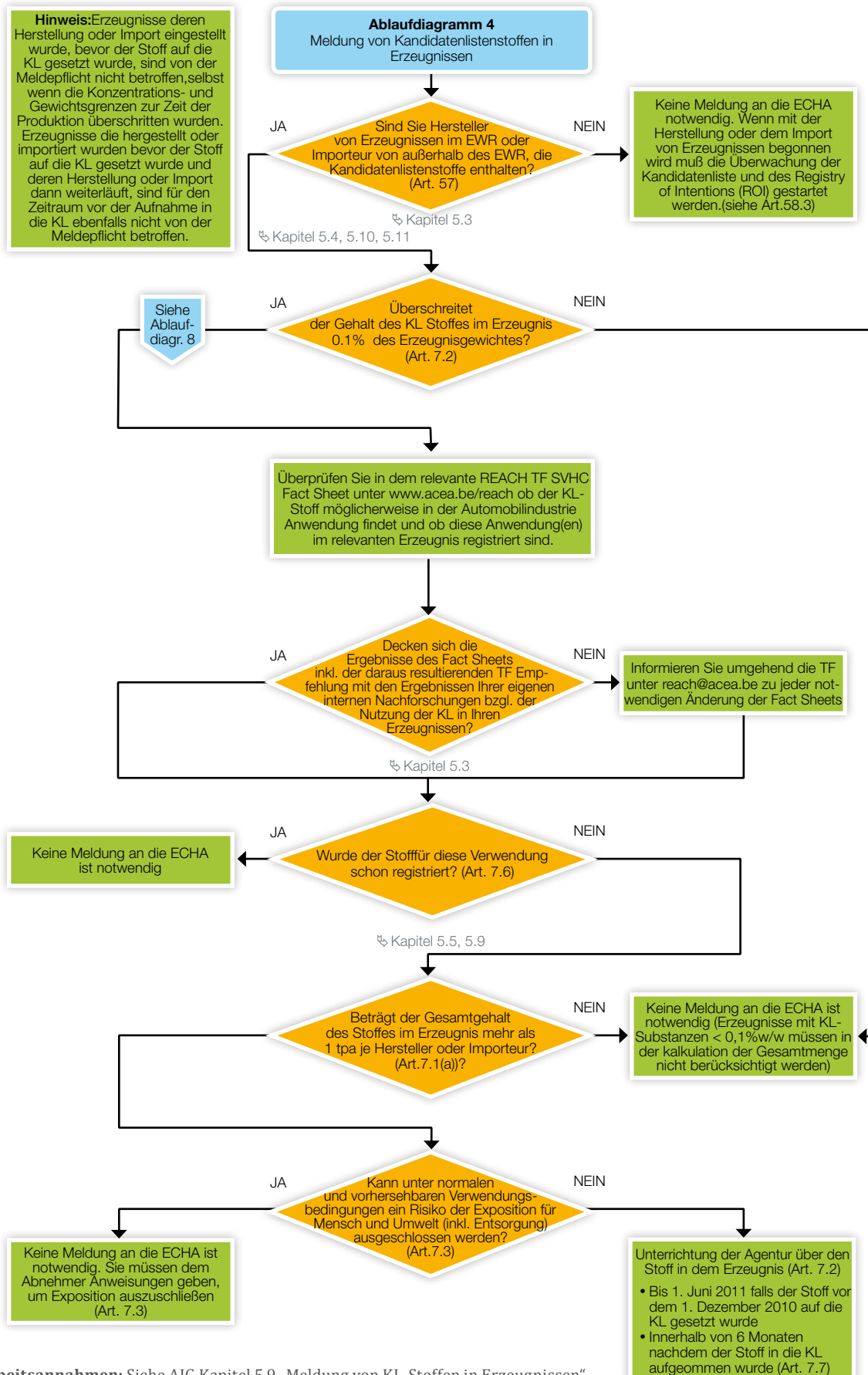


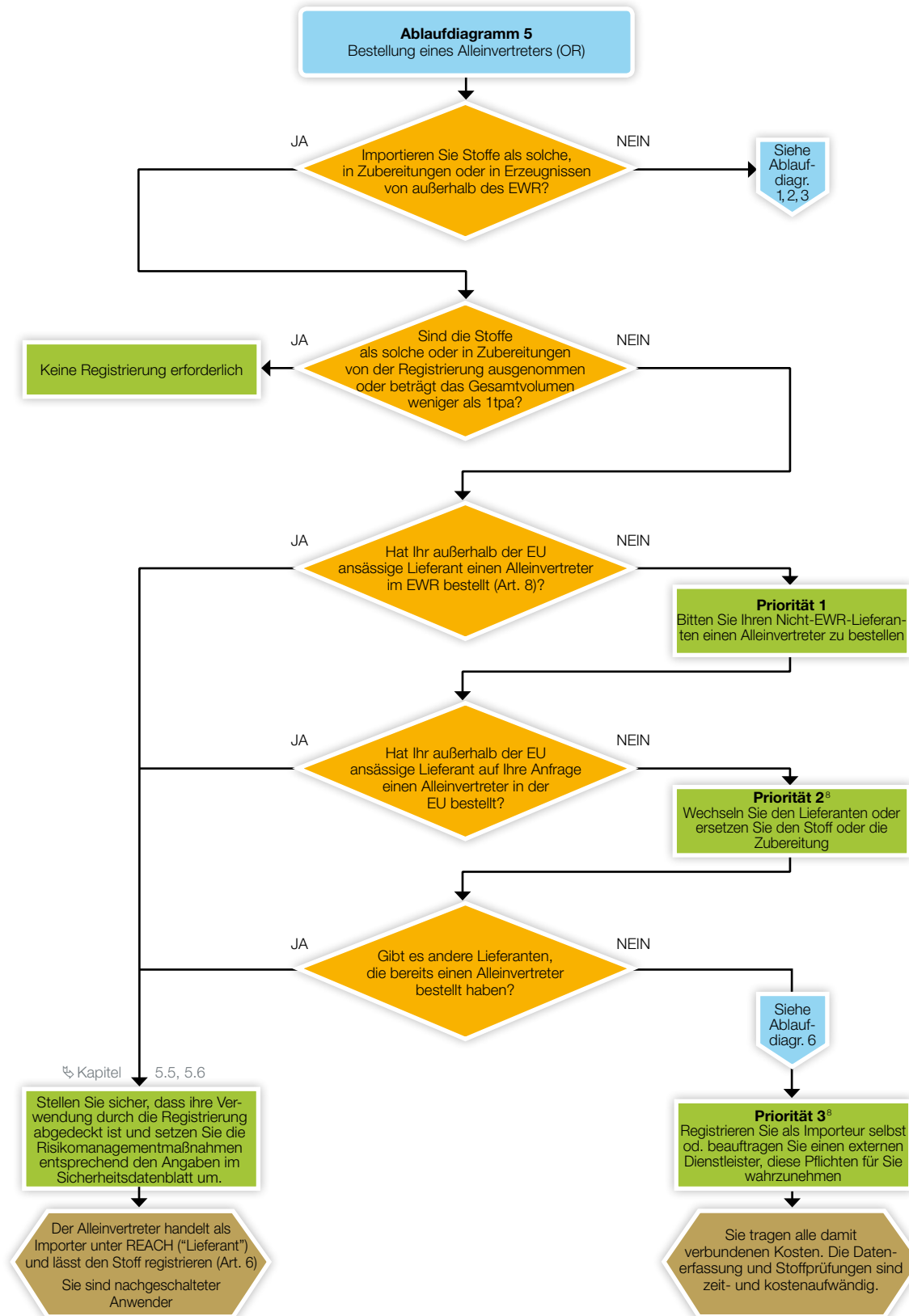
4.3 Registrierung von Stoffen mit beabsichtigter Freisetzung aus Erzeugnissen



⁷ Die Gesamtmenge eines Stoffes, der aus den produzierten und/oder importierten Erzeugnissen eines Akteurs unter normalen und den dafür vorgesehenen Verwendungsbedingungen bewußt freigesetzt wird, zusammen mit der Gesamtmenge der gleichen Substanz in Erzeugnissen, welche nicht bewußt freigesetzt wird, muss in die Kalkulation der Jahrestonnage einbezogen werden.

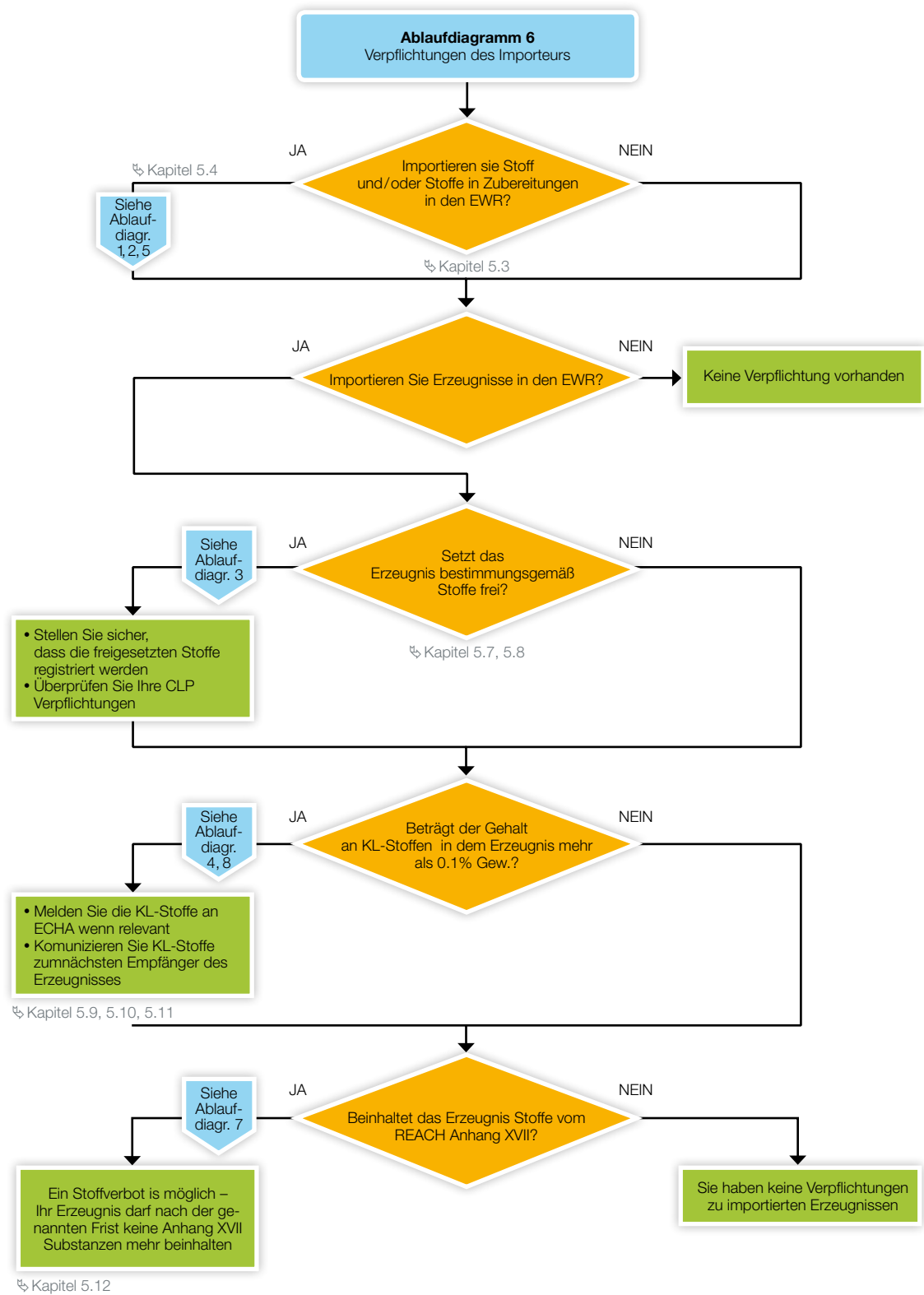
4.4 REACH Anmeldung von CL-Stoffen in Erzeugnissen

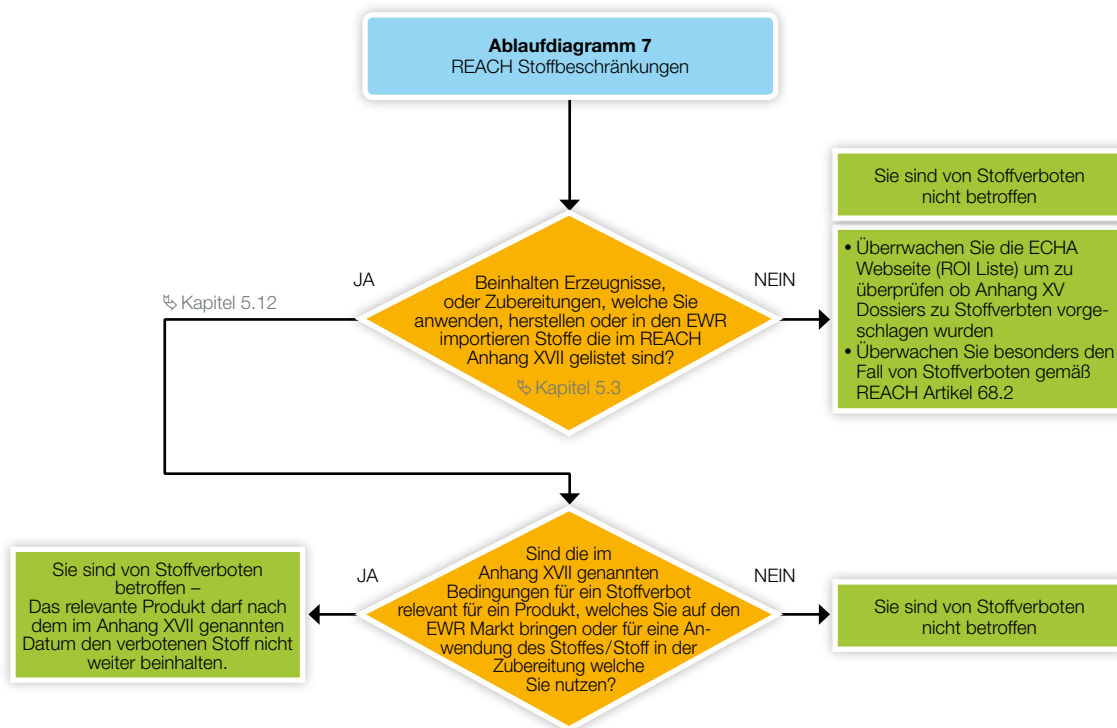




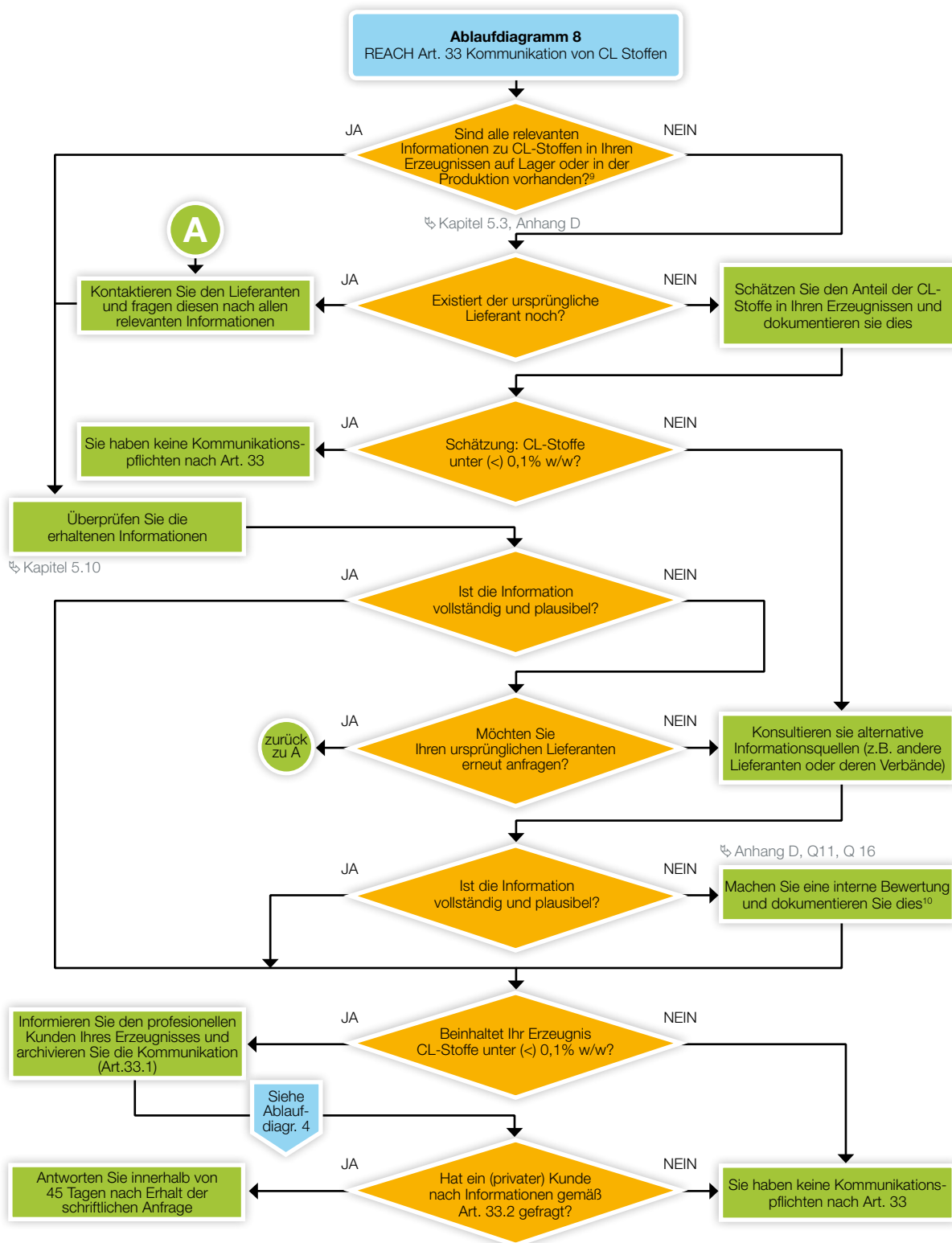
⁸ Die Reihenfolge der Prioritäten 2 und 3 ist nicht festgelegt, sondern hängt von den unternehmensspezifischen Anforderungen ab

4.6 Pflichten der Importeure





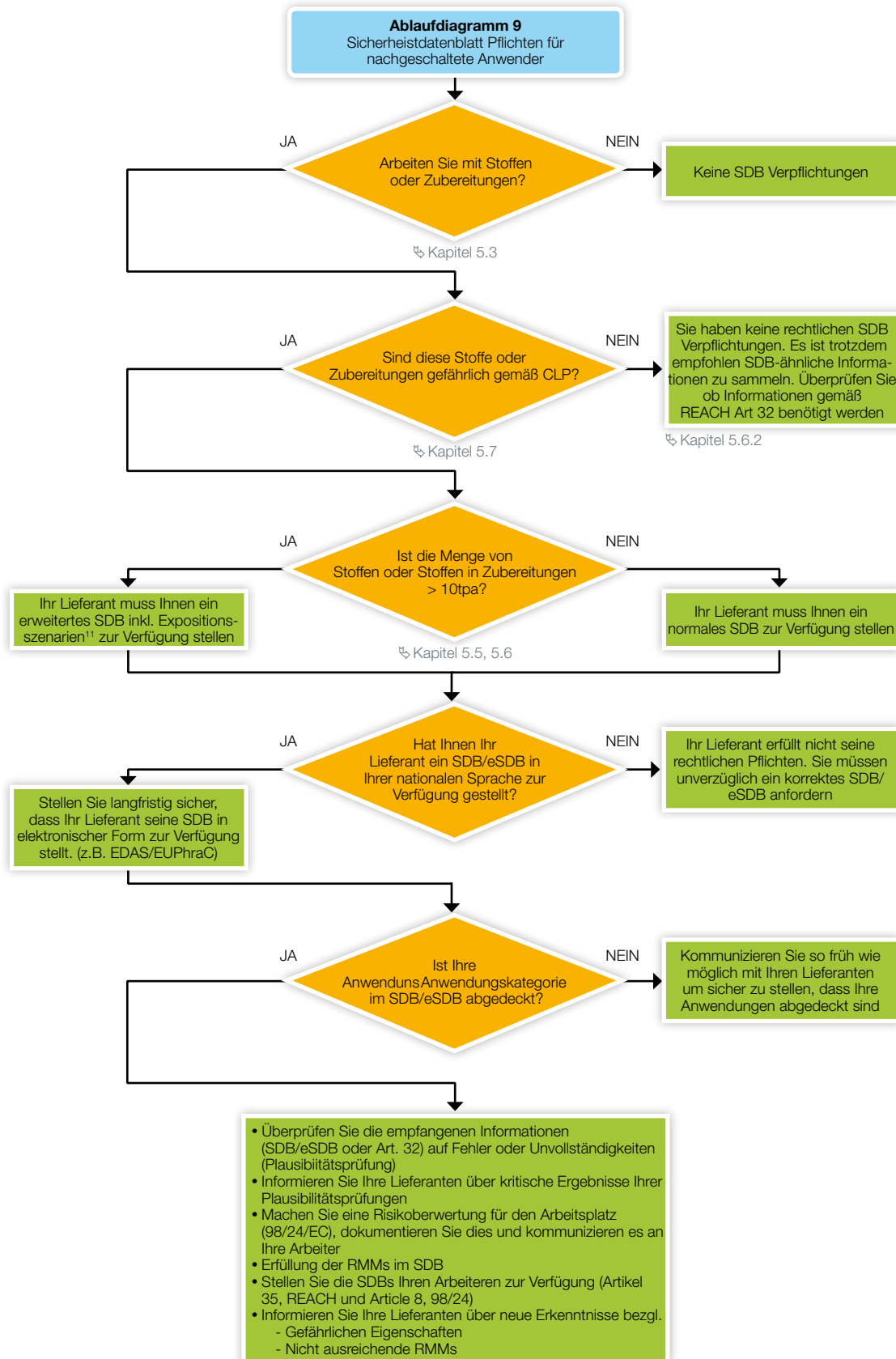
4.8 REACH Artikel 33 Kommunikation



⁹ • Informationen über CL-Stoffe > 0.1 % w/w müssen von Ihrem Lieferanten automatisch zur Verfügung gestellt werden (z.B. IMDS Material Daten)
• Für Eigenfertigungsteile muss die gleiche Information wie für Zukaufteile verfügbar sein

¹⁰ • Risikobasierte Analyse, basierend auf Ihrem internen Expertenwissen
• Vergleich mit ähnlichen Produktgruppen (z.B. durch Datenbanken)
• Ultima ratio: Chemische Analyse

4.9 Pflichten aus dem Sicherheitsdatenblatt für nachgeschaltete Anwender



¹¹ Beachten Sie, dass Expositionsszenarien nur für Stoffe und nicht für Gemische existieren. Es ist aber möglich, dass Sie für Gemische eine konsolidierte Sicherheitsbewertung erhalten.



KAPITEL 5: BRANCHENHILFESTELLUNGEN

5.1 Verantwortlichkeiten in der Lieferkette

„REACH unterscheidet die folgenden Akteure in der Lieferkette:

- Nachgeschalteter Anwender (Downstream User)
- Exporteur
- Hersteller
- Importeur
- Produzent eines Erzeugnisses
- Abnehmer eines Erzeugnisses, Lieferant eines Erzeugnisses

Zur weiteren Erläuterung siehe Kapitel 2.1 Begriffsbestimmungen

HINWEIS

Die Unternehmen der Automobilindustrie nehmen verschiedene Rollen unter REACH ein und haben daher unterschiedliche Verantwortlichkeiten, abhängig davon ob sie:

Stoffe herstellen	In diesem Fall trägt das Unternehmen die Verantwortung des Herstellers (d.h. das Unternehmen muss seine Stoffe selbst vorregistrieren bzw. registrieren)	Teilweise abgedeckt durch Kapitel 5.4/ Ablaufdiagramm 1
Gemische formulieren (herstellen)	In diesem Fall trägt das Unternehmen die Verantwortung des nachgeschalteten Anwenders (DU)	See Chapter 5.5
Stoffe/Gemische verwenden bezogen innerhalb des EWR	In diesem Fall trägt das Unternehmen die Verantwortung des nachgeschalteten Anwenders (DU)	Siehe Kapitel 5.5
Stoffe/Gemische importieren von außerhalb des EWR	In diesem Fall trägt das Unternehmen die Verantwortung des Importeurs, wenn der außerhalb des EWR ansässige Hersteller/Lieferant keinen Alleinvertreter bestellt.	Siehe Kapitel 5.4
Erzeugnisse herstellen	In diesem Fall trägt das Unternehmen die Verantwortung des Herstellers von Erzeugnissen	Siehe Kapitel 5.7, 5.8, 5.9
Erzeugnisse importieren von außerhalb des EWR	In diesem Fall und wenn beabsichtigte Freisetzung vorliegt, trägt das Unternehmen die Verantwortung des Importeurs, wenn der außerhalb des EWR ansässige Hersteller/Lieferant keinen Alleinvertreter bestellt hat Wenn keine beabsichtigte Freisetzung von Stoffen aus dem Erzeugnis erfolgt, hat der Importeur die Pflichten eines nachgeschalteten Anwenders(DU)	Siehe Kapitel 5.7, 5.8, 5.9

Tabelle 5.1.1 Rollen unter REACH

Wichtiger Hinweis für nachgeschaltete Anwender (Downstream User): Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstehen, zu der es bei der Endnutzung anderer Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse kommt, und die nicht als solche hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen (Anhang V Nr. 4 REACH).

Weitere Ausnahmen von der Registrierungspflicht für Stoffe, die durch eine chemische Reaktion entstehen und die für nachgeschaltete Anwender (DU) relevant sein könnten, sind in Anhang V REACH aufgeführt.

Im Falle, dass der Hersteller oder Importeur eines Erzeugnisses einen Dritten mit einer bestimmten Behandlung des Erzeugnisses beauftragt (z.B. Oberflächenbehandlung), bleibt der ursprüngliche Hersteller/Importeur des Erzeugnisses weiterhin für die Registrierung/Anmeldung der Stoffe verantwortlich, sofern keine Übertragung der Eigentumsverhältnisse stattfindet. Der Auftragnehmer ist jedoch verantwortlich, dass seine Aktivitäten mit den REACH-Bestimmungen konform sind.

5.2 REACH Geltungsbereich und Ausnahmen

Die REACH Verordnung umfasst alle Stoffe als solche, in Gemischen und in Erzeugnissen. (Artikel 3 REACH)

Geltungsbereich

REACH gilt nicht für:

- Radioaktive Stoffe (Richtlinie 96/26/EURATOM)
- Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die der zollamtlichen Überwachung unterliegen und die sich in vorübergehender Verwahrung zur Wiederausfuhr oder im Transitverkehr befinden
- Nicht isolierte Zwischenprodukte
- Die Beförderung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Stoffe in gefährlichen Gemischen im Eisenbahn-, Straßen-, Binnenschiffs-, See- oder Luftverkehr
- Bestimmte Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die von den Mitgliedsstaaten zu Verteidigungszwecken ausgenommen wurden
- Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/12/EG gilt nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis gemäß Artikel 3 der REACH Verordnung

Ausnahmen

REACH gilt unbeschadet folgender Rechtsakte:

- Arbeitsschutzvorschriften der Gemeinschaft Richtlinien 89/361/EWG, 98/24/EG und 2004/37/EG
- Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft Richtlinie 96/61/EG

Es gibt eine Reihe von Ausnahmen von bestimmten Titeln der REACH Verordnung, die gemäß folgender Kriterien definiert sind:

Tonnage:

Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen (mit beabsichtigter Freisetzung), die in Mengen kleiner als 1 Tonne pro Jahr und pro Hersteller/Importeur hergestellt oder eingeführt werden, sind von der Registrierung ausgenommen (Titel II REACH).

Die Volumenbegrenzung gilt nicht für die Zulassung, die Beschränkungen, die Einstufung und Kennzeichnung sowie die Forderungen im Sicherheitsdatenblatt.

Art des Stoffes:

Die Registrierung (Titel II REACH), die Verpflichtungen der nachgeschalteten Anwender (Titel V REACH) und die Bewertung (Titel VI REACH) gelten nicht für:

- Stoffe des Anhangs IV und V der REACH Verordnung (in der Fassung mit der Erweiterung durch die Verordnung 987/2008 Anhang I und II)
- Reimporte von bereits registrierten Stoffen als solches oder in Gemischen

- Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die im Rahmen des Recyclings zurück gewonnen werden (soweit der ursprüngliche Stoff registriert ist). Siehe auch ECHA „Leitlinien zu Abfall und zurückgewonnenen Stoffen“

Folgende Stoffe gelten als registriert:

- Wirkstoffe und Formulierungshilfsstoffe, die ausschließlich in Pflanzenschutzmitteln [Richtlinie 91/414/EWG](#), [Verordnung 3600/92](#), [Verordnung 703/2001](#), [Verordnung 1490/2002](#), [Entscheidung 2003/565/EG](#) und ausschließlich in Biozid-Produkten [Richtlinie 98/8/EG](#) und [Verordnung 2032/2003](#) verwendet werden
- Stoffe, die bereits gemäß der [Richtlinie 67/548/EWG](#) angemeldet und in dem Europäischen Verzeichnis für Neustoffe (European List of Notified Chemical Substances (ELINCS)) aufgelistet sind

Produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung (PPORD):

Gemäß Artikel 9 REACH gelten während eines Zeitraums von 5 Jahren nach der Anmeldung die Artikel 5, 6, 7, 17, 18 und 21 Titel II der REACH Verordnung (Registrierung) nicht für Stoffe, die für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung von einem Hersteller oder Importeur oder Produzenten von Erzeugnissen verwendet werden. Die Agentur kann die fünfjährige Ausnahmefrist für bestimmte Stoffe und Verwendungen um weitere 5 Jahre verlängern. Der Hersteller oder Importeur oder Produzent von Erzeugnissen hat in diesem Fall der Agentur bestimmte Informationen mitzuteilen (Artikel 9 REACH).

Standortintern isolierte Zwischenprodukte und transportierte isolierte Zwischenprodukte:

Standortintern isolierte Zwischenprodukte und transportierte isolierte Zwischenprodukte sind von Titel II Kapitel 1 (Registrierung) mit Ausnahme der Artikel 8 und 9 und ebenso von der Zulassung Titel VII (Artikel 2.8 REACH) ausgenommen. Dennoch gibt es spezifische Registrierungspflichten und Informationsanforderungen für bestimmte Arten von isolierten Zwischenprodukten, die in Titel II Kapitel 3 der REACH Verordnung beschrieben sind.

Polymere:

Polymere sind generell von der Registrierung und der Bewertung ausgenommen, aber nicht von der Zulassung und den Beschränkungen. Zum Beispiel die Zulassung einer Verwendung eines SVHC die in Anhang XIV gelistet ist.

Hersteller oder Importeure eines Polymers reichen für das Monomer oder einen anderen Stoff, der noch nicht

von einem vorgeschalteten Akteur der Lieferkette registriert wurde, bei der Agentur unter bestimmten Bedingungen ein Registrierungsdossier ein (Artikel 6.3 REACH).

Beispiel: Vinylchlorid ist als Monomer für die PVC-Produktion zu registrieren. Das Polymer PVC ist von der Registrierung ausgenommen. Abhängig vom Restgehalt des Monomers kann eine spezifische Verwendung beschränkt sein.

HINWEIS

Bis zum 1. Juni 2012 führt die Europäische Kommission eine Überprüfung durch, um zu beurteilen, ob der Geltungsbereich von REACH zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Gemeinschaftsrechtsakten zu ändern ist. Auf der Grundlage dieser Überprüfung kann die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzesvorschlag vorlegen (Artikel 138.6 REACH).

Ausnahmen von der Zulassung siehe Kapitel 5.10

Für weitere Details

siehe Artikel 1, 2, 6, 9, 138.4, 138.6 REACH



5.3 Bestandsaufnahme

„Ein erster wichtiger Schritt für nachgeschaltete Anwender ist es, sich einen vollständigen Überblick über die Stoffe und Gemische im Unternehmen zu verschaffen, um die REACH-Verordnung erfüllen zu können. Dies bezieht sich auf alle Stoffe und Gemische, die im Unternehmen verwendet werden oder die das Unternehmen importiert, und alle Stoffe in Erzeugnissen (besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC), bestimmungsgemäß freigesetzte Stoffe), die das Unternehmen produziert oder importiert. Durch die Bestandsaufnahme kann das Unternehmen feststellen,

- **welche Stoffe/Gemische das Unternehmen von einem EWR Lieferanten erwirbt und für welchen Zweck diese verwendet werden:**

Setzen Sie sich mit dem Lieferanten in Verbindung und stellen Sie sicher, dass der Stoff/die Gemische weiterhin geliefert werden (Voraussetzung ist, dass der spezifische Verwendungszweck des Stoffes/der Gemische im Unternehmen im Registrierungsdossier des Stoffes, im Stoffsicherheitsbericht und in jedem Expositionsszenarium aufgeführt ist, siehe Kapitel 5.5).

Für eine effektive Datensammlung ist es sinnvoll, die Sicherheitsdatenblätter (SDS) oder erweiterte Sicherheitsdatenblätter (eSDS) für alle Stoffe und Gemische (unabhängig vom Gefährdungspotenzial) beim Lieferanten anzufordern.

- **welche Stoffe/Gemische das Unternehmen von außerhalb des EWR importiert:**

Hat Ihr Lieferant seinen Sitz außerhalb des EWR, müssen Sie als Importeur die REACH-Verpflichtungen erfüllen, bis ein Vertreter innerhalb des EWR (sog. Alleinvertreter), der die Verpflichtungen als Importeur übernimmt, bestellt ist. Sie müssen dann als Importeur die Vorregistrierung und die Registrierung der Stoffe/Stoffe in Gemischen vornehmen.

Zur Erläuterung ein Beispiel:

Sie importieren einen Schmierstoff von einem Lieferanten außerhalb des EWR, um ihn an Ihren Kunden (mit einer Anlage oder als Teil eines Servicevertrags) zu liefern. Nun sind Sie verpflichtet, den/die in diesem Schmierstoff enthaltenen Stoff/e vorzuregistrieren und alle Daten für die Registrierung des/der Stoffe/Stoffe zusammenzustellen, damit Sie weiterhin den Stoff/die Gemische liefern dürfen (siehe Kapitel 5.4).

- **Für welche eingekauften Stoffe/Gemische sind SDS/eSDS verfügbar oder nicht?**

Für gefährliche Stoffe und Gemische, die bestimmte Kriterien erfüllen, muss der Lieferant ein SDS/eSDS zur Verfügung stellen. Nach Erhalt eines solchen SDS/eSDS müssen zur Einhaltung der REACH Anforderungen bestimmte Pflichten erfüllt werden. Dies kann einen Einfluss auf ihre Produktionsprozesse und Produkte haben. (siehe Kapitel 5.5)

- **welche Stoffe werden bestimmungsgemäß aus einem Erzeugnis, das in Ihrem Unternehmen innerhalb des EWR hergestellt wird, freigesetzt:**

Stoffe, die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen, die Sie innerhalb des EWR herstellen, freigesetzt werden, müssen von Ihnen unter bestimmten Bedingungen (siehe Kapitel 5.7) registriert werden, wenn der Stoff nicht durch einen vorgeschalteten Akteur in der Lieferkette vorregistriert/registriert wurde.

- **welche Stoffe bestimmungsgemäß aus einem Erzeugnis, das das Unternehmen importiert, freigesetzt werden:**

Hat Ihr Lieferant seinen Sitz außerhalb der EU und ist kein Vertreter innerhalb der EU (sog. Alleinvertreter) ernannt, müssen Sie als Importeur die Vorregistrierung oder die Registrierung der Stoffe vornehmen, die bestimmungsgemäß aus Erzeugnissen, die Ihr Unternehmen importiert, freigesetzt werden.

- **welche importierten Stoffe/Gemische sind gefährlich gemäß**

- Artikel 57 REACH (SVHC)
- Artikel 67 REACH (Beschränkungen)
- CLP Verordnung
- Verordnung 552/2009/EG (REACH Anhang XVII)

In der Bestandsaufnahme sind jene Stoffe zu identifizieren, die nach der CLP Verordnung als gefährlich eingestuft sind und die in einem Gemisch oberhalb der Konzentrationsschwelle wie in Anhang I der CLP Verordnung oder Anhang XVII REACH spezifiziert, vorhanden sind.

- **welche Erzeugnisse enthalten gefährliche Stoffe:**

Diese Information ist erforderlich um die REACH Pflichten für Anmeldung (Artikel 7.2 REACH: siehe Kapitel 5,8), Kommunikation (Artikel 33 REACH: siehe Kapitel 5.9), Zulassung (Artikel 56 REACH, Anhang XIV: siehe Kapitel 5.10) und Beschränkungen (Artikel 67 REACH, Anhang XVII, siehe Kapitel 5.11) erfüllen zu können.

• **In Abhängigkeit von Ihrer Rolle unter REACH müssen Sie die folgenden Schlüssel-Informationen in Bezug auf Ihre REACH-Verpflichtungen zusammenstellen:**

- Name des Stoffs/der Gemisch
- (Markenname des Lieferanten)
- Chemischer Name
- CAS Nummer (falls zutreffend)
- ELINCS/EINECS Nummer
- Registrierungsnummer (falls verfügbar)
- Index Nummer oder CLP Referenznummer für gefährliche Stoffe (auch für <1TPA) gemäss Artikel 18 CLP (Produktidentifizierung)
- Jahresvolumen der verwendeten oder in den EWR importierten Stoffe (in kg)
- Name und Adresse des Lieferanten (individuell für jeden Lieferanten)
- Wird der Stoff von Ihrem Unternehmen importiert?
- Handelt es sich um einen besonders besorgniserregenden Stoff? Falls ja, ist er schon auf der CL oder hat er bereits eine Zulassungsnummer?
- Ist der Stoff von Bedeutung für Ihre Firma?

- (business critical)

• **Mögliche weitere Informationen, die Sie Ihrer Bestandsaufnahme hinzufügen können:**

- Haben Sie sich mit dem Lieferanten in Verbindung gesetzt wegen der Registrierung Ihres Verwendungszwecks?
- Ist Ihr Verwendungszweck vertraulich zu behandeln?
- Ist der Stoff vorregistriert/registriert?
- Kann der Stoff/das Gemisch weiterhin erworben werden?
- Ist der Stoff auf der Kandidatenliste, im Anhang XIV REACH (Zulassungsliste) oder Anhang XVII REACH (Beschränkungsliste)?
- Kann der Stoff ersetzt werden? (falls der Stoff in Zukunft wahrscheinlich gestrichen wird)
- Falls Sie Daten für die Registrierung und/oder Anmeldung gemäß CLP sammeln müssen, welche Daten sind notwendig?
- Wer liefert noch den gleichen Stoff oder das Gemisch?

Zusätzliche Empfehlungen:

Beachten Sie, dass der Detaillierungsgrad an Informationen stark von der Rolle des jeweiligen Unternehmens abhängt. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über diese Rollen und die damit jeweils verbundenen erforderlichen Informationen.





Empfehlung für die zu sammelnden Informationen	Stoffe			Gemische			Erzeugnisse		
	Hersteller im EWR	Importeur in den EWR	Nach- geschalteter Anwender	Formulierer, Händler im EWR	Importeur in den EWR	Nach- geschalteter Anwender	Hersteller im EWR	Importeur in den EWR	Abnehmer von Erzeug- nissen
REACH-Repräsentant für das Unternehmen	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Innerhalb des EWR erworbene Stoffe u. deren Verwendungszweck	X		X	X		X			
Innerhalb des EWR erworbene Gemische und deren Verwendungszweck				X		X			
Von außerhalb des EWR importierte Stoffe und deren Verwendungszweck	X	X	X	X		X			
Von außerhalb des EWR importierte Gemische und deren Verwendungszweck				X	X	X			
Verfügbarkeit von Sicherheitsdatenblättern für erworbene Stoffe		X	X	X					
Verfügbarkeit von Sicherheitsdatenblättern für erworbene Gemische				X	X	X			
Hergestellte Erzeugnisse, die bestimmungsgemäß Stoffe freisetzen (einschließlich der Stoffinformationen)							X		
Importierte Erzeugnisse, die bestimmungsgemäß Stoffe freisetzen (einschließlich der Stoffinformationen)							X	X	
SVHC in Erzeugnissen							X	X	X
Importierte SVHC	X	X	X	X	X	X	X		
SVHC in EWR-Produktion	X		X	X		X	X		

Tabelle 5.3.1 Daten für Bestandsaufnahme

Beispiel für die Anwendung der Tabelle:

Ein Unternehmen hat Produktionsbetriebe innerhalb und außerhalb des EWR. Für die europäische Produktion verwendet es Stoffe, Gemische und Erzeugnisse aus verschiedenen Quellen.

- Lieferanten innerhalb EWR
- Lieferanten außerhalb EWR
- Eigene Betriebe außerhalb EWR

In diesem einfachen Beispiel hat das Unternehmen folgende Rollen unter REACH¹²:

- Produzent von Erzeugnissen im EWR (im eigenen Betrieb)
- Importeur von Erzeugnissen in den EWR (aus ihrem Betrieb außerhalb EWR)
- Nachgeschalteter Anwender von Gemischen (von einem Lieferant innerhalb EWR)
- Importeur von Gemischen in den EWR (nur falls der Lieferant keinen Alleinvertreter im EWR hat)
- Nachgeschalteter Anwender von Stoffen (von einem Lieferant innerhalb EWR)
- Importeur von Stoffen in den EWR (nur falls der Lieferant keinen Alleinvertreter im EWR hat)

HINWEIS

Möglicherweise muss ein Unternehmen mehrere Rollen bei REACH spielen. Ein Hersteller von Erzeugnissen kann zum Beispiel ein nachgeschalteter Anwender oder Importeur von Stoffen oder Gemischen sein. Es wird daher empfohlen, zuerst den Status Ihres Unternehmens unter REACH zu definieren und dann festzustellen, welche Informationen Sie brauchen. Zur Bestimmung Ihrer Rolle (Importeur, Hersteller, nachgeschalteter Anwender, etc.) können weitere Hilfestellungen erforderlich sein.

Für die Bestandsaufnahme von Erzeugnissen hat die Automobilindustrie bereits Systeme eingeführt, um anderen Verpflichtungen (ELV, RRR, etc.) nachzukommen. Es wird empfohlen, diese Werkzeuge zu verwenden (siehe Kapitel 5.8 & 5.9).

¹² Den „nachgeschalteten Anwender von Erzeugnissen“ gibt es nicht in REACH; dafür wird der Begriff „Abnehmer von Erzeugnissen“ verwendet

5.4 Importe von Stoffen/Gemischen/Erzeugnissen

„Im Sinne von REACH bedeutet Import „das physische Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft“ (Artikel 3.10 REACH). Der Importeur ist definiert als „jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist“ (Artikel 3.11 REACH). In den EWR importierte Stoffe als solche, in Gemischen und Erzeugnissen lösen verschiedene Pflichten unter REACH aus, wie Registrierung, Anmeldung, Kommunikation und Zulassung. Stoffe als solche oder in Gemischen, die von außerhalb des EWR importiert werden, müssen entsprechend den gleichen Regeln für Stoffe, die im EWR hergestellt worden sind, registriert werden. Die Registrierung ist auch für Stoffe vorgeschrieben, die bestimmungsgemäß aus einem importierten oder im EWR hergestellten Erzeugnis freigesetzt werden (siehe Kapitel 5.7).

Die REACH Prozesse bzgl. importierter Substanzen als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen können von folgenden Instanzen durchgeführt werden:

Den „Alleinvertreter eines nicht in der Gemeinschaft ansässigen Herstellers“:

Artikel 8.1 REACH sieht vor, dass „eine natürliche oder juristische Person mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen herstellt, ein Gemisch oder ein Erzeugnis herstellt, das in die Gemeinschaft eingeführt wird, bei gegenseitigem Einvernehmen eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, benennen kann, die als ihr Alleinvertreter die Verpflichtungen des Importeurs gemäß Titel II erfüllt. Dieser Bevollmächtigte muss auch allen anderen Verpflichtungen des Importeurs gemäß dieser Verordnung nachkommen.“

Wenn ein Alleinvertreter ernannt ist, werden die EWR Importeure dieser Lieferkette, ob sie dem außerhalb des EWR ansässigen Lieferanten angegliedert sind oder nicht, als „nachgeschaltete Anwender“ betrachtet und müssen keine Registrierung (Artikel 8.3 REACH) durchführen. Der Alleinvertreter des nicht im EWR ansässigen Chemikalienlieferanten muss seinen Sitz im EWR haben. Er hat auch alle anderen Verpflichtungen für Importeure im Rahmen von REACH zu erfüllen (Artikel 8.2 REACH).

Unternehmen ohne einen im EWR ernannten Alleinvertreter, die einen Stoff oder ein Gemisch oder ein Erzeugnis in den Wirtschaftsraum der Gemeinschaft einführen, werden als Importeure betrachtet und sind für die Durchführung aller REACH Verpflichtungen verantwortlich, wenn sie:

- einen Stoff als solchen oder in Gemischen in einer Menge von einer Tonne und mehr pro Jahr/Importeur, einführen (Registrierung Artikel 7.1 REACH)
- einen Stoff, der in Anhang XIV aufgeführt ist, importieren (Verpflichtung zur Zulassung nach Artikel 56 REACH), siehe Kapitel 5.10.
- Erzeugnisse mit Stoffen der CL über 0.1 % w/w einführen, der an einen Empfänger im EWR geliefert wird (Kommunikation gemäß Artikel 33 REACH), siehe Kapitel 5.9
- Erzeugnisse mit Stoffen der CL über 0.1 % w/w und in einer Menge über einer Tonne pro Jahr/Importeur einführen (Anmeldung gemäß Artikel 7.2 REACH), siehe Kapitel 5.8
- ein Erzeugnis, das einen Stoff beabsichtigt freisetzt und dieser Stoff in Mengen von einer Tonne oder mehr pro Jahr /Importeur einführen (Registrierung gemäß Artikel 7.1 REACH), siehe Kapitel 5.7.
- einen Stoff oder ein Gemisch einführen, muss dem Abnehmer ein SDS oder eSDS zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortung zur Erstellung eines SDS liegt beim Hersteller oder Importeur, der soweit möglich, die Verwendungen der Stoffe oder Gemische berücksichtigen sollte. Weitere Akteure entlang der Lieferkette müssen auch ein SDS zur Verfügung stellen. Dabei sollten die spezifischen Bedürfnisse ihrer Kunden durch eventuelle Ergänzungen berücksichtigt werden. Auf jeden Fall tragen die Lieferanten der Stoffe oder Gemische, für die ein SDS/eSDS erforderlich ist, die Verantwortung für deren Inhalt, auch wenn sie das SDS/eSDS nicht selbst erstellt haben, siehe Kapitel 5.5.2

Dies gilt für jedes Unternehmen welches als eigenständige juristische Person Waren importiert.

HINWEIS

- » „Die Lieferung von Stoffen/Gemischen/Erzeugnissen von einem EWR Mitgliedsstaat zu einem anderen EWR-Mitgliedsstaat wird nicht als Import betrachtet.
- » Wenn eine weltweit tätige Gesellschaft außerhalb des EWR einen Stoff als solchen oder in Gemischen oder Erzeugnisse, die bestimmungsgemäß einen Stoff freisetzen, herstellt und diese über ihre eigenen europäischen Tochtergesellschaften in die EU importiert, sind die letzteren die Importeure. Jede einzelne juristische Person



(sprich eine Handelsorganisation in einem Land oder jedes Vertriebszentrum für Fertigerzeugnisse einer weltweiten Gesellschaft), die von ihrer Muttergesellschaft oder von jeder anderen Gesellschaft mit Sitz außerhalb des EWR importiert, muss die Stoffe anmelden und dem entsprechenden Forum zum Austausch von Stoffinformationen (Substance Information Exchange Forum - SIEF) beitreten. Die gemeinschaftliche Einreichung von Unterlagen durch mehrere Antragsteller ist möglich (Artikel 11 REACH). Durch das „Ein Stoff - eine Registrierung“-Prinzip (One-Substance-One-Registration - OSOR) wird die gemeinschaftliche Einreichung der meisten Unterlagen vorgeschrieben.

» Wird ein identischer Stoff von verschiedenen Lieferanten in verschiedenen Ländern außerhalb des EWR importiert, muss der EWR Importeur nicht für jeden Lieferanten eine Registrierung durchführen. Der Importeur kann stattdessen den importierten Stoff nur einmal registrieren, vorausgesetzt, dass der Stoff identisch ist.“

Im Gegensatz dazu versendet der „Exporteur“ Stoffe, Gemische und Erzeugnisse in den EWR und hat im EWR keinen Sitz als juristische Person.

Als Exporteur haben Unternehmen, die nicht im EWR ansässig sind, keine formellen Verpflichtungen unter REACH.

Auf Grundlage von Verträgen und anderen Handelsbeziehungen kann vom Exporteur verlangt werden, dass er dem Importeur oder dem Alleinvertreter die erforderlichen Stoffinformationen zur Verfügung stellt, (siehe Ablaufdiagramm 5 und den Hinweis unten) damit sie ihren Registrierungsverpflichtungen unter REACH nachkommen können.

Es ist auch möglich, dass nicht im EWR ansässige Lieferanten innerhalb der Lieferkette von ihren EWR Kunden aufgefordert werden, einen „Alleinvertreter“ zu bestellen, der dann die Verantwortung für die Registrierung übernimmt. Siehe Empfehlung unten.

EWR Importeure müssen die REACH Registrierungsverpflichtungen erfüllen und dem entsprechenden „Substance Information Exchange Forum (SIEF) beitreten. Sie benötigen Informationen von ihren Lieferanten und/oder müssen die erforderlichen Daten in den SIEF erwerben. Die Verpflichtungen für Importeure werden in verschiedenen Abschnitten dieser Leitlinie erwähnt und sind im Ablaufdiagramm 6 zusammengefasst.

Empfehlung der Automobilindustrie

Registrierung

Die Erfassung aller Daten, die für die REACH Registrierung erforderlich sind, ist sehr zeitraubend und kostspielig. Das gilt insbesondere für Unternehmen, die Stoffe und Gemischen importieren, die außerhalb des EWR hergestellt werden. Sie müssen die erforderlichen Daten, die zur Registrierung des Stoffes benötigt werden, von den Lieferanten der Stoffe einholen. Das Risiko, dass Stoffe wegfallen, wird gemindert, wenn nur solche Stoffe bezogen werden, die bereits registriert sind. Importeure sollen die Zusammenarbeit mit nicht im EWR ansässigen Unternehmen, die bereits einen „Alleinvertreter“ im EWR eingesetzt haben, bevorzugen.

Es wird empfohlen, die Registrierung in der Lieferkette so weit oben wie möglich durchführen zu lassen, um die technischen Informationen möglichst effektiv zu nutzen und Doppelarbeit zu vermeiden. (Der Hersteller eines Stoffes ist am weitesten oben in der Lieferkette; die Automobilhersteller (OEM) am weitesten unten.)

Infolgedessen wird den nicht im EWR ansässigen Lieferanten, die EWR Kunden mit Produkten versorgen, dringend empfohlen, einen „Alleinvertreter“ im EWR zu ernennen (der z.B. für den Exporteur die Verpflichtungen eines Importeurs übernimmt). Leider kann diese erste Priorität nicht immer umgesetzt werden. Wenn es zum Beispiel Lieferanten nicht gelingt, einen „Alleinvertreter“ auswählen oder im EWR zu ernennen, können weitere Möglichkeiten erwogen werden und wie folgt umgesetzt werden:

- **Priorität 1**

Einen nicht im EWR ansässigen Lieferanten auffordern, einen „Alleinvertreter“ zu ernennen, der die Registrierung durchführt

- **Priorität 2**

Den Lieferanten wechseln oder den Stoff/Gemisch ersetzen

- **Priorität 3**

Als Importeur den Registrierungsverpflichtungen nachkommen, indem man die erforderlichen technischen Daten benutzt, die von dem nicht in der EU ansässigen Lieferanten bereitgestellt werden, oder einen Dienstleister beauftragen, im eigenen Namen zu handeln.

Die o. a. Reihenfolge kann sich je nach unternehmensspezifischen Anforderungen ändern.

Wenn ein „Alleinvertreter“ eine Registrierung einreicht, ist es erforderlich, eine Kopie des Briefs des nicht in der EU ansässigen Herstellers mit der offiziellen Beauftragung des Alleinvertreters beizufügen. Für Phase-In Stoffe muss der „Alleinvertreter“ auch den Stoff vorregistrieren und wird anschließend ein Teilnehmer des Forums zum Austausch von Stoffinformationen (SIEF).

Darüber hinaus muss der „Alleinvertreter“ alle verfügbaren aktuellen Informationen aufbewahren über die importierten Mengen, die Liste der EWR Kunden des Exporteurs, den er vertritt, sowie auch Informationen, wann das letzte aktualisierte Sicherheitsdatenblatt (SDS/eSDS) verteilt wurde. Der nicht im EWR ansässige Hersteller muss alle EWR Importeure derselben Lieferkette informieren, dass er einen Bevollmächtigten im EWR als seinen „Alleinvertreter“ ernannt hat, der dann gesetzlich für die Registrierung verantwortlich wird. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen der nicht im EWR ansässige Exporteur den „Alleinvertreter“ mit allen notwendigen Informationen für sein Registrierungsdossier versorgen wird. Wenn ein nicht im EWR ansässiger Hersteller sich dazu entschließt, seinen „Alleinvertreter“ zu wechseln, kann der neu ernannte „Alleinvertreter“, in

Übereinstimmung mit dem vorhergehenden „Alleinvertreter“, die Registrierungsdossiers auf den neuesten Stand bringen, indem er die eingetragene Identität des Registranten und, falls nötig, alle anderen Sachverhalte ändert (z.B. Änderung der Menge). (Artikel 8 REACH).

Es ist möglich, einen „Alleinvertreter“ für alle Tochtergesellschaften eines Importeurs, die als eigenständige juristische Personen firmieren, zu ernennen. Wird z.B. eine Tochtergesellschaft zum Alleinvertreter ernannt, führt sie die Vorregistrierung/Registrierung für alle anderen Teile der Organisation aus. Diese haben dann den Status des „nachgeschalteten Anwenders“ unter REACH.

HINWEIS

Die Aufgaben eines Alleinvertreters beschränken sich nicht nur auf die Registrierung, sondern beinhalten auch alle anderen Pflichten der Hersteller/Importeure (zum Beispiel Anmeldung nach Artikel 7.2 REACH, Kommunikation nach Artikel 33 REACH, Zulassung beantragen nach Artikel 56 REACH, SDS Pflichten nach Artikel 31 REACH u.a.)



5.5 Pflichten der nachgeschalteten Anwender (DU) gemäß REACH, Titel V

Gemäß REACH Titel V (Artikel 37 und 39) hat der nachgeschaltete Anwender (DU) das Recht, seine identifizierte(n) Verwendung(en) seinen Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Lieferant hat dann die Pflicht, eine Bewertung durchzuführen und an den DU zu kommunizieren, ob die mitgeteilte(n) Verwendung(en) von ihm als identifizierte (also sichere) Verwendung(en) unterstützt werden können oder nicht.

Im Falle, dass die mitgeteilte(n) Verwendung(en) vom Lieferanten nicht unterstützt werden kann (können), hat der DU mehrere Optionen, den betroffenen Stoff als solches oder in einem Gemisch weiterhin zu verwenden. Für diese Art der Kommunikation zwischen vor- und nachgeschalteten Anwender hat der Gesetzgeber unterschiedliche Fristen vorgesehen.

Neben diesen Kommunikationspflichten sind unter bestimmten Voraussetzungen auch noch Berichtspflichten des DU an die ECHA zu berücksichtigen.

Im ECHA Leitfaden für nachgeschaltete Anwender wird für jeden der o.a. Pflichten eine Hilfestellung angeboten. In der Tabelle 5 des Leitfadens (ECHA 2008, Kapitel 2.5.5, S. 25) wird eine Übersicht angeboten, mit deren Hilfe der DU seine eigene REACH-Rolle und somit seine Pflichten genau zuordnen kann. In den Kapiteln 3 und 4 des ECHA Leitfadens für DU werden Empfehlungen gegeben, wie sich ein DU auf REACH vorbereiten kann und was er zu tun hat, wenn er neue Informationen erhält, z.B. über ein erweitertes Sicherheitsdatenblatt (siehe hierzu auch: Kapitel 5.6 dieses Leitfadens).

HINWEIS

Alle Verpflichtungen unter Titel V der REACH Verordnung beziehen sich nur auf Stoffe oder Stoffe in Gemischen, die gemäß der CLP Verordnung als gefährlich eingestuft sind. Nähere Beschreibung sind in Titel V REACH zu finden.

5.5.1 KOMMUNIKATION DER VERWENDUNGEN AN NACHGESCHALTETE ANWENDER (DOWNSTREAM COMMUNICATION)

„Um die kontinuierliche Lieferung eines Stoffes als solchen oder in einem Gemisch für spezifische(n) Verwendung(en) zu gewährleisten, sind die im Prozess nachgeschalteten Anwender (DU) verpflichtet zu prüfen, ob der Zulieferer die Verwendung(en) unterstützt. Die Verwendung(en) müssen im Registrierungsdossier für Stoffe aufgeführt werden. Jede Verwendung eines Stoffes außerhalb der unterstützten Verwendung ist nicht erlaubt. Daher liegt es im Interesse der DU eine

frühzeitige Kommunikation mit den Lieferanten anzustreben mit dem Ziel, dass ihre Verwendung(en) im Registrierungsdossier des Lieferanten aufgeführt sind.

Für als gefährlich eingestufte Stoffe über 10 tpa werden die unterstützten Verwendungen im ES durch die erweiterten Sicherheitsdatenblätter (eSDS) kommuniziert. Diese eSDS werden nach der Registrierung heraus gegeben. Der Registrierungsstermin hängt von der Einstufung der Gefährlichkeit und der Menge des produzierten Stoffes pro Hersteller oder Importeur ab. Für gefährliche Stoffe zwischen 1 und 10 tpa werden die Verwendungen in allgemeinen Verwendungskategorien durch das normale SDS kommuniziert.

HINWEIS

Unter REACH gibt es zwei verschiedene Wege zur Kommunikation der unterstützten Verwendungen:

- » Für gefährliche Stoffe zwischen 1-10 tpa: das SDS enthält allgemeine Verwendungskategorien (nur beschränkte Informationen)
- » Für gefährliche Stoffe über 10 tpa: das eSDS enthält Expositionsszenarien mit Verwendungsbeschreibungen (detail. Informationen)

Ungefährliche Stoffe erfordern kein SDS, unterliegen daher keinen Verwendungsbeschränkungen und der DU erhält kein ES.

5.5.2 KOMMUNIKATION DER VERWENDUNGEN AN VORGESCHALTETE LIEFERANTEN (UPSTREAM COMMUNICATION)

Wenn ein DU neue gefährliche Eigenschaften eines Stoffes oder eines Gemisches entdeckt, muss er seinen Lieferanten informieren, damit dieser eine angemessene Risikobeurteilung durchführen kann. Diese Beurteilung dient der Aktualisierung seines Registrierungsdossiers und der Kommunikation geeigneter Risikomanagement Maßnahmen entlang der Lieferkette.

HINWEIS

Der DU muss die REACH Kommunikationsmöglichkeiten verstehen (z.B. SDS/eSDS, Verwendungsbeschreibungen, Expositionsszenarien usw.). Es wird empfohlen, das sich DU mit den Informationen im SDS, eSDS einschließlich der Verwendungsbeschreibungen im Detail vertraut machen.

Der DU sollte eigene ES für seine Verwendungsbe-



dingungen anhand der ECHA Leitlinien erstellen, um in der Lage zu sein, diese mit den ES des Lieferanten zu vergleichen.

Der DU kann bei der Vorbereitung der Registrierung behilflich sein. Er hat das Recht seine identifizierten Verwendungen seinen Lieferanten schriftlich (in Papier- oder elektronischer Form) bekannt zu machen. Der DU kann auch ein System von kurzen allgemeinen Beschreibungen als Minimum anwenden, um den Lieferanten über seine Verwendungen zu informieren. DU müssen ausreichende Informationen zur Verfügung stellen, damit der Lieferant falls erforderlich in der Lage ist, Expositionsszenarien/Verwendungs- und Expositionskategorien in der Stoffsicherheitsbeurteilung zu berücksichtigen (Artikel 37.2 REACH).

Termine für diese Kommunikation sind auf 1 Jahr vor den Registrierungsdaten festgelegt

- 31.5.2012: Termin für die Kommunikation der identifizierten Verwendungen von Stoffen, die zum 1.6.2013 registriert werden müssen
- 31.5.2017: Termin für die Kommunikation der identifizierten Verwendungen von Stoffen, die zum 1.6.2018 registriert werden müssen

Deshalb wird empfohlen die Kommunikation mit den Lieferanten so früh wie möglich zu beginnen.

Ist der Lieferant nach Beurteilung der Verwendung nach Artikel 14 REACH aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht in der Lage, diese Verwendung als identifizierte Verwendung zu berücksichtigen, muss er unverzüglich die ECHA und den DU über die Gründe für diese Entscheidung schriftlich informieren. (Artikel 37.3 REACH)

Für Lieferanten und Händler mit einer kleinen Anzahl an Kunden ist es möglich per Brief zu kommunizieren. Allerdings haben die meisten Lieferanten und Händler in der Automobilindustrie eine sehr komplexe Lieferantenkette mit einer großen Zahl an Kunden verschiedenster Größe. Für diese Unternehmen ist die Verwendung von Briefen im Allgemeinen ungeeignet. Deshalb wird empfohlen, die benötigten Informationen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. (siehe auch Kapitel 5.4.6)

HINWEIS

Automobilhersteller und Tier-1-Lieferanten werden im allgemeinen nicht auf unternehmensspezifische Anfragen zu ES antworten, sondern fordern eine vorbereitete Tabelle (vorzugsweise die DUCC oder CEFIC Tabelle), die nur noch auf Vollständigkeit geprüft werden muss, zum Beispiel ob die identifizierten Verwendungen berücksichtigt sind. Lieferanten von Stoffen oder Stoffen in Gemischen sind aufgefordert mit ihren Verbänden Kontakt aufzunehmen, dass ihre Verwendungen als identifizierte Verwendungen in den allgemeinen Expositionsszenarien aufgenommen werden. (Weitere Details siehe Anhang L 3 „Automotive Industry Recommendation on Exposure Scenarios“)

Es ist empfehlenswert, dass der DU seine Verwendung in allgemeiner Form erklärt, um sein geistiges Eigentum zu schützen. In besonderen Fällen kann es nützlich sein dem Lieferanten detaillierte Informationen zu geben, um sicher zu stellen, dass alle Umstände der Verwendung und/oder Risikominderungsmaßnahmen im ES berücksichtigt werden.

Daher sollten nachgeschaltete Anwender:

- Als ersten Schritt die Stoffe und Stoffe in Gemischen identifizieren, die in ihren Prozessen verwendet werden (siehe Kapitel 5.3)
- Im zweiten Schritt ihren Lieferanten fragen – falls dieser die Registrierung plant – ob er schon ein ES erstellt hat und ob es ihre Verwendung berücksichtigt
- SDS/eSDS überprüfen, ob diese ihre Verwendungen und Risikominderungsmaßnahmen enthalten (siehe Kapitel 5.6.1 und 5.6.2). Wenn der Lieferant noch kein ES erstellt hat, kann der DU proaktiv tätig werden und dem Lieferanten Informationen zur Entwicklung des ES zur Verfügung stellen, damit seine Verwendungen abgedeckt werden

HINWEIS

Die Verwendung eines Stoffes oder eines Stoffes in einem Gemisch durch einen DU in der Automobilindustrie sollte im Registrierungs-dossier abgedeckt sein, so dass die Verwendung eine identifizierte Verwendung wird. So früh wie möglich sollte der DU überprüfen, ob der Lieferant seine Verwendung unterstützt, damit die Lieferung nicht unterbrochen wird. Für gefährliche Stoffe über 10 tpa kann diese Information dem eSDS entnommen werden. (siehe Kapitel 5.6.3)

Es ist im Interesse der DU, dass ihre Stoffe zeitgerecht registriert werden. Die Einkaufsabteilung sollte involviert werden, da durch Nichtregistrierung unter Umständen die Geschäfte des Unternehmens betroffen sein könnten. Auch wenn ein Stoff vorregistriert wurde, kann sich der DU nicht darauf verlassen, dass die endgültige Registrierung auch erfolgt.

Vorgehensweise zur Kommunikation mit der Lieferkette

REACH erfordert die Kommunikation zwischen allen beteiligten Firmen mit ihren eigenständigen Gesellschaften. Da eine Firma oft aus vielen eigenständigen Gesellschaften besteht, kann sich die Kommunikation u. U. schwierig gestalten. Daher wird empfohlen einen REACH-Vertreter innerhalb jeder Firma zu benennen, der als zentraler Ansprechpartner und Verantwortlicher für die interne Firmenkommunikation zwischen allen Unternehmensteilen fungiert.

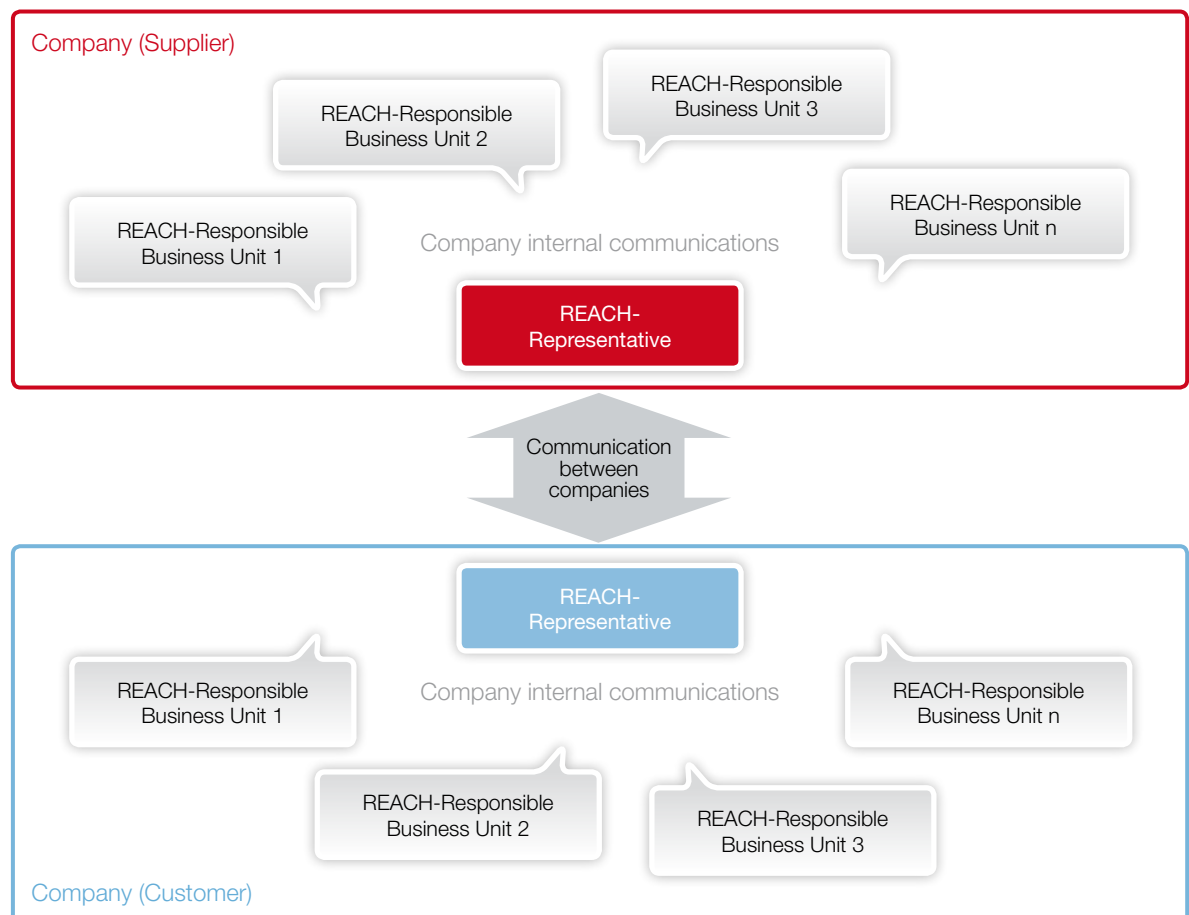


Bild 5.5.2.1 Empfehlung zur firmeninternen REACH Kommunikation

5.6 Sicherheitsdatenblatt und DU Pflichten (REACH Konformitätsprüfung)

SDBs für chemische Stoffe und Gemische haben sich seit längerer Zeit bereits in dem EWR als akzeptierte und effektive Methode der Informationsweitergabe an den DU entlang der Lieferkette etabliert. Sie wurden deshalb auch als ein integraler Bestandteil in REACH übernommen.

Im SDB werden einschlägige Sicherheitsinformationen über Stoffe und Gemische bereitgestellt, wenn sie die Kriterien der Einstufung als gefährlich, persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) erfüllen, oder wenn sie aus anderen Gründen unter die Zulassung fallen – unter bestimmten Bedingungen ist ein SDB auch für Gemische erforderlich, die nicht die Einstufung als gefährlich erfüllen, aber gefährliche Inhaltsstoffe enthalten, die in Sektion 3 genannt werden müssen (siehe Artikel 31.3, REACH)

HINWEIS

Gemäß REACH, Artikel 31 sind SDB für Erzeugnisse nicht erforderlich. Trotzdem fordert die Pyrotechnik Richtlinie 2007/23/EG, Artikel 13 SDBs für pyrotechnische Erzeugnisse, die für den Fahrzeugbau an professionelle Verwender geliefert werden. Die Richtlinie 2007/23/EG wird zur Zeit revidiert.

Das SDB/e-SDB beinhaltet – wenn erstellt bzw. vorhanden – Informationen des Stoffsicherheitsberichts (Chemical Safety Report (CSR)). Die im SDB/e-SDB bereitgestellten Informationen müssen mit denen im CSR bzw. im Registrierungsdossier angegebenen übereinstimmen. Normalerweise werden für die Erstellung von SDB/e-SDB vordefinierte Standardsätze verwendet, um eine Übersetzung in die Amtssprachen zu erleichtern.

HINWEIS

Eine Beispielquelle solcher Standardsätze ist der Europäische Standardsatzkatalog (EUPhraC), der kostenlos in Deutsch und Englisch bereit gestellt. Dieser Katalog enthält viele nützliche Standardsätze in strukturierter Form sowie einige Hilfsdokumente und kann in der jeweils aktuellen Version unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: www.euphrac.eu

Gemäß Artikel 31.7 REACH hat jeder Registrant oder Verwender der Lieferkette, der einen Stoffsicherheitsbericht nach Artikel 14 oder 37 zu erstellen hat, die relevanten Expositionsszenarien (gegebenenfalls ein-

schließlich Verwendungs- und Expositionskategorien) dem SDB als Anlage beizufügen, wodurch das SDB formal zu einem sogenannten eSDB wird.

Die im SDB bereitgestellte Information soll den industriellen oder gewerblichen Verwender in die Lage versetzen, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie zum Schutz der Umwelt zu ergreifen.

Jede wichtige Änderung der Sicherheitsinformation hinsichtlich Zulassung, Beschränkung oder Anwendung von RMMs muss vom Lieferanten in Form eines aktualisierten SDB an alle früheren Abnehmern, denen die Lieferanten den Stoff oder das Gemisch in den vorausgegangenen zwölf Monaten geliefert haben, zur Verfügung gestellt werden, und zwar kostenlos, entweder in Papierform oder - vorzugsweise - elektronisch. Bei Aktualisierungen nach der Registrierung muss/müssen die Registrierungsnummer(n) im SDB enthalten sein. Allerdings löst die Existenz einer REACH Registrierungs-Nr. nicht zwingend den SDB Aktualisierungsprozess aus.

Für Stoffe als solche und in Gemischen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, müssen die Informationspflichten gemäß Artikel 32 REACH erfüllt werden. Jeder Lieferant muss folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- über eine etwaige Zulassungspflicht und Einzelheiten zu den nach Titel VII REACH in dieser Lieferkette erteilten oder versagten Zulassungen;
- Einzelheiten zu Beschränkungen nach REACH Titel VIII
- sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen über den Stoff, die notwendig sind, damit geeignete Risikomanagementmaßnahmen ermittelt und angewendet werden können, einschließlich der spezifischen Bedingungen, die sich aus der Anwendung des Anhangs XI Abschnitt 3 ergeben (expositionsbbezogener Verzicht auf Prüfdaten).

Im Fall, dass die o.a. Informationen aus einem oder mehreren Gründen übermittelt werden müssen, ist ebenfalls – falls vorhanden – die REACH Registrierungs-Nr. nach Artikel 20 Absatz 3 REACH vom Lieferanten anzugeben.

Ganz allgemein ist zu unterscheiden zwischen Informationen, die der Registrant (= Hersteller o. Importeur) an die ECHA zu übermitteln hat und denjenigen Informationen, die er seinem DU entlang der Lieferkette zu kommunizieren hat (mit oder ohne SDB).

In der folgenden Übersicht werden die tonnageabhängigen Registrierungs- und Kommunikationspflichten entlang der Lieferkette dargestellt. Eine weiterführende detaillierte Übersicht der Pflichten beider REACH Akteure (Registrant und DU) findet sich in Anhang K dieses Leitfadens:



	not hazardous		hazardous
≥ 10 tpa	CSR (DNEL/PNEC) without exposure/risk assessment, therefore no identified use(s) no SDS is required¹⁵	REACH Article 10, 14, 31.7 Anhang I, II, VI (6)	CSR¹³ (DNEL/PNEC) with exposure/risk assessment “extended” SDS: exposure scenario(s), identified use(s)
≥ 1 - > 10 tpa	no CSR and no SDS required¹⁵		no CSR¹⁴ and “normal” SDS: no exposure scenario(s) no identified use(s)¹⁴
< 1 tpa	no SDS required¹⁵	REACH Art. 31	“normal” SDS

Bild 5.6.1 Übersicht Registrierungs- und Kommunikationspflichten für Stoffe entlang der Lieferkette

¹³ CSR enthält Expositionsszenarien UND eine Expositions-/Risikoabschätzung: die ES müssen an den nächsten Akteur in der Lieferkette (DU) als Anhänge zum SDB übermittelt werden.

¹⁴ Information gemäß Artikel 10 REACH und zusätzlich gemäß Anhang VI (6) = expositionsbezogene Information (Verwendungs- und Expositions-kategorien).

¹⁵ SDB ist erforderlich für PBT/vPvB Stoffe oder hormonsystemstörende Stoffe („endocrine disruptors“), die nicht die Kriterien der CLP-Verordnung erfüllen. Ist kein SDB erforderlich, sind ggf. Informationen gemäß Artikel 32 REACH (ohne Formatvorgabe) entlang der Lieferkette zu kommunizieren.

5.6.1 PFLICHTEN DER DU NACH ERHALT EINES SDB

Normalerweise erhalten nachgeschaltete Anwender SDB/eSDB automatisch. In Fällen, in denen der DU kein SDB von seinem Lieferanten erhält, sollte er prüfen, ob für den betroffenen Stoff/das Gemisch ein SDB/eSDB erforderlich gewesen wäre. Ist dies der Fall, kann er seinen Lieferanten auffordern, die sofortige Zusendung eines SDB/eSDB durchzuführen (siehe auch untenstehendes Kapitel 5.6.2).

Nach Erhalt eines SDB/eSDB sollte der DU folgendes prüfen:

- ob das SDB in der offiziellen Amtssprache des Mitgliedstaates/der Mitgliedstaaten vorgelegt wurde, in dem der Stoff oder das Gemisch in Verkehr gebracht wurde es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat bestimmt/die betreffenden Mitgliedstaaten bestimmen etwas anderes (Artikel 31.5 REACH)¹⁶.
- ob ein oder mehrere Expositionsszenario/en (ES) als Anhang dem SDB beigefügt wurden und ob diese zur im SDB beschriebenen Verwendung des Produktes passen.
- ob die im SDB/eSDB angegebenen Informationen ausreichend sind für eine ausreichende Arbeitsplatz- und Umweltgefährdungsbeurteilung.

Wegen der ohnehin existierenden und zu beachtenden nationalen Arbeitsschutzpflichten und internationalen Transportvorschriften sollte der DU eingehende SDB/ eSDB grob auf offensichtliche inhaltliche Fehler und Inkonsistenzen prüfen, insbesondere folgende Punkte:

- Überprüfung der Einstufung (inklusive Transportklassifizierung). Wenn weitere Informationen benötigt werden oder Unklarheiten bestehen, ist eine Rückfrage beim Lieferanten erforderlich.

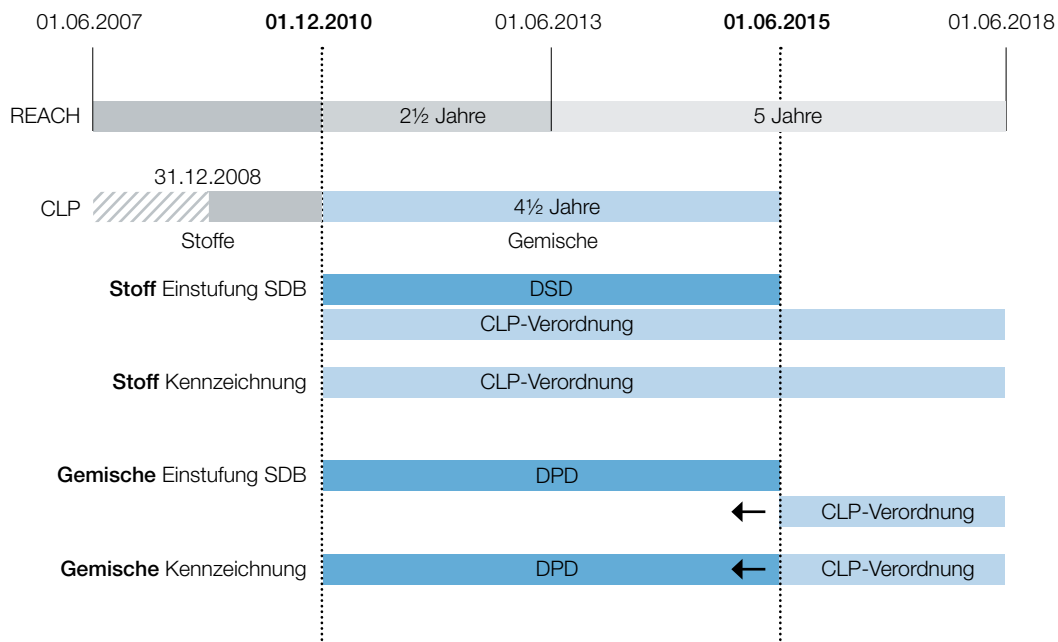
HINWEIS

gemäß Artikel 38.4 REACH muss der nachgeschaltete Anwender die ECHA darüber informieren, wenn er einen Stoff anders einstuft als sein Lieferant.

- Vergleich der in den Abschnitten 9, 11 und 12 aufgeführten Daten mit der angegebenen Einstufung.
- Anwendbarkeit der RMM: gemäß Artikel 34 REACH, ist der DU ggf. verpflichtet den vorgeschalteten Anwender (Lieferanten) zu informieren, wenn er die im SDB / eSDB aufgeführten RMMs für nicht angemessen hält (nur für identifizierte Verwendungen).
- Zusätzliche Hinweise oder andere verfügbare und relevante Informationen über den Stoff, die ggf. zu zusätzlich anzuwendenden, geeigneten oder abweichenden RMMs führen.

HINWEIS

DU sollten sich klar darüber sein, dass in REACH & CLP Übergangsfristen bis 2017 beschrieben werden. Innerhalb dieser Übergangsfristen, können DU durchaus unterschiedliche SDB Formate erhalten.



DSD = Dangerous Substance Directive 67/548/EEC = Stoffrichtlinie 67/548/EWG

DPD = Dangerous Preparation Directive 1999/45/EC = Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG

Bild 5.6.1.1 Übergangsfristen gemäß REACH & CLP

In den meisten Fällen werden DU folgende SDB Typen erhalten (Artikel 31 REACH):

1. Für alle als „gefährlich“ eingestuft Stoffe > 10 tpa (z. B. technische Gase wie Ammoniak oder Lösungsmittel wie Isopropanol) erhält der DU ein eSDB. eSDB unterscheiden sich von „normalen“ SDB durch angehängte Expositionsszenarien, relevante identifizierte Verwendungen in Abschnitt 1 und DNEL/PNEC Werte in Abschnitt 8.

Resultierende DU Pflichten:

Wenn ein DU ein eSDB erhält, muss er prüfen, ob seine Verwendung aufgeführt ist, UND ob seine Arbeitsplatz- u. Umweltgefährdungsbeurteilung sowie seine RMMS durch die in den angehängten ES beschriebenen Verwendungsbedingungen übereinstimmen. Diese Prüfung auf Konformität mit einem Expositionsszenarium beinhaltet die Bewertung von RMM.

Wenn ein DU Stoffe außerhalb der in den ES beschriebenen Verwendungsbedingungen verwendet (z.B. bei der Herstellung eines Gemischs) oder seine Verwendung überhaupt nicht im eSDB aufgeführt ist, oder seine Verwendung vom Lieferant als eine Verwendung beschrieben wird, von der abgeraten wird, hat er mehrere Möglichkeiten:

- Der DU kann seine Verwendung(en)/Verwendungsbedingungen als identifizierte Verwendung(en) an seinen Lieferanten melden, so dass dieser die fehlende(n) Verwendung(en) nachregistrieren und entsprechende(s) ES erstellen kann.
- Der DU kann seine Verwendungsbedingungen oder die variablen Parameter im ES so modifizieren („Scaling“), dass diese vom Lieferanten ES abgedeckt werden.

¹⁶ Quelle: Draft Guidance on the compilation of safety data sheets, status may 2011.

- Der DU kann sich einen alternativen Lieferanten suchen, der ein ES für seine spezifische Verwendung(en)/Verwendungsbedingung anbietet.
- Der DU kann für seine Verwendung(en) einen eigenen CSR gemäß Artikel 37.4 REACH erstellen UND diese Verwendung(en) an die ECHA melden, wie in Artikel 38.1. REACH beschrieben.
- Der DU kann die im ES beschriebenen Verwendungsbedingungen durch Modifikation seines Produktionsprozesses implementieren.
- Der DU kann einen alternativen Stoff oder Prozess finden und die Verwendungen(en) des fragwürdigen Stoffes einstellen (Substitution).

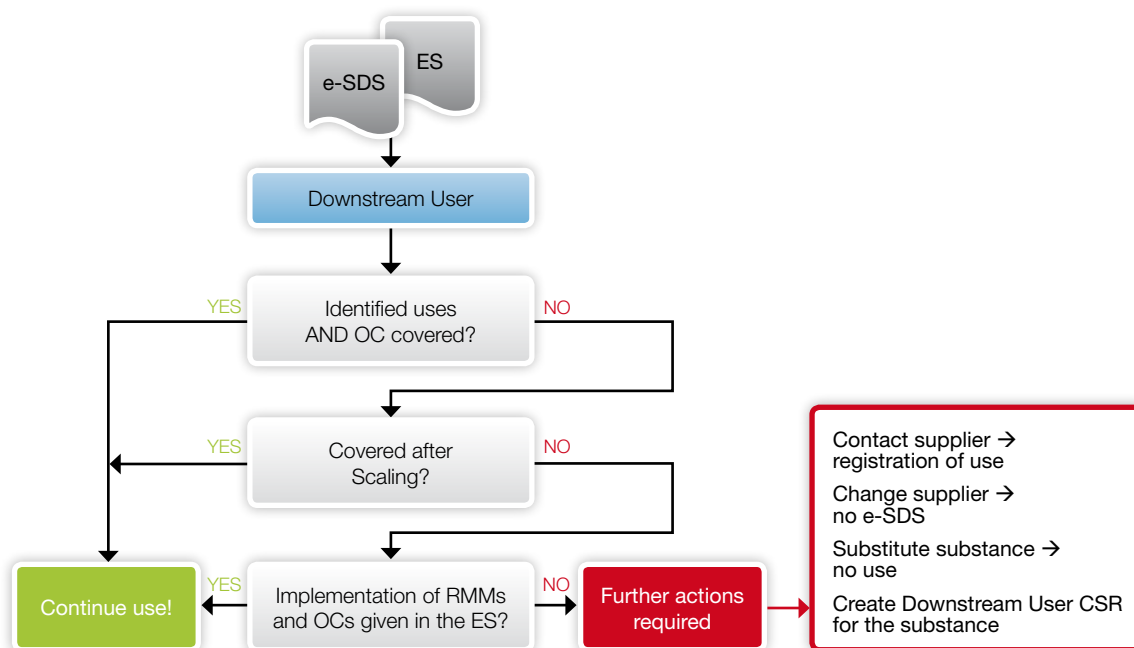


Bild 5.6.1.2 Expositionsszenarien und Kommunikation in der Lieferkette

Quelle: REACH Practical Guide on Exposure Assessment and Communication in the Supply Chains Part II: Exposure Scenarios and Communication in the Supply Chains, Figure 5, angepasst bzw. geändert von der Automobiindustrie. „Weitere Aktionen“ sind Optionen, die vom DU alternativ oder parallel gewählt werden kann.

HINWEIS

Dem eSDB eines Stoffes sind alle für die registrierten, identifizierten Verwendungen relevanten ES als Anhang beigefügt.

Ein ES beschreibt ganz allgemein unter welchen Verwendungsbedingungen ein Stoff sicher verwendet werden kann u. welche RMM anzuwenden sind, um die vom Stoff möglicherweise ausgehenden Risiken beim Umgang für Mensch und Umwelt zu beherrschen.

ES müssen vom Registranten als Teil des Registrierungsdossiers (Stoffsicherheitsbericht) erstellt und bei der ECHA eingereicht werden.

ES werden für bestimmte Stoffe oder Stoffe in Gemischen erstellt, die in > 10 tpa hergestellt oder importiert und als „gefährlich“ gemäß CLP eingestuft sind.

Identifizierte Verwendungen werden prinzipiell mit Hilfe des „Use Descriptor Systems“ im eSDB (ES) beschrieben. Dabei besteht die Möglichkeit, dass zwar die eigene identifizierte Verwendung im eSDB erwähnt ist, jedoch die im dazugehörigen ES beschriebenen, mit konservativen Expositionsberechnungstools (z.B. ECETOC-TRA¹⁷) ermittelten RMM von denen im eigenen Betrieb abweichen. In solchen Fällen müssen die DU Pflichten gemäß REACH Titel V beachtet werden.

¹⁷ <http://www.ecetoc.org/tra>

2. Für Gemische, die gefährliche Stoffe ≥ 10 tpa (z.B. Beschichtungen) enthalten, sind zwei Arten von SDB legal möglich (2a oder 2b unten). Eine dritte Möglichkeit wurde von der chemischen Industrie entwickelt (2c):

a) Ein „normales“ SDB für ein Gemisch ohne angehängte(s) ES, in dem alle RMMs für die sichere Handhabung in den Hauptteil des SDB eingebaut wurden. Siehe für allgemeine Informationen rund um das SDB: Kapitel 5.6.2 in diesem Leitfaden.

HINWEIS

Dies ist die empfohlene Kommunikationsart für SDB von Gemischen. Auch wenn kein ES als Anhang zum SDB existiert, muss der DU die Angaben in den Abschnitten 1-16 des SDB berücksichtigen.

b) Ein SDB für ein Gemisch, das alle ESs der registrierten Stoffe ≥ 10 tpa im Anhang enthält („SDB Buch“).

Wenn der DU solch ein SDB erhält, hat er die Verpflichtung alle angehängten ES stoffweise zu überprüfen, ob seine Verwendung und seine Verwendungsbedingungen abgedeckt sind (REACH Konformitätsprüfung).

HINWEIS

Empfehlung der Automobilindustrie: Fragen Sie Ihren Lieferanten nach einem konsolidierten SDB für das Gemisch, auch wenn Option 2b legal korrekt ist. Im Gegensatz zu einem „SDB Buches“ enthält ein solches „normales“ SDB alle für den sicheren Umgang wichtigen Informationen im Hauptteil des SDB (siehe Punkt 2a). Durch ein konsolidiertes SDB wird unnötiger administrativer Aufwand durch Prüfen einzelner angehängter ES vermieden.

c) Ein SDB mit einem „konsolidierten ES für das Gemisch“, entwickelt von der chemischen Industrie. Da sich die DU Pflichten gemäß REACH Titel V nur auf Stoffe und Stoffe in Gemischen beziehen, nicht aber auf das Gemisch selbst, sind die Pflichten, die für den DU aus einem solchen „konsolidierten Gemisch-ES“ nicht äquivalent zu denen, die aus einem Stoff-ES resultieren. Der DU KANN die Informationen aus einem solchen „konsolidierten Gemisch-ES“ für seine eigene Arbeitsplatz- und Umweltgefährdungsbeurteilung berücksichtigen, insbesondere in den Fällen, in denen kein nationaler Arbeitsplatz- oder Umweltgrenzwert existiert oder noch keine technischen Verfahrensbedingungen verfügbar sind.

HINWEIS

ES für Gemische existieren formal legal nicht, da Gemische kein Bestandteil der Registrierung sind (siehe hierzu das Positionspapier der EU Kommission vom 28. April 2006. Zitat: „Ferner hat der Rat beschlossen, Anhang Ib (Stoffsicherheitsbeurteilungen für Zubereitungen) zu streichen, da die diesem Anhang zugrunde liegende wissenschaftliche Methodik noch nicht ausgereift ist“. Spezielle Stoffe könnten gemäß CLP und REACH als Gemische betrachtet werden (z.B. multi-konsistente und/oder komplexe Stoffe, Legierungen etc.) – nur für solche „Stoffe“ könnte ein Stoffsicherheitsbericht Sinn machen.

Weitere DU Informationspflichten rund um das SDB, ES und Artikel 32 REACH

Der DU muss seine aus der eigenen Gefährdungsbeurteilung resultierenden RMMs mit den im SDB empfohlenen bzw. gemäß Artikel 32 REACH übermittelten RMMs vergleichen. Jede Abweichung kann ggf. weitere Pflichten verursachen.

Jeder Akteur der Lieferkette eines Stoffes oder eines Gemischs stellt dem unmittelbar vorgeschalteten Akteur oder Händler der Lieferkette folgende Informationen zur Verfügung:

- neue Informationen über gefährliche Eigenschaften, unabhängig von den betroffenen Verwendungen;
- weitere Informationen, die die Eignung der in einem ihm übermittelten SDB angegebenen RMM in Frage stellen können, nur für identifizierte Verwendungen.

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmern und ihren Vertretern Zugang zu den gemäß den Artikeln 31 (SDB) und 32 REACH bereitgestellten Informationen über Stoffe oder Gemische gewährleisten, die sie verwenden oder denen sie bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können (Artikel 35 REACH).

Jeder Hersteller, Importeur, nachgeschaltete Anwender und Händler trägt sämtliche gemäß dieser Verordnung für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen zusammen und hält sie während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren nach der letzten Herstellung, Einfuhr, Lieferung oder Verwendung des Stoffes oder des Gemischs zur Verfügung. Diese Informationen sollen auf Verlangen einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaates oder der ECHA unverzüglich zugänglich gemacht werden (Artikel 36 REACH).

**HINWEIS 1**

Informationen, die nicht REACH relevant sind, können ggf. von anderen Rechtsvorschriften gefordert werden (z.B. CLP, andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften etc.).

HINWEIS 2

Der DU sollte mit seinem Lieferanten hinsichtlich der Verwendungszwecke und ES kommunizieren, insbesondere wenn es notwendig ist:

- » vertrauliche Daten zu schützen.
- » einen DU CSR und eine damit verbundene Meldung an die ECHA zu vermeiden, was neben dem zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand vor allem auch Expertenwissen erfordert.
- » mit jedem seiner Lieferanten zu kommunizieren, auch wenn diese dieselben Stoffe/Gemische liefern.

Praktische weiterführende Links zum Thema SDB, Kommunikation in der Lieferkette und identifizierten bzw. anderen Verwendungen:

<http://REACH.bdi.info>

<http://cefic.org/en/reach-for-industries-libraries.html>

<http://echa.europa.eu/web/guest/guidance-documents/guidance-mainly-for-industry-use>

5.6.2 SAMMLUNG VON SDB

Neben dem SDB werden in REACH keine weiteren Instrumente zur Informationsweitergabe für registrierte Verwendungen beschrieben.

Da für alle Stoffe ≥ 10 tpa die Angabe der identifizierten Verwendungen ein verpflichtender Bestandteil der Registrierung ist, sollte der DU im eigenen Interesse zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung seiner Geschäftsinteressen sicher stellen, dass alle seine Verwendungen über das Registrierungsdossier des Stofflieferanten eingereicht wurden. Es ist daher empfehlenswert, dass DU verfügbare Stoffdaten hinsichtlich der Übereinstimmung mit den registrierten Verwendungen/Verwendungsbedingungen prüfen, um zu vermeiden, dass Stoffe oder sogar Lieferanten in der Lieferkette plötzlich nicht mehr verfügbar sind. Folgende drei Möglichkeiten bieten sich dafür an, wobei die Option 3 als die beste betrachtet wird:

Option 1

Anfordern von identifizierten Verwendungen über das DUCC Template

Vorteile:

- der DU kann erkennen, ob seine identifizierten Verwendungen über die „Use Descriptors“ abgedeckt wurden. Er kann bei Fehlen reagieren bzw. fehlende Verwendungen ggf. an seinen Lieferanten melden
- keine weiteren wie unter dem nächsten Punkt beschriebene DU Pflichten
- diese Information ist unabhängig von einem SDB erhältlich

Nachteile:

- schwieriger Umgang mit dem DUCC Template
- Information ist oft unvollständig und kann für den Arbeits- und Umweltschutz nicht verwendet werden
- zu einem späteren Zeitpunkt ist die Information ggf. überflüssig, da das SDB sowieso gesammelt wird

Option 2

Anfordern und Sammeln von SDB für alle gelieferten Stoffe und Gemische (nicht nur für die gemäß Artikel 31 REACH gesetzlich geforderten als „gefährlich eingestuft“):

Vorteile:

- sowohl die REACH Registrierungsnummer als auch die Verwendungen sind nach vollendeter Registrierung – also bis spätestens 2018 – in einem aktualisierten Stoff-SDB enthalten. Da der interne Prozess im Umgang mit SDBs in den meisten Unternehmen bereits etabliert ist, ist es möglich über eingehende SDB zu prüfen, ob die eigene Verwendung abgedeckt ist.
- die so gesammelte Information dient auch als Basis für ein Stoffinventar, das zur Erfüllung der Arbeits- und Umweltschutzpflichten wichtig ist
- es sind keine unstrukturierten Informationen gemäß Artikel 32 REACH notwendig, da diese bereits über das SDB abgedeckt sind

Nachteile:

- nach Empfang eines SDB, hat der Empfänger gemäß Artikel 37.5(a) REACH neben der Pflicht, die im SDB beschriebenen RMMs anzuwenden (unabhängig von dem potentiellen vom Stoff oder Gemisch ausgehenden Risiko), auch diverse Kommunikationspflichten zu erfüllen, was insgesamt zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand auf der Empfängerseite führt.
- gemäß Artikel 34 REACH muss ein DU eine kurze Plausibilitätsprüfung durchführen und u.a. Informationen, die die Eignung der in einem ihm übermittelten SDB für identifizierte Verwendungen angegebenen RMMs in Frage stellen können, an seinen Lieferant zurückmelden.

- zusätzlich hat jeder SDB Ersteller die Pflicht, sein SDB aktuell zu halten, was sowohl auf der Ersteller- als auch auf der Empfängerseite zu einem erhöhten administrativen Pflegeaufwand führt.

HINWEIS

Da es keine legale Pflicht ist, SDB generell für alle Produkte zu fordern, müssen bei Bedarf entsprechende Forderungen in die Lieferverträge/Lieferbedingungen aufgenommen werden.

Option 3

Anfordern und Sammeln von gesetzlich geforderten SDB gemäß Artikel 31 REACH für alle Stoffe und Gemische UND von Sicherheitsinformationen in Anlehnung an das SDB für diejenigen Produkte, für die keine SDB gesetzlich gefordert sind.

In Fällen, in denen für Stoffe und Gemische kein SDB gesetzlich erforderlich ist, sollte der Lieferant aufgefordert werden, eine in Inhalt und Format zum SDB analoge Sicherheitsinformation zu liefern, allerdings ohne diese mit der Überschrift „Sicherheitsdatenblatt“ zu betiteln.

Vorteile:

- es werden die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und die Dokumente können problemlos in bereits existierenden SDB IT Systemen verwaltet werden
- alle Vorteile der Option 2 (siehe oben)
- keine der o.a. Nachteile

HINWEIS

- » Die TF REACH empfiehlt die Option 3 für die Sammlung von Informationen hinsichtlich Registrierung von Stoffen und Stoffen in Gemischen.
- » Da keine legale Verpflichtung für die Bereitstellung von Sicherheitsdatenblätter besteht, müssen entsprechende zusätzliche Anforderungen in die Lieferverträge bzw. Lieferbedingungen eingearbeitet werden.

5.6.3 AUSTAUSCH BZW. WEITERGABE VON SDB

Unterschiedliche Institutionen arbeiten z. Zt. unabhängig voneinander daran, IT-Tools zur Vereinfachung der Kommunikation entlang der Lieferkette zu entwickeln. Die chemische Industrie z.B. hat bereits ein XML-basiertes Austauschformat für ES definiert (ESComXML). Die TF REACH beobachtet diese Entwicklung sorgfältig und wird zu einem späteren Zeitpunkt eine endgültige Empfehlung als separates TF REACH Kommunikationspapier veröffentlichen. Das Ziel ist es, in der Lieferkette

EIN gemeinsames, mit dem EDAS Austauschformat für das gesamte SDB kombinierbare IT Kommunikationstool als offenen Standard zu verwenden.

HINWEIS

Die TF REACH Mitglieder haben sich auf die Verwendung eines gemeinsamen offenen IT-Standard zum Austausch von SDB geeinigt. Die Automobilindustrie unterstützt deshalb das Konzept und die weitere Entwicklung des EDAS Standards und empfiehlt ihren Lieferanten, eine EDAS Schnittstelle in deren IT-Systemen zu integrieren, um die Up- und Downstream-Kommunikation entlang der Lieferkette zu vereinfachen (siehe Anhang L6 "Position Paper EDAS Final").

5.6.4 AKTUALISIERUNG (UPDATE) VON SDB

Unter folgenden Bedingungen muss ein SDB aktualisiert und neu veröffentlicht werden (Artikel 31.9 REACH):

Die Lieferanten aktualisieren das Sicherheitsdatenblatt unverzüglich,

- a) sobald neue Informationen, die Auswirkungen auf die RMM haben können, oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden;
- b) sobald eine Zulassung erteilt oder versagt wurde;
- c) sobald eine Beschränkung erlassen wurde.

Zusätzlich ist es empfehlenswert, das SDB zu aktualisieren, sobald ein Stoff auf die CL zur Zulassung aufgenommen wurde.

Die neue, datierte Fassung der Informationen wird mit der Angabe „Überarbeitet am (Datum)“ versehen und allen früheren Abnehmern, denen die Lieferanten den Stoff oder das Gemisch in den vorausgegangenen zwölf Monaten geliefert haben, auf Papier oder elektronisch kostenlos zur Verfügung gestellt.

HINWEIS

Jede Aktualisierung nach der Registrierung MUSS die Registrierungsnummer enthalten.

Obwohl Empfehlungen der Industrie vorliegen, wann eine SDB Änderung als „sehr wichtig“ oder „weniger wichtig“ betrachtet werden kann, wird diese Terminologie nicht in der REACH Verordnung verwendet. Nur die aus den oben erwähnten legalen Aktualisierungspflichten (a bis c) resultierenden Änderungen müssen den Empfängern von aktualisierten SDB innerhalb von 12 Monaten übermittelt werden.

5.7 Meldung der CLP Einstufung und Kennzeichnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (in diesem Dokument als "CLP" bezeichnet) gibt harmonisierte Kriterien vor, die auf dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung (GHS) basieren. Die CLP Verordnung verfolgt dabei das im GHS verankerten Ziel, weltweit eine einheitliche Gefahrenkommunikation zu verwenden.

Wenn Sie ein im EWR ansässiger Hersteller oder Importeur (in den EWR) von Stoffen als solche oder Stoffen in Gemischen sind, könnte es sein, dass Sie gemäß Titel 2 (Artikel 39–42) CLP der Meldepflicht an die ECHA in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (E & K Verzeichnis) der EU unterliegen. Inhalte dieser Information werden entsprechend der Regelung in Artikel 119 REACH im öffentlich zugänglichen Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis sichtbar.

Der Meldepflicht in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis unterliegen Sie bei Import oder Herstellung eines Stoffes immer dann:

- wenn der Stoff >1 tpa importiert oder hergestellt wird und somit unter REACH fällt und zwar unabhängig davon, ob der Stoff die CLP-Kriterien als gefährlich erfüllt oder nicht
- wenn der Stoff in einem Gemisch in einer Konzentration in Verkehr gebracht wird, die über den in Anhang I CLP oder 1999/45/EG oder ggf. den in der Richtlinie 1999/45/EG genannten Konzentrationsgrenzwerten liegt, und somit zur Einstufung des Gemisches als gefährlich führt
- wenn der Stoff in einem Erzeugnis enthalten ist UND gemäß Artikel 7 REACH registriert werden muss (siehe Kapitel 5.8 für Beispiele aus der Automobilindustrie)
- wenn der in Verkehr gebrachte Stoff die Kriterien der CLP-Verordnung erfüllt (also als „gefährlich“ einzustufen ist), und zwar **unabhängig von der hergestellten oder importierten Menge** (also auch <1 tpa)

HINWEIS

Wenn der Lieferant (vorgeschaltete Anwender) für den entsprechenden Stoff bereits zum 1. Dezember 2010 ein die CLP-Einstufung und Kennzeichnung enthaltendes Registrierungsdossier eingereicht hat, gilt die Meldung in das E & K Verzeichnis als bereits vollzogen. In diesem Fall ist keine separate Meldung durch den DU erforderlich.

Eine Meldung ist NICHT erforderlich, wenn

- ein Hersteller, Importeur oder OR den Stoff bereits eine CLP-Einstufung und Kennzeichnung gemäß Artikel 40.1 CLP gemeldet hat. Insbesondere ist eine Meldung von einem Importeur dann nicht erforderlich, wenn diese bereits durch einen OR als Stellvertreter des Importeurs durchgeführt wurde. Ein OR kann zum Importeur werden, indem man ihm Proben des betreffenden Stoffes/des Gemisches zusendet und er dadurch für das Inverkehrbringen verantwortlich wird, inklusive der sicheren Handhabung.

HINWEIS

Die Rolle eines OR existiert formal nicht unter CLP. Konsequenterweise muss die Meldung von Importeuren erfolgen, die das Produkt physisch importieren. Ein OR kann durch den Import einer Produktprobe zu einem Importeur im Sinne von CLP werden. In solchen Fällen kann der OR nach entsprechendem Abkommen mit den anderen Importeuren, stellvertretend für alle eine Meldung vollziehen.

- Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien der CLP-Verordnung und wird in Mengen <1 tpa importiert.

HINWEIS

- » Einige Stoffe sind von der REACH Registrierung ausgenommen, können aber durchaus unter die Einstufungs- und Kennzeichnungsmeldepflicht fallen, z.B. aktive Wirkstoffe in Biozid- und Pflanzenschutzmittelprodukte, Polymere (wenn gefährlich, siehe Artikel 6.3 REACH) und kleine Mengen (<1 tpa) gefährlicher Stoffe.
- » Artikel 39(b) CLP bezieht sich auf alle Gefahren. Das beinhaltet auch die Meldepflicht eines Stoffes, der aufgrund seiner phys.-chem. Eigenschaften als Inhaltsstoff eines Gemisches dafür verantwortlich ist, dass das gesamte Gemisch hinsichtlich der entsprechenden physikalischen Gefahr eingestuft werden muss (z.B. hinsichtlich der Entzündbarkeit aufgrund des Flammpunktes). Die für das Gemisch resultierende, eingestufte physikalische Gefahr kann dabei durchaus unterschiedlich zu der des reinen, die Einstufung verursachenden Stoffes sein. In Zweifelsfällen ist eine Expertenbeurteilung in Betracht zu ziehen.



Fristen für die Meldepflicht:

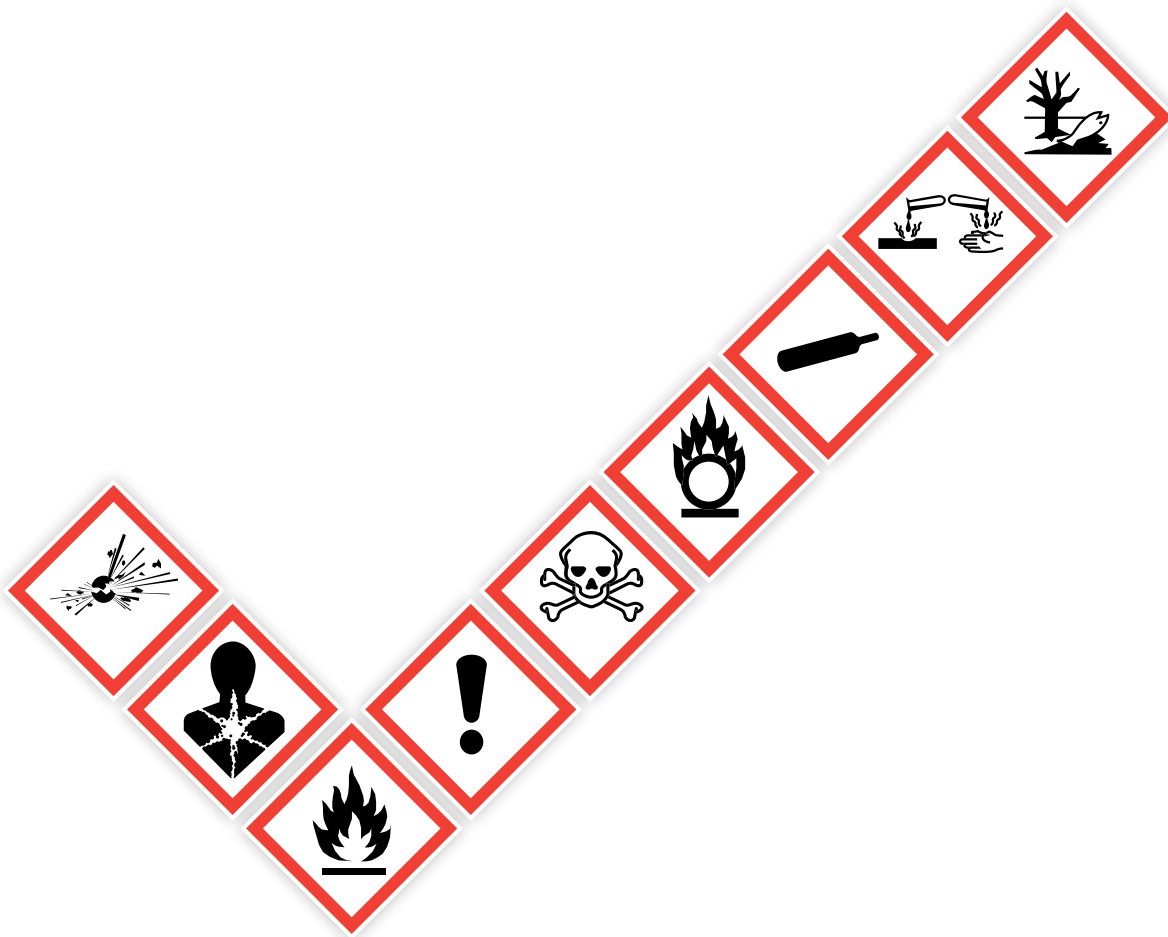
- Allgemeine Regel: jeweils innerhalb eines Monats nach Inverkehrbringen
- Stoffe, die zum 1. Dezember 2010 registriert wurden: bis 3 Januar 2011 (Frist abgelaufen)

Siehe folgende Links für weiterführende Information:

http://echa.europa.eu/clp/inventory_notification_en.asp

http://echa.europa.eu/clp/inventory_notification/notification_who_en.asp

http://echa.europa.eu/documents/10162/17235/pg_7_clp_notif_en.pdf



5.8 Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen

„Sowohl Hersteller im EWR als auch Importeure von Erzeugnissen von außerhalb des EWR bzw. der Alleinvertreter eines nicht in der Gemeinschaft ansässigen Herstellers müssen bei der Agentur Stoffe in Erzeugnissen gemäß Artikel 7.2 REACH registrieren, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Stoff wird bestimmungsgemäß unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt.
- Der Stoff, der aus allen Erzeugnissen bestimmungsgemäß freigesetzt wird, ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Hersteller oder Importeur enthalten (Artikel 7.1 REACH).“
- Der Stoff ist bisher noch nicht für diese Verwendung registriert (Artikel 7.6 REACH)

Ausnahmen gemäß Artikel 7.6 REACH: Die Pflicht zur Registrierung entfällt für Stoffe, die bereits für diese Verwendung registriert sind. Hersteller aus dem EWR sollten prüfen, ob ihre Lieferanten den Stoff, der bestimmungsgemäß freigesetzt wird, bereits registriert haben.

Beispiele

Die globale Automobilindustrie hat die nachfolgend aufgelisteten Beispiele – sofern diese Erzeugnisse in einem Fahrzeug montiert sind – als die derzeit bekannten Erzeugnisse ermittelt, die unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen Stoffe bestimmungsgemäß freisetzen:

1. Duftzerstäuber
2. Feuerlöschsysteme
3. Flüssigkeitsbehälter für die Scheibenwaschanlage
4. Komprimierte Gase aus pyrotechnischen Vorrichtungen

Beachten Sie: Pyrotechnische Vorrichtungen mit komprimierten Gasen sind als Erzeugnisse mit Stoffen, die bestimmungsgemäß freigesetzt werden, wenn sie in einem Fahrzeug montiert sind, aufgeführt. Jedoch sind chemische Elemente, bei denen gefährliche Eigenschaften und Risiken bereits wohl bekannt sind (Wasserstoff, Sauerstoff, Edelgase, Stickstoff), gemäß REACH Anhang V (9) von der Registrierungspflicht ausgenommen. Die Registrierung kann erforderlich sein, wenn andere Stoffe oder Gemische verwendet werden.

HINWEIS

Die Automobilindustrie unterstützt die Position des Verbands der pyrotechnischen Industrie (VPI) und der Hersteller der pyrotechnischen Erzeugnisse für die Automobilindustrie, dass die chemischen Reaktionsprodukte, die durch die Zündung freigesetzt werden, von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V (3) REACH ausgenommen sind. Siehe Anhang L2 „Automotive Industry Pyrotechnic Position Paper“.

Die gleichen Erzeugnisse würden, sofern sie **als solche** importiert werden (also nicht im Fahrzeug montiert sind), als Behältnisse mit Gemischen gelten und daher der Registrierungspflicht für Stoffe in Gemischen unterliegen. Neben tragbaren Feuerlöschern sind Reifen-Reparatur-Sets ein bekanntes Beispiel für importierte Gemische in Behältnissen ohne beabsichtigte Freisetzung. Das Reparaturset ist nicht Teil des Fahrzeugs. Es gibt keine Registrierungspflicht gemäß Artikel 7.1 REACH. Aber wenn das Set importiert wird (auch in einem importierten Fahrzeug), wird das als Import eines Stoffes/Gemisches betrachtet.

In diesen Fällen muss der Importeur die Mengen der Stoffe in der Abdichtmasse kennen. Wenn diese eine Tonne pro Jahr überschreiten, muss der Importeur oder sein Alleinvertreter die Stoffe gemäß Artikel 6 REACH registrieren, falls sie noch nicht durch den Vorlieferanten registriert wurden.

Alternativ kann zu einem Lieferanten im EWR gewechselt werden, dann ist es kein Import mehr.

Als allgemeine Regel gilt: Der Begriff „bestimmungsgemäß freigesetzt“ impliziert, dass eine bestimmte Funktion oder Eigenschaft eines Erzeugnisses mit der Freisetzung eines Stoffs oder eines Gemisches verbunden ist. Eine Stofffreisetzung ist als nicht beabsichtigt anzusehen, wenn sie ein unvermeidbarer Nebeneffekt der Funktion des Erzeugnisses ist, aber nicht zur Funktion des Erzeugnisses beiträgt.

Beispiele: Materialabrieb von Bremsbelägen und Reifen; Austritt von Schmiermittel zur Verminderung der Reibung von beweglichen Teilen (Siehe ECHA Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen). Diese Stofffreisetzung kann unter Artikel 7.5 REACH fallen. Dieser Artikel erlaubt ECHA die Entscheidung, dass sie vom Hersteller oder Importeur des Erzeugnisses verlangen kann, eine Registrierung vorzunehmen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Stoff ist in den Erzeugnissen in einer Menge von über einer Tonne pro Hersteller oder Importeur vorhanden.
- b) Die ECHA hat Grund zur Vermutung das:
 - (i) der Stoff aus dem Erzeugnis freigesetzt wird
 - (ii) die Freisetzung des Stoffes aus dem Erzeugnis eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt darstellt;
- c) der Stoff unterliegt nicht Absatz 1 Artikel 7 REACH (Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen).

Gemische, wie beispielsweise Bremsflüssigkeiten, Getriebeöle, Batteriesäure, Lenkungsöl und Schmiermittel in oder an Erzeugnissen im Auto sind integraler Bestandteil für die Funktion des Erzeugnisses und werden deshalb als integraler Bestandteil des Erzeugnisses angesehen. Deshalb ist keine Vorregistrierung oder Registrierung erforderlich, wenn sie sich in oder an importierten Erzeugnissen befinden. Die gleichen Stoffe müssen dagegen vorregistriert und registriert werden, wenn sie als Stoffe/Gemische importiert werden.

Man muss auch daran denken, dass in der Automobilindustrie auch nicht fahrzeugbezogene Erzeugnisse herstellt oder importiert, die den Anforderungen von REACH unterliegen. Das können zum Beispiel Maschinen, Werkzeuge, Ausrüstungen und Verpackungsmaterial sein, die unter Artikel 7.1 REACH (Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen) fallen können. Es wird empfohlen die Produktpalette daraufhin zu überprüfen.

Wenn ein Lieferant feststellt, dass andere Automobilteile/Erzeugnisse als hier beschrieben, mit beabsichtigter Freisetzung vorkommen, wird gebeten sich zur Diskussion weiterer Aktionen mit Details an folgende Adresse zu wenden: reach@acea.be.

Ein Stoff mit beabsichtigter Freisetzung aus Erzeugnissen muss zum selben Zeitpunkt registriert werden wie Stoffe oder Stoffe in Gemischen (Artikel 23 REACH, AIG 3 Kapitel 3).

Gebühren

Gebühren für die Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen werden in der Verordnung (EU) Nr. 340/2008 festgelegt. Es werden keine Gebühren für die Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen zwischen 1 und 10 Tonnen erhoben, wenn das Registrierungsdossier alle Informationen des Anhangs VII REACH enthält. Die Gebührenverordnung ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter L 107/6 vom 17.4.2008 veröffentlicht. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:107:0006:0025:DE:PDF>

HINWEIS

Hersteller und Importeure von Erzeugnissen sollten berücksichtigen unter welcher Regelung der REACH Verordnung der bestimmungsgemäß freigesetzte Stoff registriert werden muss:

Wenn der zu registrierende Stoff als Stoff in einem Behältnis betrachtet wird, ist er nach Artikel 6 REACH zu registrieren. Auch das Behältnis selbst kann als Erzeugnis gemäß Artikel 3.3 REACH betrachtet werden.

Weitere Informationen finden Sie in den Artikeln 6, 7, 23, 28 REACH und in den ECHA Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen.

5.9 Anmeldung von Kandidatenstoffen in Erzeugnissen

„Sowohl Hersteller von Erzeugnissen in dem EWR als auch Importeure von Erzeugnissen von außerhalb des EWR und die Alleinvertreter der nicht im EWR ansässigen Hersteller von Erzeugnissen müssen der Agentur melden, wenn Stoffe in Erzeugnissen alle folgenden Bedingungen erfüllen (Artikel 7.2 REACH):

- Der Stoff ist in die Kandidatenliste aufgenommen worden zur Aufnahme in Anhang XIV REACH,
- Der Stoff ist in den Erzeugnissen mit einer Massenkonzentration von mehr als 0,1% enthalten (Artikel 7.2 REACH).
- Der Stoff ist in den betroffenen Erzeugnissen in einer Menge von mehr als einer 1 Tonne pro Jahr (je Hersteller/Importeur) enthalten

HINWEIS

Die Definition „pro Jahr“ die aus dem Gesetzestext (Artikel 3.30 REACH) in die Definitionen dieser Leitlinie übernommen wurde, sagt nicht ausdrücklich, dass sie sich auf Stoffe allein, Stoffe in Gemischen und Stoffe in (E & K Verzeichnis) Erzeugnissen bezieht, wie dies in anderen Teile des Gesetzestext zu finden ist. Desweiteren findet in Artikel 3.30 folgender Ausdruck Verwendung „...sofern nicht anders angegeben, für Phase-in-Stoffe, die in mindestens drei aufeinander folgenden Jahren eingeführt oder hergestellt wurden, werden die Mengen pro Jahr auf der Grundlage des Durchschnitts der Produktions- bzw. Importmengen in den drei unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahren berechnet...“ und bezieht sich somit auf hergestellte / importierte Stoffe und hat deshalb nichts mit der Anmeldung von Stoffen nach Artikel 7.6 zu tun. Die TF REACH ist der Ansicht, dass diese Bestimmung eingeführt wurde, um solche Situationen zu vermeiden, in denen ein plötzlicher Anstieg des Bedarfs dazu führen würde, dass die Firmen ihren Registrierpflichten nicht nachkommen könnten. Wir kamen zu der Schlussfolgerung, dass für die Anmeldung der Begriff „pro Jahr“ bedeutet, das Jahr beginnt mit der Einbeziehung eines Stoffes in die CL zur Zulassung. Wird die 1 Tonne-Grenze während des Restjahres, nachdem der Stoff auf die Kandidatenliste gesetzt wurde, nicht erreicht, beginnt die Berechnungsgrundlage für die Anmeldung mit dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres. Der Grund hierfür ist, dass Firmen erst dann Informationen über CL Stoffe in Artikeln bekommen, wenn diese in die Kandidatenliste aufgenommen worden sind.

Wenn eine Anmeldung im Jahr nach dem Erscheinen des Stoffes auf der CL nicht erforder-

lich ist, weil die Tonnage zu gering ist, sollte man dennoch in den folgenden Kalenderjahren verfolgen, wie die Mengen sich entwickeln, um eine Überschreitung der Mengenschwelle zu erkennen.

Beispiel

Ein Stoff wird am 1.6.2012 in die CL aufgenommen. Die Firmen, die Erzeugnisse mit diesem Stoff herstellen oder importieren, müssen erst ab diesem Zeitpunkt ihre Berechnungen der Tonnage beginnen und für den Rest des Kalenderjahres bestimmen. Bis zum 1.6.2012 ist die Tonnage gleich Null, dies gilt ebenso für den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres. Die Bestimmung der Tonnage muss für jedes Kalenderjahr nach der Aufnahme des Stoffes auf die CL durchgeführt werden, in dem das Erzeugnis produziert/importiert wird, aber nur im Falle eines Anstiegs des Produktions-/Importvolumens nach der ersten Tonnage Kalkulation und auch nur für die Erzeugnisse welche den Stoff enthalten.

Die Anmeldung ist nicht erforderlich:

Wenn der Stoff bereits für diese Verwendung von irgendjemandem in irgendeiner Lieferkette registriert wurde (Artikel 7.6 REACH)

Die Registrierung muss nicht von einem Lieferanten aus der eigenen Lieferkette vorgenommen worden sein, sondern kann von einem beliebigen Hersteller oder Importeur getätigt worden sein.

Um eine Anmeldung zu vermeiden, sollte man überprüfen, ob die Verwendung des Stoffes in den hergestellten oder importierten Erzeugnissen von der Registrierung unterstützt wird. In einem Verzeichnis der hergestellten oder importierten Erzeugnisse können sich Informationen zu den Stoffen und den hergestellten oder importierten Volumina befinden. Diese Information liefert erste Anzeichen für eine eventuelle Anmeldepflicht.

Ein CL-Stoff gilt für einen bestimmten Verwendungszweck als registriert, wenn folgende beiden Kriterien erfüllt sind:

- der betreffende Stoff ist der gleiche, wie der bereits registrierte Stoff
- die betreffende Verwendung ist die gleiche, wie im vorhandenen Registrierungsossier des gleichen Stoffes beschrieben

Im ersten Schritt wird sichergestellt, dass der betreffende Stoff der gleiche ist, wie der bereits registrier-

te Stoff. Vergleich der beiden Stoffnamen sowie der EINECS- und der CAS-Nummer allein mag nicht immer ausreichend sein. Bei der Entscheidungsfindung, ob es sich bei den beiden betreffenden Stoffen um gleiche Stoffe handelt, sollten die „Kriterien zur Prüfung der Gleichheit zweier Stoffe“ in Kapitel 5 der ECHA-Leitlinie „Guidance for identification and naming of substances under REACH“ berücksichtigt werden.

Ein potentieller Anmelder eines Stoffes in einem Erzeugnis muss zunächst überprüfen, ob die in der bereits erfolgten Registrierung des gleichen Stoffes beschriebene Verwendung mit der eigenen Verwendung übereinstimmt. Hierfür muss die Funktion des Stoffes, die er im Erzeugnis hat, beschrieben werden. Normalerweise würde zur Funktionsbeschreibung eines Stoffes ein Verb, wie z.B. weichmachen, (im Falle von Weichmachern) Verwendung finden. Aber da das Registrierungsdossier sowie die zur Verfügung gestellten Daten dies nicht vorsieht, ist es notwendig auf das Substantiv rückzuschließen, hier der Weichmacher. Hier ist es notwendig den Prozess des Einbringens des Stoffes in das Erzeugnis sowie den Erzeugnis-Typ zu beschreiben.

Der Vergleich der eigenen Verwendung eines CL-Stoffes ausschließlich mit der beschriebenen Verwendung unter Zuhilfenahme des „Use-descriptor-Systems“ ist in keiner Weise ausreichend um die Gleichheit der Verwendung zu bestimmen, verbunden mit der Festlegung, ob eine Ausnahme nach Artikel 7(6) angezogen werden kann. Demzufolge ist die „Artikelkategorie“, welche normalerweise eine sehr breite Verwendung in Bezug auf das verwendete Material beschreibt, nicht detailliert genug (siehe auch Abschnitt 6.4 der Richtlinie von Stoffen in Artikeln). Deshalb muss die zu überprüfende Verwendung in detaillierterer Form beschrieben werden, verglichen zur Beschreibung im „Use-descriptor-System“.

Die veröffentlichte Information, dass ein Stoff in der Artikelkategorie als „Plastikartikel“ beschrieben wird, ist nicht gleichbedeutend damit, dass hiermit alle Plastikartikel abgedeckt sind. Es kann bedeuten, dass DEHP bei der Herstellung spezifischer Plastikartikel in der Registrierung abgedeckt ist, andere Plastikartikel jedoch keinesfalls. Die Verwendung zweier unterschiedlicher Plastikartikel kann zu unterschiedlicher Exposition gegenüber Mensch und Umwelt führen. Falls die Exposition, die aus der Verwendung eines Stoffes resultiert, nicht ausreichend im Registrierungsdossier beschrieben ist, kann man nicht von einer registrierten Verwendung sprechen.

Deshalb ist der bloße Vergleich mit der auf der ECHA Webseite zur Verfügung gestellten Liste/information

der registrierten Substanzen nicht ausreichend, um die Gleichheit der Verwendung eines Stoffes in Erzeugnissen zu bestimmen. Es wird daher dringend empfohlen auf weitere Informationsquellen zur Festlegung der registrierten Verwendung eines Stoffes zurückzugreifen, wie z.B. das Kontaktieren der betreffenden SIEFs, der Hauptregistrierer, Stoffkonsortien oder Verbände. In der Praxis können sich die Kontakte zu diesen Organisationen schwierig gestalten, da die Vertraulichkeit der Informationen deren Offenlegung eventuell verhindert. Deshalb sollte solche Korrespondenz dokumentiert werden.

Falls Sie über ein Verzeichnis der hergestellten/importierten Erzeugnisse verfügen, sollten Sie über die notwendigen Material-Informationen sowie die hergestellten/importierten Volumen verfügen. Diese Information gibt Ihnen eine erste Indikation bzgl. der Notwendigkeit zu einer Anmeldung, wenn ein Stoff auf die Kandidatenliste kommt.

Beispiel für die Überprüfung, ob ein CL-Stoff für eine bestimmte Verwendung bereits registriert wurde, anhand des Beispiels der Verwendung von DEHP in elektrischen Leitungen und Kabeln.

1. Überprüfen Sie ob DEHP schon für die Verwendung in in elektrischen Leitungen und Kabeln registriert worden ist.
 - a) Gehen Sie auf die ECHA Internetseite über folgenden link: <http://apps.echa.europa.eu/registered/registered-sub.aspx>
 - b) Überprüfen Sie den Status der Registrierung für DEHP durch Eingabe der CAS Nummer 117-81-7; Ergebnis: Registrierungsdossier ist vollständig verfügbar.
2. Überprüfen Sie ob die eigene Verwendung eine unterstützte Verwendung ist

HINWEIS

Für nachgeschaltete Anwender in der Automobilindustrie ist die Artikelkategorie bei der Überprüfung des Verwendungszweckes von großer Bedeutung. Die Artikelkategorien beschreiben den Typ des Erzeugnisses in den der betreffende Cl-Stoff zur letzten Verwendung eingebracht wird.

Beispiel:

Ein PVC Kabel mit DEHP als Inhaltsstoff wird im Fahrzeug verwendet:

In diesem Fall ist die letzte Verwendung nicht „das Fahrzeug“ (AC 1) in den der Artikel „PVC Kabel“ ein-



gebracht wird. Es ist der Stoff DEHP als solches, der über die „letzte Verwendung“ bei der Herstellung des Kabels in diese eingebracht wird. Deshalb wäre die Artikelkategorie hier eher z.B. Gummiartikel (AC 10) oder Plastikartikel (AC 13) anstelle von Fahrzeug (AC1).

3. Prüfe, ob der Artikeltyp durch das Registrierungsdossier beschrieben wird. In dem oben genannten Beispiel muss auf „elektrische Leitungen und Kabel“ (unter Berücksichtigung gleichartiger Synonyme, wie z.B. Kabelbaum, Leitungssatz, usw.) geprüft werden. Diese Information ist in der registrierten Stoffliste, welche die ECHA zur Verfügung stellt, nicht abgebildet und muss deshalb anderweitig beschafft werden, wie z.B. über die betreffenden SIEFs, die Hauptregistrierer, die Stoffkonsortien, das Internet oder die Verbände. Nach Erhalt der angefragten Informationen durch die oben genannten Quellen muss nun auf „elektrische Leitungen und Kabel“ hin geprüft werden. Deckt die Artikelkategorie in der Registrierung dies ab, ist keine Anmeldung erforderlich.
4. Prüfe die Verwendung (sector of use: SU) für „elektrische Leitungen und Kabel“. In der Registrierung für DEHP findet man unter „Verwendung des Endverbrauchers: Private Haushalte (= Öffentlichkeit = Endverbraucher). Falls der SU in der Registrierung hiermit abgedeckt ist, ist keine Anmeldung erforderlich.

5. Prüfe die Produktkategorie (PC) im Registrierungsdossier. Für „elektrische Leitungen und Kabel“ findet man in der Produktkategorie „Polymergemische und -verbindungen“. Deckt die Produktkategorie im Registrierungsdossier dies ab, ist keine Anmeldung erforderlich.

6. Prüfe die „Environmental Release Category (ERC)“ im Registrierungsdossier. Im Falle der „elektrischen Leitungen und Kabel“ findet man folgende ERCs:
Geringe Freisetzung von Stoffen eingebaut in oder auf einem Erzeugnis sowie in Materialien während des gesamten Service-Lebenszyklus, im Außenbereich eingesetzt, wie z.B. als Metall-, Holz- oder Plastikkonstruktion sowie Gebäudematerialien (z.B. Dachrinne, Abfluß, A-Mast) (ERC10a)

Stoffen eingebaut in oder auf einem Erzeugnis sowie in Materialien mit einer hohen oder beabsichtigten Freisetzung während des gesamten Service-Lebenszyklus, im Außenbereich eingesetzt. Beispiele hierfür sind Reifen, behandelte Holzmaterialien, behandelte

Textilien, Sonnenschirme, Möbel sowie Bremsbeläge in Fahrzeugen und Lastkraftwagen. Dies beinhaltet ebenso Freisetzen aus der Artikelmatrix resultierend bei deren Bearbeitung. Dies sind typische Prozesse, beschrieben durch Prozeßkategorien PROC 21, 24 und 25., wie z.B. Sandstrahlen von Gebäuden (Brücken, Fassaden) oder Fahrzeuge (Schiffe) (ERC11a).

Falls Ihre „Environmental Release Category (ERC)“ abgedeckt ist, ist keine Anmeldung erforderlich.

7. Zusätzlich muss geprüft werden, ob für DEHP Verwendungsbeschränkungen in den entsprechenden Erzeugnissen bestehen:

- a) Unter <http://apps.echa.europa.eu/registered/registered-sub.aspx#search> gehe wieder auf „view“ und im Dossier auf den Abschnitt „Manufacture, Use & Exposure“, dort in „Uses advised against“ findet man die Beschränkungen.
- b) Keine Beschränkungen für die Automobilindustrie = o.k.

HINWEIS

Sollte man Beschränkungen für die eigene Verwendung finden, ist es empfehlenswert, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Verwendung unterstützt wird. Hierzu siehe Kapitel 5.5 „Verpflichtungen der nachgeschalteten Anwender gemäß REACH, Titel V“.

8. Schlussfolgerung:

Kommt man für den oben genannten Fall, der Verwendung von DEHP in elektrischen Kabeln und Leitungen, zum Ergebnis, dass die Verwendung in der Registrierung abgedeckt ist, ist keine Anmeldung notwendig. Die Erlangung dieses Ergebnisses sowie die Entscheidungsfindung sollte gut dokumentiert werden, um im Falle einer behördlichen Überprüfung dies nachweisen zu können.

HINWEIS

Das Einbringen eines Stoffes in ein Erzeugnis ist eine „Verwendung“, allerdings ist die Vermarktung eines Erzeugnisses keine Verwendung.

Siehe auch die „factsheet on notification“ für die CL Stoffe, die mit folgender Adresse erreicht werden können: http://www.acea.be/news/news_detail/reach_notification_factsheets

Falls Sie nicht sicher sind, dass Ihre Verwendung durch die Registrierung abgedeckt ist, sollten sie eine Anmeldung durchführen.

Eine Anmeldung ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn der Hersteller oder Importeur des Erzeugnisses eine Exposition für Mensch und Umwelt unter normalen oder vorhersehbaren Bedingungen einschließlich der Entsorgung ausschließen kann. In diesem Fall muss der Hersteller oder Importeur des Erzeugnisses dem Abnehmer des Erzeugnisses angemessene Informationen liefern (Artikel 7.3 REACH).

Es ist nicht erforderlich, die Dokumentation über die oben erwähnten Ausnahmen von der Anmeldepflicht an die ECHA zu übermitteln, aber es wird empfohlen, diese aufzubewahren für den Fall einer behördlichen Überprüfung. Die Begründung für eine Ausnahme von der Anmeldung kann einen oder mehrere folgender Gründe enthalten:

- Nachweis, dass Mensch und Umwelt keiner Exposition des Stoffes aus dem Erzeugnis ausgesetzt sind, auch nicht während der Entsorgung.
- Der Stoff ist in dem Erzeugnis hermetisch eingeschlossen und es kann begründet werden, dass das Erzeugnis nicht geöffnet oder zerstört wird.
- Der Stoff ist in der Matrix des Erzeugnisses eingeschlossen. Es kann dargestellt werden, dass der Stoff in der Matrix stabil gebunden ist über alle Lebenszyklen des Erzeugnisses.
- Nachweis, dass der Stoff im Erzeugnis völlig immobil ist und keine Migration nach außen stattfindet (zum Beispiel wegen der inhärenten Eigenschaften des Stoffes selbst oder durch spezielle Beschichtung des Erzeugnisses).
- Nachweis, dass die Menge des aus dem Erzeugnis freigesetzten Stoffes durch technische Vorrichtungen aufgefangen oder zerstört wird (zum Beispiel bei der Abfallverbrennung).

HINWEIS

- » Der Nachweis, dass keine Exposition möglich ist, kann schwieriger und teurer werden als eine Anmeldung.
- » Wenn die Erzeugnisse mit dem Stoff produziert oder importiert wurden, bevor der Stoff auf die CL gesetzt wurde, ist eine Anmeldung nicht erforderlich.
- » Eine Anmeldung muss nur einmal erfolgen. Falls sich allerdings die Umstände ändern, zum Beispiel das Tonnageband, ist eine Aktualisierung der Anmeldung notwendig.
- » Weitere Informationen über Ausnahmen von der Anmeldung finden sich in den ECHA „Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen“ von 2011.

Die Informationen, die in der Anmeldung enthalten sein müssen, werden in Artikel 7.4 REACH beschrieben:

- Die Identität und Kontaktadresse des Herstellers oder Importeurs wie spezifiziert in Anhang VI Abschnitt 1 REACH (ausgenommen sind Eigenverwendungen). (Siehe auch REACH IT IUCLID 5 section 1.1.)
- Die Registrierungsnummer gemäß Artikel 20.1 REACH, wenn verfügbar. (REACH IT IUCLID 5 section 1.3)
- Die Stoffidentität, wie spezifiziert in Anhang VI, Abschnitt 2.1 bis 2.3.4 REACH. (REACH IT IUCLID 5 section 1.1, 1.2)
- Die Einstufung des Stoffes, wie spezifiziert in den CLP Kriterien. (REACH IT IUCLID 5 section 2.1) Eine kurze Beschreibung über die Verwendung des Stoffes in dem Erzeugnis, wie spezifiziert in Anhang VI, Abschnitt 3.5 REACH und über die Verwendung des Erzeugnisses (REACH IT IUCLID 5 sections 3.4 + 3.5)
- Die Jahrestonnage der Stoffe, wie z.B. 1-10 Tonnen, 10-100 Tonnen... (REACH IT IUCLID 5 section 3.2)
- Die Produktionsstätte des anmeldenden Erzeugnis Herstellers, gilt nicht für Importeure von Erzeugnissen. (IUCLID 5 section 3.3)

HINWEIS

- » In manchen Fällen könnte der Hersteller von komplexen Erzeugnissen nicht über die technische Funktion eines CL Stoffes im Erzeugnis bescheid wissen. In diesem Fall muss der Anmeldende Annahmen machen¹⁸.
- » Die CL auf der ECHA Internetseite enthält Informationen über SVHC inklusive einiger Sektionen der IUCLID 5 Daten (Substanzidentität, Einstufung und andere)

¹⁸ Information aus einer Telefonkonferenz mit der ECHA am 14. April 2011



Zeiträumen

(Artikel 7.7 REACH)

Ab 1. Juni 2011 müssen die Anforderungen der Artikel 7.2, 7.3, und 7.4 REACH spätestens 6 Monate, nachdem der Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde, erfüllt werden. Aus rechtlicher Sicht ist eine Anmeldung vor dem 1. Juni 2011 nicht erforderlich. Berücksichtigt man jedoch die REACH Entwicklung, so ist auch für Kandidatensubstanzen, welche vor dem 1. Dezember 2010 auf der Kandidatenliste aufgenommen wurden, der Starttermin der Anmeldung der 1. Juni 2011. Diese, für den Anmeldenden wie auch für die ECHA, sehr unpraktische Situation, führte dazu, dass die ECHA das Anmeldeportal bereits vor dem 1. Juni 2011 öffnete, obgleich es hierfür keine rechtliche Grundlage gab. Nach der ECHA Leitlinie galt nämlich: Für Kandidatenstoffe, welche vor dem 1. Dezember 2010 auf der Kandidatenliste veröffentlicht wurden, ist die Anmeldung zum 1. Juni 2011 durchzuführen; für Kandidatenstoffe, welche nach dem 1. Dezember 2010 veröffentlicht wurden, ist eine Anmeldung 6 Monate später gefordert.

Arbeitsannahmen

- Die Anmeldung eines CL Stoffes über 0.1% in einem Erzeugnis ist dann erforderlich, wenn die Jahrestonnage von einer Tonne erreicht ist.
- Die Jahrestonnage wird ab dem Datum, an dem der Stoff auf der CL erscheint, berechnet.
- Wenn die Tonnage innerhalb der 6 Monate 1 Tonne überschreitet, muss am Stichtag angemeldet werden. Wird die 1 Tonne erst später im ersten Jahr erreicht, muss dann angemeldet werden.
- In dem Falle, dass die 1 Tonne im Zeitraum der Aufnahme des Stoffes auf die CL und dem Rest des Kalenderjahres nicht erreicht wird, beginnt die Kalkulation der Tonnage erneut am 1. Januar des folgenden Kalenderjahres und zwar wieder mit „Null“.
- Die Anmeldung nach Artikel 7 ist für einen Kandidatenstoff nur einmal durchzuführen.
- Die Mengen des gleichen CL Stoffes in importierten und hergestellten Erzeugnissen einer Rechtsperson müssen für die Berechnung der Tonnage aufsummiert werden.
- Ist nur ein Teil der Verwendungen eines CL Stoffes registriert, müssen die Mengen aus den nicht registrierten Verwendungen für die Anmeldung aufsummiert werden.
- Ändert sich die Tonnagegrenze muss die Anmeldung erneut durchgeführt werden.
- Der interne Versand zwischen verschiedenen Rechtspersonen (auch wenn sie derselben Gesellschaft angehören) muss berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 7.5 REACH kann die ECHA von Herstellern oder Importeuren von Erzeugnissen eine Registrierung für jegliche Stoffe in Erzeugnissen fordern, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von mehr als 1 Tonne (pro Hersteller/Importeur) enthalten
- Die ECHA hat Gründe für die Annahme, dass der Stoff aus den Erzeugnissen freigesetzt wird und die Freisetzung des Stoffes aus den Erzeugnissen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.
- Der Stoff unterliegt nicht Artikel 7.1 REACH.

HINWEIS

Gemäß Artikel 7.2 REACH bezieht sich die Berechnung der Massenkonzentration von 0,1% auf das Erzeugnis und nicht auf das Gewicht von Teilkomponenten.

Wenn eine Firma A Erzeugnisse eines Herstellers außerhalb des EWR importiert und dieses Erzeugnis enthält einen CL Stoff über den Schwellenwert und der Jahrestonne, muss die Firma A diesen Stoff anmelden. Wenn dann in einer Firma B dieses Erzeugnis zu einem komplexen Erzeugnis verbaut wird und der Stoff in dem komplexen Erzeugnis sowohl den Schwellenwert als auch die Jahrestonne überschreitet, ist eine weitere Anmeldung durch Firma B erforderlich.

Detaillierte Angaben finden Sie unter Artikel 7, 57, 59 REACH und in den ECHA „Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen“ von 2011.

5.9.1 EMPFEHLUNGEN FÜR DIE AUTOMOBILINDUSTRIE

Unter Berücksichtigung aller Aspekte wird für die Automobilindustrie folgende Strategie empfohlen (siehe Fließdiagramm 10):

1. Überprüfung der geschäftsrelevanten CL-Stoffe
 - a) Grundlage, um den Einfluss auf das Geschäft abzuschätzen, sind die Ergebnisse der TF REACH SVHC Survey oder der internen Ermittlungen.
 - b) Für die Überprüfung des 0,1% Schwellenwertes können die Daten der Stofferfassungssysteme benutzt werden.
Die schon vorhandenen Erfassungssysteme wie z.B. IMDS, MACSI, geben einen Überblick über die CL-Stoffe im eigenen Produktportfolio. Vorbedingung für korrekte Berichterstattung in den Erfassungssystemen ist eine ständig aktuelle Liste zu deklarierender Stoffe (z.B. GADSL <http://www.gadsl.org>), die alle CL-Stoffe und anderweitig geregelte für die Automobilindustrie relevante Stoffe enthält. Wenn neue Stoffe auf die CL kommen, die einen Einfluss auf die Automobilindustrie haben können, wird die GADSL von den zuständigen Organisationen aktualisiert. Wer dafür keine elektronischen Systeme zur Verfügung hat, muss die notwendigen Daten mit alternativen Methoden sammeln.

Die Hauptaufgabe bei der Umsetzung dieser Empfehlungen ist die Erstellung eines Inventars über CL Stoffe in allen hergestellten und/oder importierten Erzeugnissen, in denen der CL Stoff mit über 0,1% enthalten ist. Verpackungen gelten als Erzeugnisse.

Die Notwendigkeit einer Anmeldung kann aufgrund dieses Inventars ermittelt werden und die erforderlichen Schritte eingeleitet werden.

HINWEIS

Entsprechend der IMDS Regeln muss jeder Nutzer seine eigenen IMDS Daten überprüfen, sobald ein neuer Stoff in die GADSL aufgenommen wurde (z.B. ein neuer CL Stoff). Falls ein neuer GADSL Stoff in einem IMDS Joker versteckt ist, **muss** der Nutzer sein Materialdatenblatt aktualisieren und den entsprechenden Stoff offenlegen.

In IMDS sollte statt der „Wildcards/Joker“ die Funktion der „confidential substance“ verwendet werden.

2. Überprüfung ob der CL Stoff schon von irgendeinem Lieferanten registriert worden ist.
 - a) Eine offizielle vertrauenswürdige Quelle ist die Datenbank der ECHA:
<http://apps.echa.europa.eu/registered/registered-sub.aspx>
 - b) Die entsprechenden Verbände/Konsortien/Lieferanten oder Hersteller können weitere Informationen liefern.
3. Überprüfung ob der CL Stoff den Schwellenwert von einer Jahrestonne überschreitet
 - a) Berücksichtige zur Berechnung der Jahrestonne nur diejenigen Erzeugnisse aus dem Inventar, die selbst produziert oder importiert wurden.

HINWEIS

- » Zur Vereinfachung und Rechtfertigung der eigenen Entscheidung können auch die „substance factsheets on notification“ benutzt werden: http://www.acea.be/reach/publications/notification_factsheets
- » Die Gründe für die Entscheidung müssen auf jeden Fall dokumentiert werden.
- » Möglicherweise kann es sinnvoll sein, eine Anmeldung durchzuführen, wenn im Vergleich dazu die Ermittlung der Daten mit überproportionalem Aufwand verbunden ist.

5.10 Informationspflichten für Kandidatenstoffe in Erzeugnissen

Informationspflichten sind bereits in bestehenden gesetzlichen Regelungen für die Automobilindustrie festgelegt, wie z.B. Richtlinie 2001/95/EWG zur Produkthaftung oder 2004/418/EG Entscheidung der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für ein gemeinschaftliches System zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) und für Meldungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG. Im allgemeinen bedeutet dies, dass in unserer Lieferkette die Produkte als sicher angesehen werden.

„Artikel 33 REACH fordert zusätzlich, dass der Lieferant eines Erzeugnisses (siehe Definition in Absatz 2.1) Informationen über Stoffe in Erzeugnissen an den Abnehmer des Erzeugnisses weitergibt, um einen sicheren Gebrauch des Erzeugnisses zu gewährleisten. Dies umfasst zumindest die **Bezeichnung des Stoffes**.

Informationspflichten für Stoffe in Erzeugnissen müssen **alle** folgenden Kriterien erfüllen:

- Der Stoff ist als besonders besorgniserregend eingestuft gemäß Artikel 57 und Artikel 59 REACH (siehe Kapitel 2.1 Definitionen) und ist auf der CL zur Zulassung aufgeführt.
- Der Stoff ist in Erzeugnissen mit einer Massenkonzentration von mehr als 0,1% enthalten.

Die Information über CL-Stoffe in Erzeugnissen muss gemäß Artikel 33.1 REACH unaufgefordert dem professionellen Empfänger des Erzeugnisses mitgeteilt werden. Artikel 33.1 REACH kann in folgenden Hauptausagen zusammengefasst werden:

- Altteile unterliegen den Pflichten nach Artikel 33.1
- Verpackungen sind Erzeugnisse; die Anwesenheit von CL Stoffen über 0,1% muss kommuniziert werden
- Berufliche Verwender sind unaufgefordert zu informieren
- Artikel 33.1 REACH betrifft die Lieferkette, auch wenn die Erzeugnisse keine Stoffe in die Umwelt freisetzen
- Es ist nicht ausreichend alle Daten ins Internet zu stellen und es dem Kunden zu überlassen, die Informationen zu finden
- Normalerweise wird eine DVD oder ein online Händlerkatalog zum Verkauf der Ersatzteile verwendet. Die Information über den CL Stoff kann mit der Teilenummer verknüpft werden, damit dem Händler ausreichende Informationen zur Verfügung stehen
- Auch wenn die Menge des CL-Stoffes in den Erzeugnissen unter einer Jahrestonne liegt, gelten die Informationspflichten

Die Informationsverpflichtung nach Artikel 33.2 REACH soll auf Anfrage bis zum Verbraucher ausgedehnt werden. Die Information soll dem Verbraucher kostenlos innerhalb von 45 Tagen nach Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Falls keine Daten zur Verfügung stehen, wird eine Vorgehensweise in vier Schritten empfohlen:

- Lieferantenanfrage (falls noch existent)
- Firmeninterne Ermittlung der eigenen Kenntnisse über die Wahrscheinlichkeit der Anwesenheit von CL Stoffen in dieser Art von Erzeugnissen
- Aus verlässlichen Daten ähnlicher Produktgruppen können Rückschlüsse über CL Stoffe in vergleichbaren Erzeugnissen gezogen werden (read across process)
- In ganz besonderen Umständen können als letzte Möglichkeit Laboruntersuchungen durchgeführt werden. Gegenwärtig wird dies jedoch nicht für notwendig oder angemessen angesehen

Wenn Standardanschriften als hilfreich angesehen werden, kann Anhang M „Artikel 33 Antwortschreiben“ genutzt werden.

Weitere Einzelheiten über die Position der Automobilindustrie zu Artikel 33.1 REACH finden sich in Anhang D „Häufig gestellte Fragen und Antworten“ und speziell in den Fragen 17 bis 31.

5.10.1 EMPFEHLUNGEN FÜR DIE AUTOMOBILINDUSTRIE

Unter Berücksichtigung aller Verpflichtungen wird folgende Grundstrategie für die Automobilindustrie empfohlen:

- a) Nutzen Sie die Systeme zur Stoffberichterstattung (z.B. IMDS, MACSI), die bereits etabliert sind. Die Voraussetzung für korrekte Stoffberichterstattung ist eine kontinuierlich aktualisierte Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) (z.B. GADSL). Im Falle eines neuen SVHC-Stoffes ist eine Aktualisierung der eingestellten Stoffinformation erforderlich.

Diejenigen Unternehmen, die keine Software-Lösung verfügbar haben, können alternative Verfahren zur Sammlung notwendiger Daten nutzen.

HINWEIS

Entsprechend der IMDS Regeln muss jeder Nutzer seine eigenen IMDS Daten überprüfen, sobald ein neuer Stoff in die GADSL aufgenommen wurde (z.B. ein neuer CL Stoff). Falls ein neuer GADSL Stoff in einem IMDS Joker versteckt ist, **muss** der Nutzer sein Materialdatenblatt aktualisieren u. den entsprechenden Stoff offenlegen.

b) In IMDS sollte statt der „Wildcards/Joker“ die Funktion der „confidential substance“ verwendet werden.

c) Entsprechend der Vereinbarung innerhalb der Automobilindustrie soll die Kommunikation über zusammengesetzte Teile auf Basis der Teilenummern stattfinden.

Grundsätzlich werden Automobilteile als sicher angesehen, und Informationen über sichere Handhabung sind in der Dokumentation über die Teile enthalten (zum Beispiel Werkstatthandbücher oder Verbraucherinformation). Daher ist es zur Erfüllung der Pflichten aus Artikel 33 REACH in den meisten Fällen ausreichend, den Namen des Stoffes anzugeben.



5.11 Das Zulassungsverfahren

Höchstwahrscheinlich werden die Stoffe in den Anhang XIV übernommen, die auf der CL stehen und den Bedingungen des Artikels 58 REACH entsprechen.

Das Ziel der REACH Verordnung ist ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher zu stellen. Das Zulassungsverfahren ermöglicht eine bessere Kontrolle der Risiken im Umgang mit den im Anhang XIV aufgeführten SVHC und fördert den Ersatz dieser SVHC mit geeigneten Alternativstoffen oder Technologien.

Ein Hersteller, Importeur, OR oder DU benötigt eine Zulassung um einen SVHC Stoff, der in Anhang XIV aufgeführt ist, zu vermarkten oder zu verwenden, sei es als Reinstoff, in Gemischen oder in Erzeugnissen.

Stoffe, die dem Zulassungsverfahren unterliegen, können dennoch bis zum Erreichen des „Sunset Date“ verwendet oder vermarktet werden. Als „Sunset Date“ bezeichnet man den Zeitpunkt, nach dem der Stoff nicht mehr in dem EWR verwendet oder vermarktet werden darf, es sei denn eine Zulassung für diese spezielle Verwendung wurde erteilt. Das „Sunset Date“ wird im Anhang XIV festgelegt.

Wenn ein Antrag zur Zulassung mindestens 18 Monate vor dem „Sunset Date“ eingereicht wurde und die Entscheidung über die Zulassung noch aussteht, kann der Stoff auch nach dem „Sunset Date“ weiter verwendet werden. (Artikel 58.1 REACH)

HINWEIS

- » Für zulassungspflichtige Stoffe gibt es keinen Mengenschwellenwert. Das Zulassungsverfahren findet daher unabhängig von den hergestellten oder importierten Mengen Anwendung.
- » Ein nachgeschalteter Anwender (DU) darf einen zulassungspflichtigen Stoff verwenden, sofern die Verwendung den Bedingungen entspricht, nach denen einem vorgeschalteten Akteur der Lieferkette eine Zulassung für diese Verwendung erteilt wurde (Artikel 56.2 REACH). Der Begriff „Verwendung“ ist auch in den Leitlinien zur Erstellung eines Zulassungsantrags über die Nutzung der „Use Descriptors“ definiert (siehe Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung Kapitel R.12 „Use Descriptor System“).
- » Der nachgeschaltete Anwender (DU) muss die Agentur innerhalb von drei Monaten nach der ersten Lieferung des Stoffes über die Verwendung und die Verwendungsbedingungen informieren. (Artikel 66.1 REACH).

Zulassung in der Lieferkette

Beim Umgang mit Stoffen aus Anhang XIV ergeben sich zusätzliche Verpflichtungen.

- Sowohl Besitzer einer Zulassung als auch DU (Artikel 56.2 REACH), die solche Stoffe Gemischen hinzufügen, müssen die Zulassungsnummer vor der Vermarktung für eine zugelassene Verwendung auf dem Etikett vermerken. (Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG). Das hat unverzüglich zu erfolgen, sobald die Zulassungsnummer bekannt ist (Artikel 64.9 REACH).
- Der nachgeschaltete Anwender (DU) muss gemäß Artikel 56.2 REACH die Agentur innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Lieferung des Stoffes informieren.
- Die ECHA führt ein Register aller DU, die eine Anwendung eines zugelassenen Stoffes gemeldet haben. ECHA muss den nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten Zugriff zu dem Register gewähren.

Bestimmte Verwendungen und Verwendungskategorien können von der Zulassungspflicht ausgenommen werden, wenn auf der Grundlage bestehender spezifischer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft die Minimalanforderungen für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei der Verwendung eingehalten werden und das Risiko ausreichend beherrscht wird (Artikel 58.2 REACH).

Ausnahmen von der Zulassungspflicht

(siehe auch weitere Ausnahmen in Kapitel 5.2)

Für Stoffe, die im Anhang XIV REACH aufgeführt sind, die aber im Rahmen wissenschaftlicher Forschung und Entwicklung (PPORD) verwendet werden, muss im Allgemeinen keine Zulassung beantragt werden. Im Anhang XIV REACH wird festgelegt, ob die Verwendung im Rahmen produkt- und verfahrensorientierter Forschung und Entwicklung von der Zulassungspflicht ausgenommen ist und für welche Höchstmengen die Ausnahme gilt (Artikel 56.3 REACH).

Die folgenden Verwendungen sind von der Zulassung ausgenommen (Artikel 56.4 REACH):

- Verwendung in Pflanzenschutzmitteln im Anwendungsbereich der EU Richtlinie 91/414/EWG
- Verwendung als Biozid-Produkt im Anwendungsbereich der EU Richtlinie 98/8/EG
- Verwendung als Motorkraftstoff im Rahmen der EU Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen



- Verwendung von Mineralölerzeugnissen als Brennstoff in beweglichen oder ortsfesten Feuerungsanlagen und Verwendung als Brennstoff in geschlossenen Systemen
- Standortinterne isolierte Zwischenprodukte und transportierte isolierte Zwischenprodukte (ARTIKEL 2(8b) REACH)

Unter bestimmten Bedingungen sind folgende Verwendungen von der Zulassungspflicht ausgenommen (Artikel 56.5 REACH):

- Verwendung in kosmetischen Mitteln im Anwendungsbereich der EU Richtlinie 76/768/EWG
- Verwendung in Materialien oder Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004

Weitere Ausnahmen gelten für die Verwendung von Stoffen in Gemischen (Artikel 56.6 REACH):

- bei Stoffen im Sinne des Artikel 57(d), (e) und (f) REACH, deren Konzentration unter 0,1 Massenprozent liegt
- bei allen anderen Stoffen, deren Konzentration unterhalb der niedrigsten Grenzwerte der EU Richtlinie 1999/45/EG oder des Anhangs I der EU Richtlinie 67/548/EWG liegt, nach denen das Gemisch als gefährlich eingestuft wird

HINWEIS

Die Zulassungsanforderungen gelten für die Lieferung und Verwendung eines Anhang XIV Stoffes im EWR (nach dem „Sunset Date“ darf der Stoff nicht mehr vermarktet oder verwendet werden).

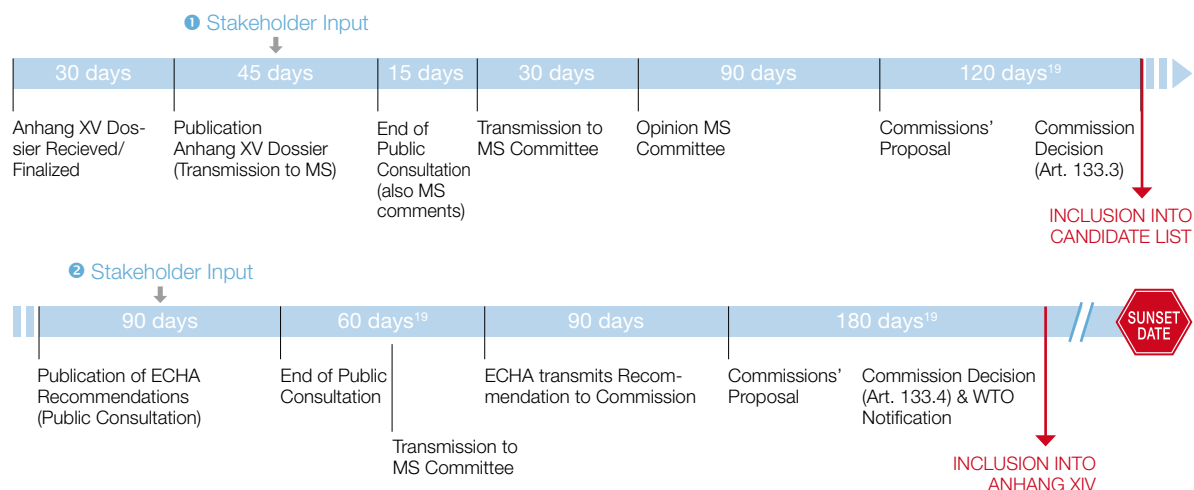
Daraus folgt, dass falls dieser Stoff zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wurde, dieser Stoff als solcher nicht mehr verwendet werden darf und somit keine Zulassung zur Verwendung erforderlich ist.

Erzeugnisse, die außerhalb des EWR mit einem Anhang XIV Stoff hergestellt wurden, können ohne Zulassung der Verwendung in den EWR importiert werden.

Für die im EWR hergestellten und auf Lager gehaltenen Erzeugnisse mit einem relevanten Stoff, der in Anhang XIV aufgenommen wurde, aber dessen „Sunset Date“ noch nicht erreicht ist, gilt:

- » die Zulassung des Stoffes für diese Verwendung muss von demjenigen beantragt werden, der den Anhang XIV Stoff bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendet
- » keine Verpflichtungen für Teile auf Lager

Im EWR vor dem „Sunset Date“ hergestellte lagerhaltige Erzeugnisse können auch nach dem „Sunset Date“ vermarktet werden.



¹⁹ Minimum estimated



Der Zulassungsprozess bietet zwei Eingriffsmöglichkeiten für Akteure

**❶ Erste Beteiligung interessierter Kreise
(First Stakeholder Consultation):**

Bevor ein Stoff in die CL aufgenommen wird, muss ein Dossier gemäß Anhang XV erstellt werden. Die ECHA veröffentlicht auf ihrer Internetseite eine Ankündigung, dass ein Anhang XV Dossier erstellt wurde. Die ECHA lädt alle interessierten Parteien ein, innerhalb von 45 Tagen ihre Kommentare abzugeben (Artikel 59.4 REACH)

**❷ Zweite Beteiligung interessierter Kreise
(Second Stakeholder Consultation):**

Bevor die ECHA ihre Empfehlung an die Europäische Kommission sendet, wird diese auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung und bevor der Stoff auf die Prioritätsliste gesetzt wird, können alle interessierten Kreise ihre Kommentare abgeben, insbesondere zu Verwendungen, die von der Zulassungspflicht ausgenommen werden sollen. (Artikel 58.2 REACH)

HINWEIS

Die TF REACH hat einen Prozess entwickelt (siehe Anhang N–„REACH-GADSL-IMDS Flow Chart“), der es der Automobilindustrie ermöglicht, rechtzeitig industrieweite und abgestimmte Kommentare ab zu geben. Außerdem ist es hilfreich, wenn die IT Systeme der Automobilindustrie (wie z.B. GADSL & IMDS) mit den neuesten Stofflisten zur Zulassung und Beschränkung aktualisiert sind.

Ein wichtiger Teil des gesamten Prozesses ist der „TF REACH SVHC Survey“, der dabei hilft heraus zu finden, welche Erzeugnisse SVHC enthalten und wo Substitution in Betracht gezogen werden muss. (Siehe Kapitel 6; Schritt 1.3 des 5 Punkte Plans zur Erfüllung der REACH Verpflichtungen und Anhang I „How to use the TF REACH SVHC Survey V2_Final.pdf“)

Der gesamte Prozess basiert auf der Zusammenarbeit der verschiedenen Automobilindustrie Unternehmen. Die Namen der teilnehmenden Unternehmen werden allerdings nicht veröffentlicht. Es ist sehr empfehlenswert diesen Prozess zu unterstützen, um die Datenlage zu verbessern. Da IMDS die Hauptquelle für die Analyse ist, sollte sichergestellt werden, dass diese Daten auch immer aktuell sind.

Überprüfung von Zulassungen

Zulassungen werden so lange als gültig angesehen, bis die Kommission beschließt, die Zulassung im Rahmen einer Überprüfung zu ändern oder zu widerrufen. Eine Überprüfungsfrist ist in der ersten Veröffentlichung des Anhang XIV nicht enthalten. Die Kommission setzt eine angemessene Frist, in der der Zulassungsinhaber einen Überprüfungsbericht vorlegen kann. Dieser Bericht muss der Kommission mindestens 18 Monate vor Ablauf der Überprüfungsfrist vorgelegt werden. (siehe auch Artikel 61 REACH)

Weitere Details finden sich in Artikel 64 – Titel VII REACH

HINWEIS

- » DU solltest darauf vorbereitet sein, dass eine Zulassung der Verwendung nicht erteilt wird u. der Anhang XIV Stoff ersetzt werden muss. DU solltest für solche Fälle eine Strategie entwickeln.
- » Ausgehend von den Informationen aus dem Stoffverzeichnis sollten die kritischen Stoffe ermittelt werden.
- » Daten zur Unterstützung der Zulassung der eigenen Verwendung sollten gesammelt werden.

Weitere Unterlagen zum Thema:

- Titel VII Artikel 55 – 66 REACH
- ECHA Guidance on Anhang XIV inclusion
- ECHA Leitlinien zur Ermittlung besonders besorgniserregender Stoffe
- ECHA Leitlinien zur Erstellung eines Zulassungsantrags
- ECHA Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung Kapitel R.12: System der Verwendungsdeskriptoren

Empfehlungen für die Automobilindustrie

- Minimiere die Verwendung von CL Stoffen unter Sicherstellung der technischen und qualitativen Anforderungen. Sozioökonomische Aspekte der Substitution der Stoffe sollten berücksichtigt werden. Der Ersatz sollte in Abstimmung mit Kunden und Lieferanten erfolgen.
- Bei der Verwendung eines Anhang XIV Stoffes zur Herstellung eines Erzeugnisses muss sichergestellt werden, dass der Hersteller/Importeur des Stoffes für diese Verwendung eine Zulassung beantragt.
- In den Vertragsbedingungen sollte die Verpflichtung aufgenommen werden zu informieren, ob ein Anhang XIV Stoff ersetzt wird oder dafür die Zulassung beantragt wird.



5.12 Das Beschränkungsverfahren

In REACH ist ein Beschränkungsverfahren zur Regulierung der Herstellung und Vermarktung von Stoffen vorgesehen, die ein nicht akzeptierbares Risiko für die Gesundheit oder Umwelt darstellen. Die Beschränkung stellt ein „Sicherheitsnetz“ dar, um Gefährdungen zu vermeiden, die nicht durch andere REACH Verfahren beherrscht werden können.

Vorschläge für Beschränkungen können von den Mitgliedsstaaten oder der ECHA im Auftrag der Kommission gemacht werden. Das Beschränkungsverfahren wird in Titel VIII REACH beschrieben und in Anhang XVII sind alle Stoffbeschränkungen und ihre Bedingungen aufgeführt.

Überblick über die wichtigsten Schritte des Beschränkungsverfahrens nach Artikel 69 – 73 REACH, zeitlicher Ablauf und die Verantwortlichkeiten (Quelle: ECHA)
http://echa.europa.eu/reach/restriction/restriction_process_en.asp

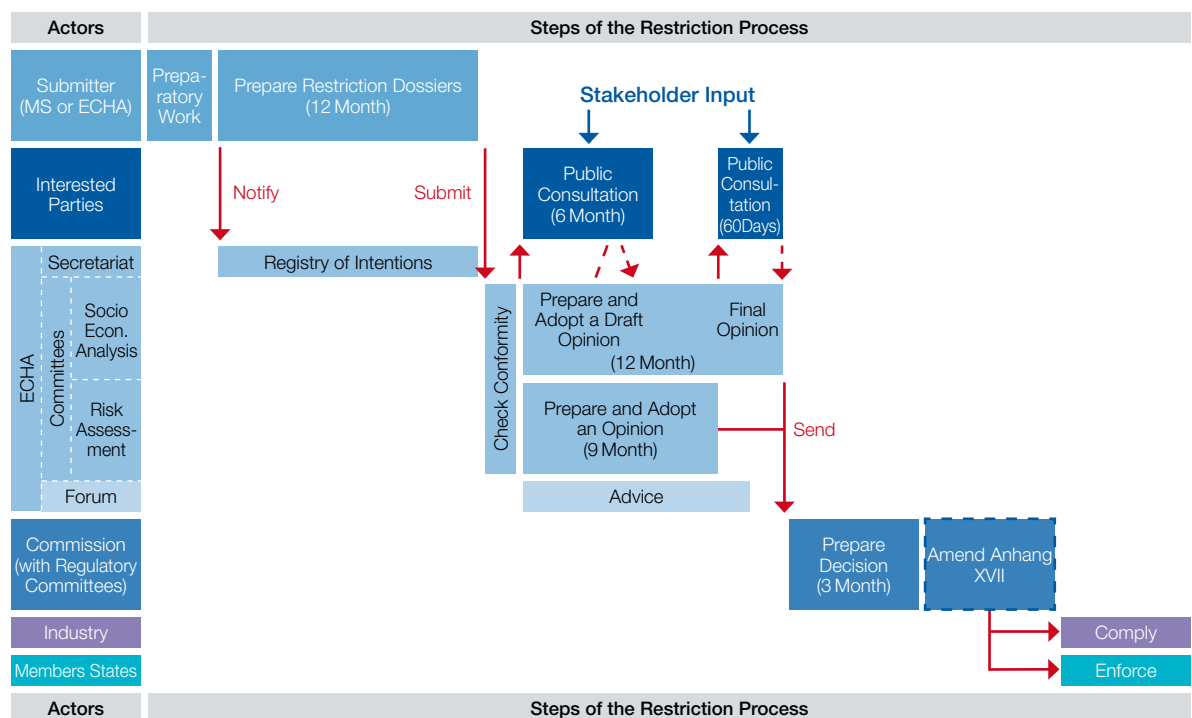


Bild 5.12.1 Überblick über die wichtigsten Schritte des Beschränkungsverfahrens

Um einen offenen Dialog über die vorgeschlagenen Beschränkungen zu ermöglichen, organisieren die Komitees der ECHA für Risk Assessment (RAC) und Sozioökonomische Analysen (SEAC) öffentliche Konsultationen. Die Konsultationen beginnen, wenn der REACH Anhang XV Bericht auf der ECHA Internetseite veröffentlicht worden ist und die Kommentierungsfrist beträgt sechs Monate. Interessierte Kreise können Kommentare zu den Beschränkungen und dem Anhang XV REACH Bericht abgeben.

Es wird empfohlen, dass Betroffene innerhalb der ersten drei Monate der Konsultationsfrist ihre Kommentare abgeben, damit sichergestellt ist, dass ihre Meinungen und Anfragen von anderen mit berücksichtigt werden.

Wenn ein Stoff als solcher, in einem Gemisch oder Erzeugnis die Kriterien zur Einstufung als CMR Stoff 1A oder 1B erfüllt und von Verbrauchern verwendet wird, kann dieser gemäß Artikel 68.2 REACH von der Kommission zur Beschränkung vorgeschlagen werden. Dieser Stoff kann in den Anhang XVII REACH aufgenommen werden, ohne dass das komplette Verfahren nach Artikel 69 bis 73 REACH Anwendung findet. Dies schließt auch die Konsultation interessierter Kreise aus. (Siehe auch Artikel 133(4) REACH)

Bis zum 1. Juni 2013 kann ein Mitgliedstaat bestehende Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, die strenger sind als die Beschränkungen nach Anhang XVII, beibehalten, sofern diese Beschränkungen im Einklang mit dem Vertrag mitgeteilt wurden. (Artikel 67.3 REACH)

HINWEIS

Unterschiede zwischen Beschränkungs- und Zulassungsverfahren:

Beschränkungs- und Zulassungsverfahren sind ähnlich und können in der Praxis vergleichbare Effekte auf die Verwendung haben. Allerdings haben sie verschiedene Anwendungsbereiche, die Rollen der Akteure sind unterschiedlich und die Verfahren können andere Ursachen haben. Die Zulassung betrifft ausschließlich SVHC von der CL wie im Artikel 57 (a-f) REACH spezifiziert.

Beschränkungen dagegen können jeden Stoff betreffen, wenn die Herstellung, Verwendung oder Vermarktung ein nicht akzeptierbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. (Artikel 68.1 REACH)

Einer der wesentlichen Unterschiede ist, dass in den EWR importierte Erzeugnisse nicht der Zu-

lassung unterliegen (ein in den EWR importiertes Erzeugnis, das einen Stoff aus dem Anhang XIV REACH enthält, ist nicht von dem Zulassungsverfahren betroffen). Das Beschränkungsverfahren hingegen kann auch importierte Erzeugnisse betreffen.

Stoffe, für die alle Verwendungen nach Titel VIII oder aufgrund anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften verboten wurden, werden nicht in Anhang XIV aufgenommen oder werden daraus gestrichen. (Artikel 58.7 REACH)

Im Allgemeinen ist das Beschränkungsverfahren die bevorzugte Vorgehensweise in den Fällen, in denen aufgrund nicht akzeptierbarer Risiken für Mensch und Umwelt, ein generelles Verwendungsverbot gerechtfertigt ist.

Empfehlung

Ähnlich der Empfehlung der Automobilindustrie für das Zulassungsverfahren wird von der Automobilindustrie auch für das Beschränkungsverfahren der „REACH TF SVHC Survey“ Prozess verwendet, um einen Überblick über die möglichen Auswirkungen der Beschränkungen auf unser Geschäft zu bekommen.

Weitere Unterlagen hierzu:

Titel VIII Artikel 67-73 REACH

- Leitlinien zur Beschränkung nach Anhang XV
- Leitlinien zur sozioökonomischen Analyse – Beschränkungen

5.13 REACH und Abfall – Auswirkungen auf die Automobilindustrie

Artikel 3.1 der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle definiert Abfall wie folgt:

„Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck jedes Material oder Objekt, dessen sich der Halter entledigt, entledigen will oder entledigen muss“.

Abfall gilt nicht als Stoff, Zubereitung oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 3 der vorliegenden Verordnung (Artikel 2.2 REACH). Der Grund hierfür ist, die Durchführbarkeit sicherzustellen und die Anreize für die Rückgewinnung und die Verwertung von Abfällen zu erhalten (Begründung 11 REACH). Deshalb gelten die REACH Anforderungen nicht für Abfälle. Das heißt jedoch nicht, dass Abfall völlig aus dem Geltungsbereich der Verordnung fällt.

Gemäß der REACH Verordnung müssen Hersteller und Importeure von Stoffen als solchen, Stoffen in Gemischen und Erzeugnissen, die der Registrierungspflicht unterliegen, auch die Abfallphase des Stoffes in Betracht ziehen, insbesondere bei der Erstellung von Expositionsszenarien. Sie müssen die Abfälle berücksichtigen, die während der Herstellung und Verwendung des Stoffes entstehen, ebenso Abfälle, die während der Produktion eines Erzeugnisses entstehen sowie das Erzeugnis selbst als Abfall am Ende seines Lebenszyklus.

Sobald ein Abfall in einem Wiedergewinnungsprozess aufhört seinen rechtlichen Status als Abfall zu verlieren, unterliegt er den REACH Anforderungen – mit einer Reihe von Ausnahmen. Leider lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Leitlinien keine klaren Definitionen darüber vor, wann ein Abfall seinen rechtlichen Status als Abfall verliert mit der Ausnahme einiger Metallschrotte (siehe Verordnung 333/2011 vom 31. März 2011 Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfall anzusehen sind). Die Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit von Fall zu Fall festzulegen, wann ein Abfall aufhört Abfall zu sein (Artikel 6.4 Abfallrichtlinie). Auch werden zukünftig Kriterien für Ende des Abfallstatus für spezifische Materialien entwickelt.

Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft werden in Artikel 6.1 Abfallrichtlinie gegeben:

Bestimmte festgelegte Abfälle sind nicht mehr als Abfälle anzusehen, wenn sie ein Verwertungsverfahren, wozu auch ein Recyclingverfahren zu rechnen ist, durchlaufen haben und spezifische Kriterien erfüllen, die gemäß den folgenden Bedingungen festzulegen sind:

- a) Der Stoff oder Gegenstand wird gemeinhin für bestimmte Zwecke verwendet
- b) es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach
- c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und
- d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen

Gemäß Artikel 2.7(d) REACH können zurückgewonnene Stoffe von den Pflichten der Registrierung, Kommunikation und Bewertung ausgenommen werden, wenn

- der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff mit dem nach Titel II REACH registrierten Stoff identisch ist **und**
- dem die Rückgewinnung durchführenden Unternehmen die in den Artikeln 31 oder 32 vorgeschriebenen Informationen über registrierten Stoff zur Verfügung stehen

Für den zurückgewonnenen Stoff heißt das, dass der Hersteller/Importeur sicherstellen muss, dass schon der Rohstoff registriert wurde und dass er dem Kunden ein SDS oder Sicherheitsinformationen für das zurückgewonnene Material zur Verfügung stellen muss.

Auch einige Wiederverwertungsprozesse können REACH Verpflichtungen begrenzen. Dies ist z.B. der Fall, wenn am Ende des Prozesses ein Erzeugnis entsteht. In diesem Fall besteht keine Verpflichtung zur Registrierung (außer es werden Stoffe absichtlich aus dem Erzeugnis freigesetzt), da die Registrierung nur für Stoffe relevant ist. Dennoch muss der Hersteller/Importeur andere Pflichten wie die Kommunikation gemäß Artikel 33 REACH erfüllen.

HINWEIS

Die Erfüllung dieser Pflichten wird als extrem schwierig angesehen, da in den meisten Fällen die Kommunikationskette zwischen Erzeugnisherstellern und dem Verwerter unterbrochen ist. Weitere Informationen finden Sie in Anhang L7 „Position Paper Spare & Used Parts“.

Eine weitere Ausnahme betrifft Stoffe, die unabsichtlich in einem Wiederverwertungsprozess zurückgewonnen werden. Wenn man z.B. ein Polymer, das bewusst oder unbewusst zugesetzte Bestandteile beinhaltet, zurückgewinnen möchte und diese Bestandteile nicht

nötig sind für das zurückgewonnene Polymer, können diese Bestandteile als Verunreinigungen angesehen werden, wenn sie unter 20 % Gew. liegen. In diesem Fall müssen sie nicht registriert werden. Wird aber ein Material speziell wegen dieser Bestandteile zurückgewonnen, wird dieser Bestandteil als eigenständiger Stoff betrachtet, auch wenn er unter 20 % Gew. liegt, z.B. ein Flammenschutzmittel in PVC. Dieser Stoff kann unter die Registrierungspflicht fallen, es sei denn, er ist bereits registriert.

HINWEIS

Es muss betont werden, dass Verunreinigungen, auch wenn sie nicht registriert werden müssen, bei der Erstellung von Expositionsszenarien, SDS oder anderen Risikobetrachtungen berücksichtigt werden müssen.

Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien (UVCB-Stoffe) können ungeachtet ihrer variablen Zusammensetzung als ein einzelner Stoff registriert werden, sofern die gefährlichen Eigenschaften nicht nennenswert abweichen und dieselbe Einstufung gewährleisten (Begründung 47 REACH). In diesem Fall kann der Hersteller/Importeur die Ausnahmen gemäß Artikel 2.7(d) REACH nicht in Anspruch nehmen.

Anhang 1 der ECHA Leitlinien zu Abfall und zurückgewonnenen Stoffen Version 2. vom Mai 2010 führt bestimmte Ströme zurückgewonnener Materialien auf. Dies mag bei der Entscheidung, ob der/die zurückgewonnenen Stoffe registriert werden muss/müssen, hilfreich sein.



5.14 REACH-EN-FORCE-1 und REACH-EN-Force-2 Projekte

REACH-EN-FORCE-1 Projekt

Das REACH-EN-FORCE-1 Projekt war ein gemeinsames Überwachungs- und Durchsetzungsprojekt im EWR. Die Durchsetzung von REACH und CLP liegt in nationaler Verantwortung. Deshalb hat jeder Mitgliedsstaat des EWR sicher zu stellen, dass ein amtliches Kontrollsystem vorhanden ist. Zusätzlich müssen die Länder entsprechende gesetzliche Regelungen zur Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung erlassen. Diese müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein (Artikel 126 REACH).

Nationale Inspektoren haben überprüft:

- Vorregistrierungen
- Registrierungen
- Verfügbarkeit der Sicherheitsdatenblätter – wo anwendbar

Das Projekt lieferte erste Eindrücke über den Grad der Einhaltung der REACH Verordnung bei den Herstellern und Importeuren (einschließlich der OR) im EWR.

Koordinatoren haben auf nationaler Ebene die Einführung des Projektes in jedem teilnehmenden Mitgliedsstaat überwacht und trainierten die örtlichen Inspektoren.

REACH-EN-FORCE-2 Projekt

Das REACH-EN-FORCE-2 Projekt ist das zweite EWR weite Überprüfungs- und Durchsetzungsprojekt und startet im Sommer 2011.

Schwerpunkte:

- Überprüfung d. Einhaltung von DU Verpflichtungen
- Kommunikation in der Lieferkette

Ergebnisse aus dem ersten Projekt (REACH-EN-FORCE-1) zeigen, dass man noch mehr auf die Überprüfung von internen Informationen und Kontrollmechanismen achten sollte als bisher. Unter REACH-EN-FORCE-2 wird auch die Überprüfung der Erfüllung der Artikel 33 REACH Pflichten erwartet.

Empfehlungen der Automobilindustrie basierend auf den Erfahrungen aus den REACH-EN-FORCE-1 und REACH-EN-FORCE-2 Projekten

- Aufbau von internen und externen Informationsprozessen mit allen Lieferanten, falls noch nicht geschehen (siehe Kapitel 5.5.1 „Kommunikation in der Lieferkette“)

- Überprüfung der internen Prozesse um sicher zu stellen, dass von den Lieferanten REACH konforme Sicherheitsdatenblätter erhalten werden, zum Beispiel durch entsprechende Klauseln in Lieferverträgen
- Eine Datenbank oder ein anderes geeignetes Ablagesystem zur Aufnahme der eingehenden Sicherheitsdatenblätter und aller anderen REACH relevanten Informationen muss vorhanden sein. (Alle Sicherheitsdatenblätter müssen in den jeweiligen Landessprachen der EWR Länder vorhanden sein, in denen sie benötigt werden)
- Alle relevanten Informationen müssen mindestens für zehn Jahre nach Herstellung/Import/Lieferung verfügbar sein
- Überprüfung der eingehenden Sicherheitsdatenblätter auf Konsistenz, Plausibilität und Aufbau (siehe Kapitel 5.5,2). Die Verwendung des Materials muss mit der angegebenen Verwendung im Sicherheitsdatenblatt/eSDS und gegebenenfalls mit dem Expositionsszenario übereinstimmen.
- Es muss sicher gestellt sein, dass die Kunden mit der ersten Lieferung eines Materials auch das SDS/eSDS erhalten und über alle Änderungen eines SDS/eSDS informiert werden
- Information der Kunden über CL Stoffe mit über 0,1% Gew. im Erzeugnis. (Artikel 33 REACH Informationspflichten, siehe Kapitel 5.9)
- Information der Händler, dass sie bei allen Änderungen am Auto, zum Beispiel bei Anbau von Teilen, die nicht vom OEM stammen, eigenverantwortlich handeln

Praktisches Beispiel für ein REACH Audit in der Automobilindustrie

In einem Verteilungszentrum eines OEM wurde von der zuständigen Behörde ein REACH Audit durchgeführt. Die Lagerhalle des OEM wurde inspiziert und zwei Produkte (Kleber + Öl) als Proben entnommen. Die Vertreter der zuständigen Behörde wollten die entsprechenden Datenblätter sehen und verglichen die Information auf den Etiketten mit den Informationen im Sicherheitsdatenblatt. Die Gefährdungseinstufungen wurden nachvollzogen und die Ergebnisse mit der Kennzeichnung und den Angaben auf den Etiketten der Produkte verglichen und für korrekt befunden.

HINWEIS

Es ist nicht ausreichend, die SDS auf einer Webseite zu platzieren, sondern sie müssen dem Kundengeliefert werden.

5.15 Liste der ECHA Leitlinien

Die REACH Leitlinien bieten ergänzende Informationen zum Gesetzestext. Sie behandeln alle technischen Aspekte von REACH. Diese Dokumente wurden unter Mitwirkung der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten, der EU Kommission, Nichtregierungsorganisationen und der Industrie erstellt. Deshalb sollten Firmen und Behörden die Leitlinien als erste Informationsquelle nutzen, wenn sie zur Erfüllung ihrer REACH Pflichten Rat benötigen.

HINWEIS

REACH Leitlinien unterliegen Änderungen und sind nicht gesetzlich bindend

Alle erstellten Leitlinien sind unter folgender Adresse zu finden: <http://echa.europa.eu/web/guest/guidance-documents/guidance-mainly-for-industry-use>

Die ECHA arbeitet an den Übersetzungen der Leitlinien in alle Landessprachen des EWR. Es kann auch bei den helpdesks der Mitgliedsstaaten nach Übersetzungen gefragt werden.

Weitere Informationen auch in Anhang G „Helpdesks and Information tools“



KAPITEL 6: AIG 5 PUNKTE PLAN

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kapitel 1 bis 5 des AIG werden der Automobilindustrie die folgenden Schritte und Aufgaben zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter REACH empfohlen. Da Direktzulieferer und Automobilhersteller dieselben Verpflichtungen haben, können alle Unternehmen der Lieferkette nach

diesen Empfehlungen verfahren. Bitte beachten Sie, dass diese Empfehlungen des AIG allgemein gehalten sind und unternehmensspezifische Anpassungen erforderlich sein können. Das entsprechende Exceldokument ist in Anhang O verfügbar.

1

Schritt	Maßnahmen	Empfohlene Hilfsmittel	AIG Referenz	Zeitplan
REACH INFORMATION				
1.0	Allgemeines Stoffverzeichnis und Nachverfolgung von Registrierungen	Anforderung der Absichtserklärung & Ergebnisse des Stoffverzeichnisses	Kapitel 5.3 Anhang C	
1.1	Erstellen Sie ein Stoffregister für alle Stoffe/Gemische, die innerhalb des EWR eingekauft oder von außerhalb des EWR importiert werden			01/08 - ~
	- Empfohlene Daten für die Stoffinventare, je nach Rolle unter REACH - Welche Stoffe/Gemische werden von innerhalb des EWR bezogen und für welchen Zweck werden sie benutzt? - Welche Stoffe/Gemische werden von außerhalb des EWR bezogen und für welche Zwecke werden sie benutzt? - Für welche dieser Stoffe/Gemische sind SDS verfügbar/nicht verfügbar? - Festlegung/Unterscheidung von Stoffen in Erzeugnissen (Registrierung/Anzeige nach Artikel 7) und Stoffen in einem Container (Registrierung nach Artikel 6) - Welche Stoffe werden absichtlich aus einem Erzeugnis freigesetzt, welches die Firma herstellt/importiert?			
1.2	Identifizieren Sie alle Stoffe und Zubereitungen, für die keine Registrierung geplant ist od. deren Registrierung Ihre eigene Verwendung nicht einschließt			01/08 - ~
1.2.1	Fordern Sie von allen Lieferanten eine Absichtserklärung zur Registrierung			01/08 - ~
1.2.2	Überprüfen Sie die Antworten, ob sie eine Absichtserklärung zur Registrierung für Ihre eigene Verwendung enthalten. Archivieren Sie die Antworten			01/08 - ~
	Die AIG empfiehlt dringend, von den nicht-EWR Lieferanten die Bestellung eines OR innerhalb des EWR zu verlangen. Dennoch ist diese Option nicht immer möglich. Wenn Lieferanten keinen OR innerhalb des EWR bestellen möchten oder können, sollten in der angegebenen Reihenfolge weitere Möglichkeiten bedacht werden: - Priorität 1: Bitten Sie den Lieferanten, einen OR zu bestellen und zu registrieren - Priorität 2: Wechseln Sie den Lieferanten oder ersetzen Sie den entsprechenden Stoff oder das Gemisch - Priorität 3: Registrieren Sie selbst im Namen Ihres Lieferanten oder beauftragen Sie einen Dienstleister Die Reihenfolge von Priorität 2 und 3 ist nicht zwingend notwendig, sondern hängt von der firmeninternen Entscheidung ab.			
1.2.3	Sollte der Lieferant die Registrierung nicht beabsichtigen, legen Sie Ihre nächsten Schritte/Gegenmaßnahmen fest und teilen Sie diese sowohl Ihren Kunden als auch Lieferanten mit.			01/08 - ~
Identifizierung gefährlicher Stoffe				
1.3	Identifizieren Sie gefährliche Stoffe	ECHA Webseite über RoL, TF REACH SVHC Survey, GADSL, IMDS, MACSI usw.	Kapitel 4.2, 4.4, 4.7, 4.8, 5.7, 5.10, 5.11, 5.12. Anhang I, N	
	Ein gefährlicher Stoff erfüllt mindestens eine der nachgenannten Eigenschaften: - REACH Artikel 57 (SVHC) - REACH Artikel 67 (Beschränkung) - CLP Verordnung und/oder Richtlinie zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe			
1.3.1	Identifizieren Sie Stoffe, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit auf der zur Zeit gültigen oder der zukünftigen CL, dem Anhang XIV und/oder Anhang XVII aufgeführt werden, indem Sie schon die „Registry of Intentions“ (RoI) überprüfen			10/08 - ~
	Überprüfen Sie regelmäßig die RoI unter: http://echa.europa.eu/web/guest/addressing-chemicals-of-concern/registry-of-intentions			
1.3.2	Welche Erzeugnisse & Materialien enthalten Stoffe, welche auf der zur Zeit gültigen CL/Anhang XIV u./od. Anhang XVII sowie unter RoI aufgeführt sind?			10/08 - ~
	Überprüfen Sie Ihre interne Datensammlung, ob die aufgeführten gefährlichen Stoffe in Gebrauch sind. Schon bestehende Stoffdatenbanken (z.B. IMDS, MACSI usw.) können für das Stoffverzeichnis genutzt werden. Vorbedingung für ein korrektes Berichtswesen ist die fortlaufende Aktualisierung der anzugebenden Stoffe. Wird eine neue SVHC zur CL hinzugefügt, ist eine Aktualisierung der zu berichtenden Stoffe nötig. Voraussetzung für die Einhaltung der REACH Bestimmungen ist die vollständige Berichterstattung über ein Material.			



1	1.3.3	Leiten Sie die Ergebnisse Ihrer internen Untersuchung mit dem TF REACH SVHC Survey an die TF REACH weiter	ECHA Webseite über Rol, TF REACH SVHC Survey, GADSL, IMDS, MACSI usw.	Kapitel 4.2, 4.4, 4.7, 4.8, 5.7, 5.10, 5.11, 5.12. Anhang I, N	10/08 - ~
		- Der Überblick wird auf Basis der Rol erstellt - Sowohl der Survey als auch die dazugehörige Benutzeranleitung können heruntergeladen werden unter: www.acea.be/reach/publications/Guideline siehe Anhang I - Senden Sie innerhalb von 28 Tagen die Ergebnisse der Untersuchung an: SVHC_SURVEY@gmx.de (nur eine ausgewählte Person hat Zugriff auf diese Adresse) Die Information wird vertraulich behandelt - Eine anonymisierte Zusammenfassung aller Rückmeldungen wird den Teilnehmern zur Verfügung gestellt - Obwohl die Teilnahme freiwillig ist, wird sie sehr empfohlen, da diese Informationen die Basis über weitere Lobbying Aktivitäten bilden. Zusätzlich hilft die Teilnahme jedem einzelnen Unternehmen, die Auswirkung auf sein Geschäft ab zu schätzen.			
	1.3.4	Bewerten Sie die Bedeutung des/der Stoffe(s) für ihr Unternehmen (z.B. die mögliche Unterbrechung der Lieferkette) und bewerten mögliche Gegenmaßnahmen			10/08 - ~
	1.3.5	Überprüfen Sie, ob Ihre Ermittlung von potentiell gefährlichen Stoffen korrekt ist, sobald die/der offizielle CL/Anhang XIV/Anhang XVII veröffentlicht worden ist			10/08 - ~
Aufgaben bezogen auf gefährliche Stoffe					
2	2.0	Kommunikation	GADSL, IMDS, MACSI usw. unternehmensspezifische Kommunikationsmethoden (z.B. Ersatzteilkatalog) Art. 33.1 FAQ	Kapitel 4.8, 5.10 Anhang M, P	
	2.0.1	Stellen Sie sicher, dass Informationen über CL-Stoffe in Erzeugnissen gemäß Artikel 33.1 verfügbar sind und proaktiv an den professionellen Abnehmer übermittelt werden			10/08 - ~
		Nicht-EWR Lieferanten von Erzeugnissen müssen die REACH Verpflichtung, proaktiv Artikel 33.1 Informationen zu liefern, nicht erfüllen. Deshalb muss der EWR Importeur selbst untersuchen, ob ein importiertes Erzeugnis einen CL-Stoff enthält			
	2.0.2	Stellen Sie sicher, dass Informationen über CL-Stoffe in Erzeugnissen gemäß Artikel 33.2 verfügbar sind, und ermöglichen Sie eine Übermittlung der Information an einen Verbraucher innerhalb von 45 Tagen nach der Anfrage			10/08 - ~
	2.0.3	Stellen Sie sicher, dass Informationen über CL-Stoffe in Erzeugnissen Ihres Lagers/Ersatzteilzentrums verfügbar sind und im Falle eines Fahrzeugherstellers dem Händler zur Verfügung gestellt werden			10/08 - ~
		Um unnötige Anstrengungen zu vermeiden (z.B. physikalische Untersuchungen der Teile oder ein vollständiges Verzeichnis der Teile auf Lager zu erstellen), lesen Sie das TF REACH FAQ Dokument im Anhang P			
	2.1	REACH Anmeldung	ECHA Webseite über registrierte Stoffe & Substance Fact Sheets	Kapitel 5.9 & Ablaufdiagramm 4.4	
	2.1.1	Hersteller und Importeure von Erzeugnissen müssen diese auf darin enthaltene CL-Stoffe überprüfen, welche der Anmeldung nach Artikel 7.2 unterliegen			06/11 - ~
	2.1.2	Überprüfen Sie, ob der entsprechende Stoff schon für diese Verwendung registriert wurde			ab sofort - ~
		Die Registrierung muss nicht von einem Akteur in der eigenen Lieferkette durchgeführt worden sein. Sie kann von einem beliebigen Hersteller oder Importeur des CL-Stoffes durchgeführt worden sein. Die Verwendung des entsprechenden CL-Stoffes muss mit dem „use descriptor“ des registrierten CL-Stoffes übereinstimmen. Überprüfen Sie die Registrierung des infrage kommenden Stoffs unter dem Link: http://apps.echa.europa.eu/registered/registered-sub.aspx Nutzen Sie die Resultate ihrer REACH Bestandsaufnahme und führen Sie die Berechnungen nur für die Teile, die sie herstellen oder importieren durch. Zur Überprüfung der registrierten Nutzung des CL-Stoffes ihres Erzeugnisses (nur solche, deren Inhaltsstoffe 0,1% Gew. überschreiten) kontaktieren Sie die entsprechenden Verbände/Konsortien/Lieferanten oder Hersteller. Sollte ihre Nutzung bereits registriert sein, entfällt die Anmeldung. Andernfalls muss überprüft werden, ob der CL-Stoff die 1tpa Grenze überschreitet. Zur Vereinfachung und zum Sicherstellen ihres Entscheidungsprozesses zur Anmeldung können sie die factsheets nutzen. Diese sind unter folgendem Link zu finden: www.acea.be/reach/publications/notification_factsheets			
	2.1.3	Melden Sie der ECHA die in Erzeugnissen enthaltenen CL-Stoffe aus hergestellten oder importierten Erzeugnissen gemäß Artikel 7.2 REACH			ab sofort - ~
	2.2	Zulassung			SDS Management Hilfsmittel, unternehmensspezifische Kommunikation mit dem Lieferanten
	2.2.1	Prüfen Sie die „sunset dates“ und das letzte Antragstellungsdatum zur Zulassung nach Veröffentlichung/Ergänzung des Anhang XIV für Stoffe, die für Sie relevant sind	02/11 - ~		
	2.2.2	Nach der Veröffentlichung von Anhang XIV: Kontaktieren Sie Ihren Lieferanten um sicherzustellen, dass ein geeigneter Ersatzstoff zur Verfügung steht oder der entsprechende Stoff für Ihre Verwendung zugelassen wird	02/11 - ~		
	2.2.3	Entwickeln Sie eine Unternehmensstrategie zum Ersatz relevanter Anhang XIV Stoffe	02/11 - ~		
		Gemäß Artikel 55 müssen Stoffe ersetzt werden, wenn geeignete Alternativen zur Verfügung stehen, die unter ökonomischen und technischen Aspekten realisierbar sind. Zudem ist die Zulassung teuer und zeitlich begrenzt. Eine Möglichkeit bestünde darin, mit dem Ersatzprozess zu beginnen, wenn der Stoff in Anhang XIV aufgenommen wurde.			
	2.2.4	Nach Aufnahme eines Stoffes in Anhang XIV: Wenn Sie eine Zulassung des entsprechenden Stoffes für Ihre Verwendung wünschen, kontaktieren Sie Ihren Lieferanten od. beantragen Sie selbst die Zulassung. Überprüfen Sie das SDS für den entsprechenden Stoff um sicherzustellen, dass der Stoff für Ihre Verwendung zugelassen ist.	02/11 - ~		
	2.2.5	Nach dem „sunset date“ kann ein Anhang XIV Stoff nicht mehr verwendet werden, es sei denn er hat eine Zulassung für die beabsichtigte Verwendung oder die Kommission hat noch keine Entscheidung getroffen, obwohl der Antrag zur Zulassung der Verwendung vor dem Ablauf der Antragsfrist gestellt wurde.	08/14 - ~		

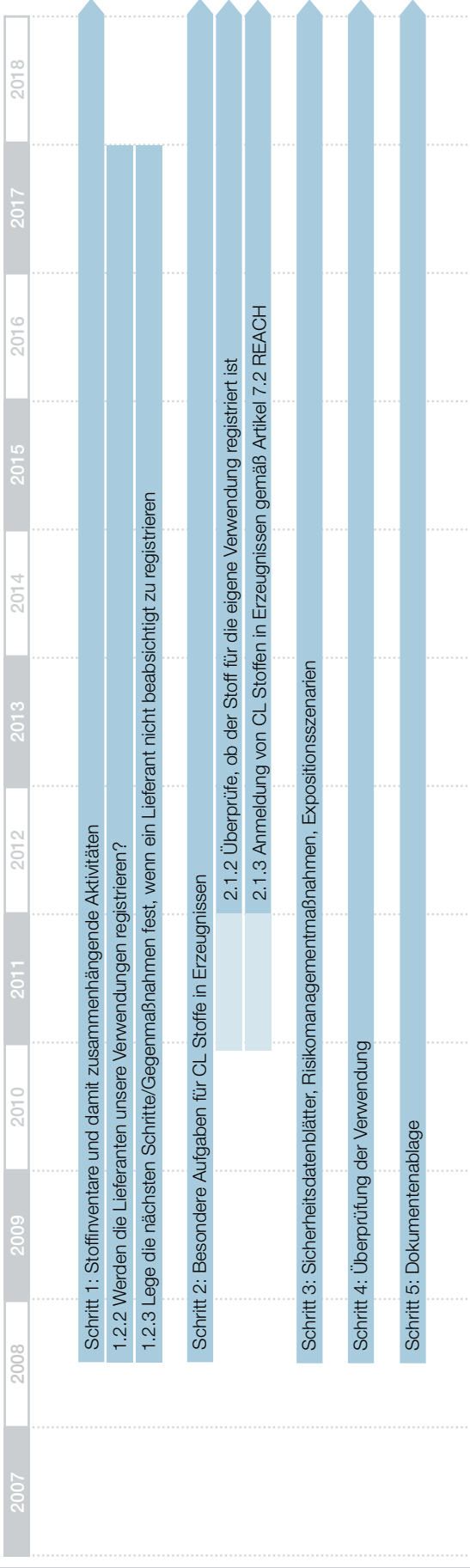


	2.3	Beschränkung	IMDS in Verbindung mit unternehmensspezifischen Hilfsmitteln	Kapitel 4.7, 5.12	
	2.3.1	Überprüfen Sie nach der Veröffentlichung/der Ergänzung von Anhang XVII, ob die Beschränkungsbedingungen auf Ihre Prozesse & Produkte zutreffen			06/07 - ~
	2.3.2	Beginnen Sie den Ersatzprozess für Anhang XVII Stoffe, wenn die Beschränkung auf Sie zutrifft oder reduzieren Sie den entsprechenden Stoff unterhalb des angegebenen Schwellenwertes. Eine neue Validierung des Produkts kann erforderlich sein od. ein neuer „Parts Approval Process“ (PPAP)			06/07 - ~
Sicherheitsdatenblätter, Risikomanagementmaßnahmen, Expositionsszenarien					
3	3.0	Dokumente mit Sicherheitsinformationen (Art. 32 Information, SDS oder eSDS)	EDASx & EUPhraC, Bereits bestehende unternehmensinterne Prozesse & Hilfsmittel	Kapitel 4.9, 5.5, 5.6 Anhang K, L6	
	3.1	Überprüfen Sie die Dokumente mit den Sicherheitsinformationen auf Fehler und Mängel (Plausibilitätscheck)			06/07 - ~
	3.1.1	Überprüfen Sie, ob die Stoffe als solche oder in Gemischen, importiert oder in EWR Produktionsprozessen verwendet werden, auf der CL stehen (Art. 31.1 c)			10/08 - ~
	3.1.2	Informieren Sie den Hersteller/Lieferanten des Stoffes/Gemisches über kritische Ergebnisse der Überprüfung, und fordern Sie eine Aktualisierung der Dokumente			06/07 - ~
	3.2	Führen Sie eine Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz durch (98/24EC), auch unter Berücksichtigung des zutreffenden Expositionsszenarios			06/07 - ~
		Expositionsszenarien als Teil eines eSDS sind seit dem Ende der ersten Registrierungsfrist am 1. 12. 2010 verfügbar.			
	3.2.1	Dokumentieren Sie die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes (Art.4, 98/24)			06/07 - ~
	3.2.2	Teilen Sie das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung den Mitarbeitern mit (Art. 8, 98/24)			06/07 - ~
	3.3	Stellen Sie sicher, dass Sie die zutreffenden in den Sicherheitsinformationen erwähnten Risikomanagementmaßnahmen erfüllen			06/07 - ~
	3.3.1	Machen Sie das SDS der Arbeitnehmerschaft verfügbar (Art. 35, REACH und Art. 8, 98/24)			
	3.4	Informieren Sie den Lieferanten über neue Erkenntnisse bezüglich: • gefährliche Eigenschaften • unzureichende Risikomanagementmaßnahmen		06/07 - ~	
4	4.0	Überprüfung der Verwendung			
	4.1	Verwenden Sie den Stoff nur so, wie es im eSDS vorgeschrieben ist			06/07 - ~
	4.2	Überprüfen Sie das ES daraufhin, ob die vom Lieferanten genannten Verwendungsbedingungen Ihrer Verwendungen und der Ihrer Kunden entsprechen (identifizierte Verwendung)			12/10 - ~
	4.2.1	Vergleichen Sie die Verwendungsbeschreibung im eSDS mit Ihrer Verwendung			12/10 - ~
	4.2.2	Ist Ihre Verwendung abgedeckt, so ist keine weitere Aktivität zu den identifizierten Verwendungen nötig. Ist Ihre Verwendung nicht abgedeckt, finden Sie in Kapitel 5.5 & 5.6 weitere Hilfen			12/10 - ~
		Um Unstetigkeiten oder Unterbrechungen von Stoffen/Gemischen für seine Verwendungen zu vermeiden, muss ein DU überprüfen, ob sein Lieferant seine Verwendung(en) in das Registrierungsdossier für die ECHA aufgenommen hat. Ein DU darf Stoffe als solche oder in Gemischen nur verwenden, die für seine Verwendung registriert worden sind, nachdem die Registrierungsfrist abgelaufen ist. Deshalb ist es im Interesse des DU, dem Lieferanten seine Verwendungen frühzeitig mitzuteilen, damit dieser sie in sein Registrierungsdossier aufnehmen kann. Der Lierant kann seinerseits auch ein DU sein, der selbst die Registrierung durchführen möchte oder aber seine Verwendung(en) wiederum seinem Lieferanten mitteilt. Als letzter in dieser Kette ist der Hersteller/Importeur oder OR eines nicht-EWR Herstellers eines Stoffes derjenige, der die Registrierungspflichten zu erfüllen hat.			
	Archivierung				
5	5.0	Datenablage	Bereits bestehende unternehmensinterne Prozesse & Hilfsmittel	Kapitel 5.6, 5.15	
	5.1	Sammeln Sie alle notwendigen Informationen zur Erfüllung Ihrer REACH-Verpflichtungen, und halten Sie diese für mindestens zehn Jahre nach Beendigung der Herstellung, des Imports, der Lieferung oder Verwendung verfügbar			06/07 - ~
	5.1.1	Stellen Sie diese Informationen ohne Verzögerung nach Anfrage der Behörde Ihres Mitgliedsstaats oder der ECHA zur Verfügung			06/07 - ~

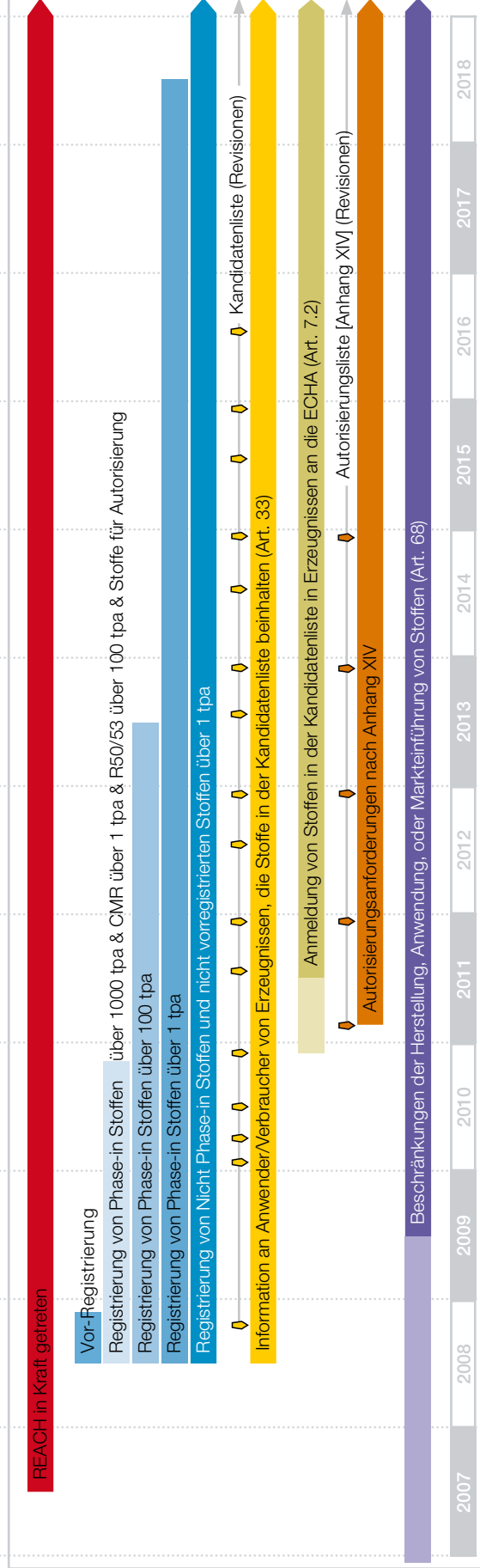
Das untere Diagramm basiert auf dem Diagramm in Kapitel 3. Zusätzlich fast es noch einmal die empfohlene Zeitschiene des AIG 5 Punkte Plans zusammen.



AIG 5-Schritte



REACH



In den einzelnen Kapiteln beziehen sich die „Leitlinien der Automobilindustrie“ auf weitere Dokumente, die nützlich zur Klärung weiterer Fragen sind und die tägliche Arbeit vereinfachen können.

Die Dokumente der folgenden Liste sind unter der Adresse www.acea.be/reach/publications/Guideline erreichbar.

Anhang A: Associations supporting the Task Force REACH (TF-REACH)

Anhang B: Awareness letter

Anhang C: Declaration of intent request letter

Anhang D: Häufig gestellte Fragen zu REACH (FAQ)

Anhang E: REACH - Supplier Risk Identification Matrix

Anhang F: Liste der Änderungen

Anhang G: Authority Helpdesks and Information Tools

Anhang H: Industry Helpdesks and Information Tools

Anhang I: How to use the REACH TF SVHC Survey

Anhang J: REACH-EN-FORCE-2 projects

Anhang K: Sicherheitsdatenblattmatrix

Anhang L: Auflistung der Positionspapiere und Kommunikationen der Automobilindustrie

Anhang M: Art 33 answer letters

Anhang N: REACH-GADSL-IMDS Flow Chart

Anhang O: AIG REACH in 5 Schritten

Anhang P: Artikel 33 FAQ



Der AIG wurde erstellt von:



European Automobile
Manufacturers Association

KAMA
Korea Automobile Manufacturers Association

JAMA
JAPAN AUTOMOBILE MANUFACTURERS ASSOCIATION, INC.

CLEPA
European Association of
Automotive Suppliers

VDA | Verband der
Automobilindustrie

BIL Sweden

AIAG
Automotive Industry Action Group

Comité des Constructeurs Français d'Automobiles

SMMT
DRIVING THE
MOTOR INDUSTRY